

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,  
Oberreichsanwalt a. D.,  
Professor,

DR. F. ENGEL,  
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.  
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,  
Rechtsanwalt,  
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,  
Rechtsanwalt,  
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

D. DR. W. KAHL,  
Geh. Justizrat,  
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,  
Senatspräsident des  
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,  
Rechtsanwalt,  
Justizrat,

DR. K. MEYER,  
bayer. Staatsrat, Ober-  
landesgerichtspräsident a. D.,

DR. J. POPITZ,  
Staatssekretär i. Reichsfinanz-  
ministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. E. SCHIFFER,  
Reichsjustizminister a. D.,  
Wickl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,  
Geh. Hofrat,  
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,  
Oberpräsident a. D.,  
Wickl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,  
Wickl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,  
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt  
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 7 Pallas 2554. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

*Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg,  
Mannheim.*

Hochverehrter Herr und Freund!

In Ihren wundervollen Lebenserinnerungen steht geschrieben, daß Sie »mißtrauisch sind gegenüber Lobsprüchen und aner kennenden Worten«. Alles Mißtrauen wollen Sie fallen lassen, wenn heute, auf der Höhe Ihres 70. Lebensjahres, die Deutsche Juristen-Zeitung Sie mit tausend innigen Glück- und Segenswünschen begrüßt. Wir grüßen Sie mit viel schwererem Geschütz als bloßem Lobspruch und alltäglicher Anerkennung. Sie selbst üben und lieben »kurzen Satzbau, in dem der Gedanke klar zu tage kommt«. Diese Kürze und Klarheit sollen Sie auch hier haben: wir huldigen Ihnen in tiefer Verehrung, in aufrichtiger Bewunderung, in unauslöschlicher Dankbarkeit, in herzlicher Liebe und Treue.

Wir huldigen Ihnen nicht allein um dessentwillen, was Sie der Juristen-Zeitung an unvergänglichen Gedankenwerten geschenkt haben. So Großes an sich, ist es doch nur ein winziger Aus-

schnitt aus dem Reichtum Ihrer Lebensarbeit überhaupt. Wir vergegenwärtigen uns das Bild, das Sie selbst so farbenfroh und doch so ernst, so schlicht und doch so lebensvoll, so vornehm und bescheiden von dem Prozeßanwalt, dem Konsiliarius, dem Schriftsteller und Examinator, dem Wirtschafts-Juristen und Politiker Max Hachenburg gezeichnet haben. Eine lange Reihe von Gratulanten wird heute Einlaß begehren, vorab die auf Ihr Vorbild stolzen Berufsgenossen, dankbare Klienten, unzählbare Nutznießer Ihres geistigen Schaffens. Diesem Zuge schließen auch wir uns begeistert an. Denn in irgendeiner Beziehung hat jeder von uns einen Gewinnanteil an den Früchten Ihrer Lebensarbeit zu buchen. Aber wir haben noch Besonderes auf dem Herzen. Wir reihen uns an der Stelle Ihrer Erinnerungen ein, an der Sie selbst mit freundlichen Worten Ihrer langjährigen Verbundenheit mit der Deutschen Juristen-Zeitung gedacht haben.

Kein Mitarbeiter hat ihr gleiches geleistet. In jeder Nummer seit 1. April 1912 Ihre »Juristische Rundschau«. Hunderte von Artikeln mit tausend Einzelfragen. Sie rubrizieren sie anspruchslos unter den Sammelbegriff der »Juristischen Journalistik«. Nach der zufällig zeitgemäßen Entstehung mag das stimmen. Nach Inhalt und Form ist es unendlich mehr, echte rechtswissenschaftliche Klein- und Feinarbeit. Einzelnes aus der Fülle des Ganzen herauszugreifen, ist hier unmöglich. Aber der dankbar rückschauende Blick sieht und zieht die großen Linien. Dreimal im Lauf dieser schicksalsschweren 18 Jahre hat sich durch den Gang und Zwang der weltgeschichtlichen Ereignisse die Lösung Ihrer opferwillig übernommenen Aufgabe erweitert und vertieft. Der Anfang lag im Frieden. In platonischer Ruhe registrierten Sie bürgerliche und wirtschaftliche Rechtsvorgänge des täglichen Lebens. Über Nacht die Stürme des Weltkrieges. Völker- und Menschenrecht sind zerbrochen, von ihren sittlichen Ankern gelöst. Neue Figuren und Probleme aus Heimat, Heer und Feindesland treten plötzlich und fast unbegrenzt auf den Plan. Kein Erlebnis, keine Sorge von rechtserheblichem Inhalt blieb Ihrer Rundschau fern. Und eins vor allem aus Zeit und Leid von damals soll Ihnen unvergessen sein, Ihr herrliches Vertrauen. Haben Sie sich getäuscht, so sind Sie doch nur Einer von Millionen. Ergriffen blättern wir heute noch nach, wie Sie durch die vier schwersten Jahrgänge hindurch den Glauben an das Recht festgehalten und gestärkt haben. Der Dienst am Recht war Ihnen zum Vaterlandsdienst geworden. Da ergeht gegen

Deutschland die vorläufige Verfügung des Weltgerichts, dessen letztes Urteil noch aussteht. Ihr folgt die Katastrophe des Staats. Wiederum erfassen Sie Ihren Sonderberuf als Patron einer Juristenzeitung für die Deutschen. Trümmerfelder des Rechts ringsum. Sie gehen unter die Baumeister des neuen Rechts. Von nun an war für Ihre Rundschau kein Unterscheidens mehr zwischen privatem und öffentlichem, internationalem und nationalem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Recht. Alle Bausteine für Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung werden von Ihnen zusammengetragen. Kleine neben großen. Aber alle im Dienste der Erneuerung von Reich und Recht. »Der einzelne Vorgang,« so sagen Sie selbst, »muß im Zusammenhange mit dem ganzen Leben und Ringen des deutschen Volkes verstanden werden.« Und wäre es allein die getreue Aufzeichnung von Tatsachen und Tatbeständen, so wäre schon das ein wertvoller Besitz, ein zuverlässiges rechtsgeschichtliches Kalendarium. Aber Sie geben mehr. Sie scheuen keine Verantwortlichkeit, fügen in allen wichtigen Dingen Ihr eigenes Urteil hinzu und üben Kritik. Sie führen gelegentlich in die tiefsten Probleme des Rechts hinein; erinnern wir uns hier nur Ihrer Gedanken über Gesetz und Recht, über Recht und Politik. Eine Berufung als Rechtslehrer nach Bonn haben Sie noch 1917 abgelehnt. Unser aller Lehrmeister sind Sie gleichwohl.

In Ihrer bekannten Unbefangenheit und Gerechtigkeit müssen Sie, hochverehrter Freund und Kollege, Verständnis dafür haben, daß es aus allen diesen Gründen für uns eine innerliche Notwendigkeit ist, Ihnen an Ihrem Festtage im Geiste dankend die Hand zu reichen. Unsere Wünsche gelten Ihrer Person, Ihrer Gesundheit, Ihrem Beruf, Ihrer teuren Lebensgefährtin, Ihrem ganzen Hause. Wir werden Ihnen die Treue bewahren. Wir müssen wohl nicht erst darum bitten, daß auch Sie unser guter Kamerad, unser treuer Berater und Mitarbeiter bleiben.

Berlin, am 1. Oktober 1930.

Die Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung:

Ludwig Ebermayer    Friedrich Engel    Friedrich Grimm  
Ernst Heinitz    Ernst Heymann    Wilhelm Kahl    Otto Liebmann  
Heinrich Lindenau    Ernst Mamroth    Karl Meyer    Johannes Popitz  
J. Rießler    Eugen Schiffer    Richard Schmidt    Rudolf Schwander  
Adolph v. Staff    Heinrich Triepel    Georg Wildhagen

---

## Völkerbund und Souveränität.

Von Professor Dr. J. de Louter, Hilversum<sup>1)</sup>.

Das alte Problem der Souveränität ist theoretisch und praktisch von Interesse. Die Lösung ist verschieden, je nachdem man die Frage von innen heraus (staatsrechtlich) oder von außen her (völkerrechtlich) betrachtet. Staatsrechtlich bedeutet Souveränität den Ausdruck höchster und oberster Gewalt, der deshalb jede andere Gewalt untergeordnet ist, wohlverstanden im eigenen Rahmen von Recht und Staat; deshalb der bekannte Ausdruck „Souveränität im eigenen Kreis“, womit man den Kreis der Familie, Kirche, Schule, Arbeitsstelle meint. Völkerrechtlich bedeutet Souveränität Unabhängigkeit, also einen negativen Begriff, Gebundenheit ausschließlich durch den eigenen Willen, und zwar wiederum Rechtsgebundenheit; ethische oder religiöse Bande bleiben dahingestellt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte man das Wort „Souveränität“ nur in letzterem Sinne gebrauchen, also durch „Unabhängigkeit“ übersetzen. Fraglich ist, ob die Staatssouveränität durch den Völkerbund angegriffen oder bedroht ist. Souveränität ist fast von allen großen Schriftstellern ständig als eine der beiden Grundsäulen des Völkerrechts betrachtet worden. Aber bei der jungen Generation ist der Begriff in Verruf gekommen. Man verwechselt „Souveränität“ mit dem mit ihr getriebenen Mißbrauch und setzt sie mit Willkür gleich, wie etwa persönliche Freiheit mit Zügellosigkeit. Um Mißbrauch zu verhüten, will man die Souveränität selbst verbannen, genau so wie viele, um Zügellosigkeit und Anarchie zu unterdrücken, die Freiheit töten wollen. Ein verhängnisvoller Irrtum! Männer von großen Gaben und Verdiensten beschreiten aber diesen Weg, und das verführt weniger Denkfähige zur Verhöhnung des früher vergötterten Begriffs. Der Völkerbund selbst hat sich dieses Irrtums nicht schuldig gemacht; im Gegenteil: er hat die Souveränität und die davon unlösbare Rechtsgleichheit seiner Mitglieder anerkannt.

Kein Staat ist gezwungen, Mitglied des Völkerbundes zu werden oder zu bleiben (Art. 1 und 26). Kein Staat kann gegen seinen Willen zu einer Maßnahme gezwungen werden; er kann immer nur kraft eigenen Willens, die Beachtung der freiwillig angenommenen Bestimmungen vorausgesetzt, von Taten der Gewalt oder Willkür zurückgehalten werden. Beschlüsse der Versammlung und des Rates erfordern Einstimmigkeit, vorbehaltlich einiger unwichtiger Ausnahmen formaler Art; Minderheiten werden nur durch sittliche Mittel, also indirekt, zu den durch eine Mehrheit angenommenen und empfohlenen Maßnahmen überredet (Art. 10, 12, 15, 16). Oft wurde durch Redner verschiedener Staaten die Vorstellung des Völkerbundes als eines Hauptstaates, dessen Macht sich über alle anderen Staaten erhebt, bestritten und abgewiesen. Nicht nur wurden innerstaatliche Angelegenheiten außer Bereich des Bundes gestellt (Art. 15 Abs. 8); es sind auch internationale Verpflichtungen nur in seltenen Ausnahmefällen der Zustimmung des Völkerbundes unterworfen. Diese Bestimmungen beschränken sich auf die Mitarbeit an einer friedlichen Lösung von Streitigkeiten und auf die gemeinschaftliche Regelung von Gegenständen gemeinschaftlichen Interesses (Art. 24).

<sup>1)</sup> Wir bringen auch diesen Aufsatz des bekannten 83jährigen holländischen Völkerrechtsgelahrten, Ehrendoktors der Rechte der Univ. Köln seit 1927, mit besonderer Freude zum Abdruck. Die Übersetzung verdanken wir Frau Cornelia Popitz, Berlin. Die Schriftleitung der DJZ.

Daher ist der Vorwurf der Verletzung der Souveränität durch den Völkerbund unbegründet; nicht zu bestreiten ist dagegen eine gewisse Begrenzung in der freien Ausübung. Diese Begrenzung ist die Folge jedes internationalen Uebereinkommens und als ein Ausfluß, nicht als eine Verleugnung der Souveränität zu betrachten. Jeder Vertrag hebt zeitlich, d. h. solange er dauert, die Bewegungsfreiheit der Parteien auf. Der Völkerbund ist nichts anderes als ein Staatenbund, entstanden durch einen Vertrag, zwar bestimmt auf unbegrenzte Zeit, aber fähig der Aenderung oder Aufhebung. Man überschätze ihn nicht, indem man leichtsinnig die Hand an sein Fundament legt: an die Souveränität seiner Mitglieder.

Schöne Theorie, wird man einwenden, aber der Tod einer vielgepriesenen Praxis. Muß denn dauernd jedes Mitglied berechtigt bleiben, die meist heilsamen Beschlüsse der Bundesorgane zu hemmen, z. B. ein allgemeines und absolutes Kriegsverbot zu verhindern? Zweifellos, antworte ich, ohne zu zögern. Der Völkerbund kann Beschlüsse fassen, die das Blühen und Gedeihen, selbst das Bestehen eines seiner Mitglieder gefährden. Kein selbständiger Staat kann seine Lebensinteressen vom Urteil anderer Staaten abhängig machen, solange in unserer unvollkommenen Welt Zusammenstöße zwischen den Lebensbedingungen der Mitglieder vorkommen. Wer dies bestreitet, verleugnet den Grund seiner Existenz und begeht, geblendet durch falsche Analogie mit dem individuellen sittlichen Leben, Selbstmord auf Kosten seiner Untertanen. Das bekannte Bild von der einen Herde und dem einen Hirten mag himmlische Anziehungskraft ausüben, aber solange es irdische Gesellschaft gibt, die in zahlreiche Rassen, Völker, Staaten eingeteilt ist, über die hier ein Stalin, dort ein Mussolini beinahe unbegrenzte Macht ausüben, ist ein einzelner Herrscher über die ganze Erde ein beängstigendes Ungeheuer oder eine kindliche Illusion, so wie die Utopien eines Thomas Morus aus dem 16. Jahrhundert.

Uebrigens lasse sich niemand beunruhigen: Die Forderung einer souveränen Rechtsgleichheit hat wohl einmal den Schritt des Völkerbundes gehemmt, doch seinen Lauf nicht aufgehalten. Als der Widerstand Persiens 1923 eine vernünftige authentische Interpretation des zweideutigen Art. 10 der Satzung verhinderte, klagte man über die Halsstarrigkeit, womit ein einzelnes Mitglied eine heilsame Verbesserung verhinderte. Als 1925 das Protokoll von Genf durch England abgelehnt wurde, jammerten viele über den schlechten Willen des einzelnen und die Ohnmacht einer begeisterten Mehrheit. Die Geschichte hat diese Kleingläubigen beschämt. Art. 10 blieb unverändert, als ein Anker für die Kleinen und Schwachen, führte aber doch nicht zu gefährlichen Illusionen und richtete kein Unheil an. Das Protokoll blieb zunächst schlummern, und seine Erwähnung weckte noch drei Jahre später Unruhe und Aergernis, aber es bahnte doch den Weg zum Vertrag über Schiedsgerichtsbarkeit und Versöhnung, der mehr und mehr Anhang findet und reiche Früchte verspricht. Also beschämten die göttlichen Imponderabilien menschliche Uebereilung. Wer dagegen die Souveränität verwirft und mordet, schlachtet das Huhn, das goldene Eier legt, und löst die freie Völkerversammlung, die den Völkerbund bildet, in eine farblose Weltzwingherrschaft auf.

Neben dem Streit gegen die Souveränität widerhallt ein defensiver Kampf: für die Unverletzbar-

keit der Verträge. Gemeint ist die fundamentale Wahrheit, daß freiwillig eingegangene Uebereinkommen verpflichten: das uralte „pacta sunt servanda“, die Grundlage allen natürlichen Völkerrechts. Ohne diesen Ausgangspunkt ist keine Rechtsordnung möglich, kein Rechtszustand dauerhaft. Der Staat handhabt die Grundzüge in den Beziehungen seiner Untertanen untereinander durch sein nationales Recht, die Staaten durch internationales Recht und internationale Rechtsprechung. Kein Vertrag, sei es ein Friedensvertrag, ein Bundesvertrag oder irgendein anderer Vertrag, wird geschlossen, ohne daß die Parteien voraussetzen, ausdrücklich oder stillschweigend, daß sie sich für bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung verpflichten.

Dabei offenbart sich ein bemerkenswerter Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht. Private Uebereinkommen haben eine bestimmte Dauer und sind abhängig von dem Leben der Vertragsschließenden; darüber hinaus werden sie durch das Erbrecht geregelt. Völkerrechtliche Verträge dagegen sind oft nicht an bestimmte Termine gebunden; auch sind sie nicht abhängig von der Dauer eines Menschenlebens; manchmal werden sie für ewig geschlossen. Sind sie deshalb dauernd bindend? Buchstäblich: permanent und unveränderlich?

Der Völkerbund ist die Einleitung oder der Vorhof für eine eigenartige Reihe Friedensverträge, die nicht durch Übereinstimmung zwischen den kriegführenden Parteien zustande kamen, sondern durch die Sieger festgelegt wurden und den Besiegten unter dem Zwange der Drohung mit unwiderstehlicher Gewalt aufgezwungen wurden. Sind diese Verträge nicht nur von augenblicklichem Interesse bedingt, sondern zugleich auch prinzipiell untadelig und deshalb unanfechtbar? Wer einen Augenblick nachdenkt, wer etwas von der Geschichte versteht, dürfte der dies ohne Hemmung bejahen? Wer nachdenkt, sieht ein, daß hier ein unerhörter Zwang ausgeübt wurde, der Zweifel an der Rechtswirksamkeit erweckt und das Wort vom Diktatfrieden erklärt. Wer die Geschichte kennt, weiß, daß alles Menschenwerk, zumal der Inbegriff von Kriegs- und Friedensverträgen, zerbrechlich ist wie Filigran. Mit Recht hat Mussolini im italienischen Senat daran erinnert. Ewige Friedensverträge wie ewige Edikte haben meist nicht viel länger gedauert, als das Leben ihrer Schöpfer; die Geschichte wimmelt von Allianzen und Garantieverträgen, die die Regierungen, die sie geschlossen haben, kaum überlebten. Staatenbünde mögen sich durch längere Dauer unterscheiden; auch sie sind nicht gegen den nagenden Zahn der Zeit gefeit. Die Geschichte zeigt kein statisches Bild; sie entwickelt dynamische Kraft. Jede künstliche Konstruktion von organischen Kräften — z. B. die europäische Staatengemeinschaft — ging schließlich wieder unter. Man denke an den Wiener Kongreß von 1815 im Zusammenhang mit den Geschehnissen von 1830 und 1848. Etwas länger dauerten die Folgen der Maßnahmen von 1870/71, um schließlich den durchdringenden Stürmen von 1914—18 zu weichen. Sollen die Friedensverträge von 1919/20 dem ewigen Wechsel entgehen? Glaube es der verbitterte und blinde Sieger, der arglose Zuschauer oder Partei-gänger; niemand, für den Geschichte und Forschung einigen Wert haben, kann dieser Vorstellung unterliegen. Dauerhaft sind nur Gebäude, die gegründet

sind auf den Felsen organischer Kräfte und auf sittlicher Grundlage. Die Früchte der Gewalt und des Unrechts verwehen wie die Spreu im Winde.

Der Friede von Versailles, mag er vielleicht auch manches Unrecht gutgemacht haben, ist beherrscht von Haß und Rache; er hat neues Unrecht getan, eigenes Leid gerächt durch neues Leid. Dieses Uebel muß ausgemerzt, dieses Unrecht wieder gutgemacht werden. Die Lehren der Vergangenheit, geprüft an ethischen Ueberlegungen, bürgen für die Verwirklichung dieser Prophezeiung.

Um seiner Berufung getreu zu bleiben, wird der Völkerbund sich darum stets mehr und mehr veranlaßt sehen, den beiden hier besprochenen Fragen seine Aufmerksamkeit zu widmen. Wer den Debatten und Beschlüssen der Versammlung und des Rats folgt, begreift dies und kann die Vorzeichen unmöglich verkennen. Der Völkerbund wird das große Ziel, das seinen Gründern vor Augen schwebte: den Weltfrieden durch Weltrecht zu sichern, mehr und mehr anstreben und durch seine Macht ausbreiten, durch seine Arbeit vertiefen. Dazu ist nötig: 1. auf richtige Anerkennung und unbedingte Ehrerbietung vor der Souveränität der Mitglieder. Kein Zwang, weder direkt noch indirekt, beflecke sein blankes Waffenschild; kein öffentlicher oder heimlicher Ueberfall untergrabe den daraus folgenden Grundsatz der Einstimmigkeit. 2. Die tapfere Anerkennung getanen Unrechts und ungewollten Irrs in der Revision territorialer Grenzen und der daran geknüpften Verpflichtungen, die unvereinbar sind mit dem öffentlich verkündigten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der freien nationalen Entwicklung. Das ist freilich eine Aufgabe, die Geduld und Anspannung verlangt, aber die Kräfte der schnell und intensiv lebenden Völker des 20. Jahrhunderts sind stark genug dazu. Art. 19 des Bundesvertrags, ungerne angeführt und stillschweigend vernachlässigt, öffnet hierzu den Weg. Schon haben China und Costarica es gewagt, hierauf die Aufmerksamkeit zu lenken, und den Weg gezeigt, auf dem festen Schrittes vorwärts zu schreiten ist.

Dann allein, aber dann auch sicher, wird der Völkerbund nicht nur als ein Meilenstein auf dem Wege der internationalen Rechtsentwicklung gelten, sondern als eine Verheißung, die nicht allein veraltete Zustände verbessert, sondern auch der armen geplagten Menschheit einen neuen Garten Eden öffnet.

## Die Neuregelung der Zwangsvollstreckung aus Schiedsspruch und Schiedsvergleich.

Von Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

I. Durch Gesetz v. 25. Juli 1930 (RGBl. I 361) ist mit Wirkung v. 1. Okt. 1930 die Zwangsvollstreckung (ZwV.) aus Schiedssprüchen (SchSpr.en) und Schiedsvergleichen (SchVergl.en) neu geregelt worden. Außerer Anlaß war die Annahme des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (GenfAbk.) v. 26. Sept. 1927 durch den Reichstag (Ges. v. 28. Juli 1930, RGBl. II 1067), dem das deutsche Recht angeglichen werden sollte. Doch geht das neue Gesetz z. T. über diesen Zweck hinaus. Die neuen §§ 1042—1043 regeln die ZwV. aus deutschen SchSpr.en, § 1044 aus ausländischen SchSpr.en und § 1044a aus deutschen SchVergl.en. Dadurch ist auch ein Zusatz zu § 794 (Ziff. 4a) ZPO. nötig geworden. Außerdem sind die Aufhebungs-

gründe von § 1041 Ziff. 1 u. 2, der Abs. 2 von § 1041 und die §§ 1045/46 geändert worden.

II. Der neue Rechtszustand sieht so aus:

1. Die ZwV. aus deutschen Schiedssprüchen erfordert wie bisher eine gerichtliche Vollstreckbarerklärung. Nach der alten ZPO. erging sie in der Form des Urteils, das zu versagen war, wenn ein Aufhebungsgrund vorlag, nach der Nov. v. 13. Febr. 1924 im Beschlußverfahren, in dem, abgesehen von der wirksamen Erlassung des SchSpr.s, nur zu prüfen war, ob sich der Spruch nicht über eine unverzichtbare Rechtsnorm hinweggesetzt habe (§ 1042). Jetzt ist für die Vollstreckbarerklärung das Widerspruchsverfahren aus dem Arrestprozeß übernommen worden, das auch schon in deutsch-österreich. Rechtsschutz- und Rechtshilfeverträge v. 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II 55) für die Bewilligung der ZwV. verwendet ist (Art. 26 ff.). Ueber den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann nämlich ohne mündliche Verhandlung (m. V.) durch Beschluß oder nach mündlicher Verhandlung durch Endurteil entschieden werden (§ 1042 a). In dem Beschlußverf. muß der Gegner gehört werden; er kann nur einen Aufhebungsgrund (§ 1041) geltend machen, Einwendungen gegen die Richtigkeit des SchSpr.s oder materielle gegen den zu vollstreckenden Anspruch kommen nicht in Betracht. Macht er einen Aufhebungsgrund geltend, so muß m. V. stattfinden, außer wenn das Gericht schon jetzt die Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung für gerechtfertigt hält (§ 1042 a II). Die Ablehnung erfolgt, wenn der SchSpr. nicht dem § 1039 entspricht (in diesem Falle auch ohne Gehör des Gegners), oder aus einem Aufhebungsgrunde des § 1041; mit ihr ist zugleich der SchSpr. aufzuheben (§ 1042 II). Dagegen gibt es sofortige Beschwerde (§ 1042 c III). Der Beschluß aber, der die Vollstreckbarkeit anordnet, wird für vorläufig vollstreckbar erklärt (§ 1042 c I); er unterliegt nicht der Beschwerde (daher mußte auch die Zulassung der ZwV. aus ihm besonders angeordnet werden, § 794 Ziff. 4 a), sondern wie der Arrestbefehl dem Widerspruch, der ebenfalls nur wegen eines Aufhebungsgrundes zulässig ist, binnen einer Notfrist von 2 Wochen eingelegt und über den nach m. V. durch Endurteil entschieden werden muß (§ 1042 c II, § 1042 d). Der Widerspruch hemmt die ZwV. nicht, rechtfertigt aber die einstweiligen Maßnahmen des § 707 (§ 1042 c II). Das Endurteil, das auf Grund angeordneter m. V. oder nach Widerspruch ergeht, ist mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar. Hat das Gericht m. V. nicht angeordnet (§ 1042 a I), der Gegner keinen Aufhebungsgrund geltend gemacht (§ 1042 a II) und auch keinen Widerspruch erhoben (§ 1042 c II), so ist die Vollstreckbarerklärung endgültig. Der Beschluß stellt zugleich die Rechtsgültigkeit des SchSpr.s fest. Daher steht dem Schuldner jetzt nur noch wegen eines Restitutionsgrundes (§ 1041 Ziff. 6), den er ohne sein Verschulden in dem früheren Verf. nicht geltend machen konnte, die Aufhebungsklage zu, die er binnen einer Notfrist von 1 Monat seit Kenntnis von dem Aufhebungsgrunde erheben muß und nach 10 Jahren seit der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erheben kann (§ 1043 = §§ 1043/44 der alten ZPO.). Hat die Aufhebungsklage Erfolg, so ist auch die Vollstreckbarerklärung aufzuheben (§ 1043 III). Das gleiche gilt, wenn das (nach Anordnung m. V. oder auf Widerspruch ergangene) Urteil, das die Voll-

streckbarkeit ausspricht, rechtskräftig geworden ist. In der m. V. über die Vollstreckbarerklärung und in dem Verf. auf Aufhebungsklage kann der Schuldner auch materielle Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch insoweit geltend machen, als er durch sie auf dem Wege des § 767 die Unzulässigkeitserklärung der ZwV. erreichen könnte (RG. in Gruch. Beitr. 55, 1081), und er muß sie geltend machen, wenn er nicht mit ihnen gemäß § 767 II für die Zukunft ausgeschlossen sein will (anders für § 731 RG. 11, 345; s. aber auch RG. 34, 350 a. E.).

Zuständig zur Vollstreckbarerklärung ist das AG. oder LG., bei dem der Anspruch gerichtlich geltend zu machen wäre oder das in der Schiedsgerichtsklausel bezeichnet ist (§§ 1046/45). Schriftform ist hierfür nicht mehr erforderlich und dadurch der Widerspruch zu der Formlosigkeit der Zuständigkeitsvereinbarung (§ 38) beseitigt.

Das Verfahren ist vor AG. und LG. verschieden. Am AG. können der Antrag auf Vollstreckbarerklärung, die Äußerung des Gegners und dessen Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten erfolgen. Am LG. gilt hierfür Anwaltszwang. Doch wird auch am LG. den Parteien der Termin zur m. V. von Amts wegen bekanntgemacht (§§ 1042 b II, 1042 d II).

Aufhebungsgrund war bisher u. a., daß „das Verfahren unzulässig war“ und daß der SchSpr. zu einer verbotenen Handlung verurteilt (§ 1041 Ziff. 1, 2). Jetzt lautet § 1041 Ziff. 1 dahin, daß „dem SchSpr. ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der SchSpr. sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht“, und Ziff. 2 dahin, daß „die Anerkennung des SchSpr.s gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde“. Ziff. 1 sanktioniert damit die namentlich vom RG. vertretene Meinung, daß nicht nur die Unzulässigkeit des Schiedsverf. überhaupt, sondern auch einzelne unzulässige Handlungen des Schiedsgerichts die Aufhebung des SchSpr.s rechtfertigen können. Ziff. 2 folgt mit dem Hinweis auf den Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) dem Art. 1 Abs. 2 lit. e des GenfAbk.; er macht das „Hinwegsetzen“ über eine unverzichtbare Rechtsnorm (§ 1042 II a. F.) überflüssig und entspricht etwa dem § 328 Z. 4 ZPO., der die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausschließt, wenn sie gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Neu ist ferner, daß die Versagung des rechtlichen Gehörs unter allen Umständen Aufhebungsgrund ist; die Parteien können nichts anderes mehr vereinbaren (Nr. 4 in § 1041 II ist gestrichen).

2. Die Vollstreckbarerklärung eines deutschen Schiedsvergleichs erfolgt in ähnlicher Weise. Sie ist — ohne Aufhebung des SchVergl.s (§ 1044 a III erklärt § 1042 II nicht für anwendbar) — abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde (§ 1044 a II). Ist ein solcher Grund nicht erkennbar oder vom Gegner nicht behauptet, so wird der SchVergl. durch Beschluß für vollstreckbar erklärt, gegen den binnen der Notfrist von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden kann (§ 1044 a III mit § 1042 a—d). Hat das Gericht von sich aus oder wegen der Einwendungen des Gegners m. V. angeordnet oder der Gegner Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung durch Endurteil zu entscheiden.

Es wird also jetzt in dem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung über die Rechtswirksamkeit des SchVergl.s rechtskräftig entschieden. Der Gegner ist daher gezwungen, Einwendungen gegen die Wirksamkeit in diesem Verfahren zu erheben, weil er sonst damit ausgeschlossen ist. Die Vollstreckungsgegenklage wegen der Unwirksamkeit des für vollstreckbar erklärten SchVergl.s ist ihm überhaupt versagt und steht ihm wegen anderer Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch nur zu, wenn deren Gründe nach der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung über die Vollstreckbarerklärung entstanden sind (§ 767 II). Denn diese Einwendungen können auch hier in der m. V. über die Vollstreckbarerklärung geltend gemacht werden und müssen es daher auch, wenn sie nicht ausgeschlossen werden sollen.

3. Ganz neu ist die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche. Sie einzuführen, war besonders dringlich, weil das RG. die Aufhebungsklage gegen sie versagt (RG. 116, 194) und man daraus überwiegend die Unzulässigkeit der Vollstreckbarerklärung nach § 1042 a. F. gefolgert hatte<sup>1)</sup>. Nunmehr kann auch ein ausländischer SchSpr. in demselben Verf. wie inländische SchSpr. (oben Ziff. 1) für vollstreckbar erklärt werden, sofern er nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden (§ 1044 I), d. h. (im Anschluß an GenfAbk. Art. 1 Abs. 2 lit. d), wenn er dem Einspruch, der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterworfen ist. Außer wegen Mangels dieser Voraussetzung, ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen, wenn der SchSpr. nach dem für das Schiedsverf. maßgebenden Recht unwirksam ist (§ 1039 gilt für ihn nicht, § 1044 I 2), wenn die Anerkennung des SchSprs. gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbes. weil er eine Partei zu einer verbotenen Handlung verurteilt, wenn die Partei nicht ordnungsmäßig vertreten war, die Prozeßführung auch nicht genehmigt hat, oder schließlich, wenn der Partei das rechtliche Gehör nicht gewährt war (§ 1044 II). Mit der Ablehnung des Antrags ist die Feststellung zu verbinden, daß der SchSpr. im Inland nicht anzuerkennen ist (§ 1044 III), d. h. daß ihm die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1040) nicht zukommt. Diese Feststellung erwächst in Rechtskraft, wenn gegen die Ablehnung die sofortige Beschwerde (§ 1044 I mit § 1042 c III) nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Erfolg eingelegt wird. Der Schuldner kann diese Feststellung auch durch selbständige Klage erreichen. Wird der SchSpr. nachträglich im Ausland aufgehoben (ein deutsches Gericht ist dazu nicht befugt), so kann auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung geklagt werden (§ 1044 IV). Die Klage ist binnen der Notfrist von 1 Monat seit Kenntnis von der rechtskräftigen Aufhebung des SchSpr.s zu erheben, ist aber nach 10 Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft der deutschen Vollstreckbarerklärung nicht mehr statthaft.

III. Das Urteil über diese Neuregelung muß günstig lauten. Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von deutschen und ausländischen SchSpr.en und von SchVergl.en ist zweckmäßig, einfach und klar. Vielfach kann an den Rechtszustand vor der Nov. v. 13. Febr. 1924 angeknüpft werden. Zweifel werden im Einzelfall die Fragen erwecken, wann ein Verstoß

gegen die öffentliche Ordnung (§§ 1041 Ziff. 2, 1044 II Ziff. 2, 1044a II) vorliegen mag, oder welche Aufhebungsgründe das Gericht von Amts wegen, welche nur auf Einrede zu berücksichtigen habe, wann ein SchSpr. ein ausländischer sei, usf. Aber derartige Zweifel lassen sich nicht vermeiden.

Kopferbrechen bereitet mir nur folgendes: Der Beschluß, der den SchSpr. oder SchVergl. für vollstreckbar erklärt, muß für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 1042 c I). Das ist eine Neuerung, deren Grund nicht zu erkennen ist. Bisher gab es nur vorläufig vollstreckbare Urteile (§ 704 I)<sup>1)</sup>, weil Beschlüsse mit dem Erlaß ohne weiteres vollstreckbar sind (§ 794 Ziff. 2—4) und ihre Vollziehung selbst durch Einlegung der Beschwerde nicht gehemmt wird, sondern nur vom Gericht durch besondere Anordnung ausgesetzt werden kann (§ 572). Der Beschluß aber, der den SchSpr. oder SchVergl. für vollstreckbar erklärt, unterliegt nicht einmal der Beschwerde, sondern dem Widerspruch (§ 1042 c II), ist also überhaupt nicht durch „Rechtsmittel“ anfechtbar und demnach entsprechend § 705 mit seiner Zustellung (§ 329 III) rechtskräftig (= unanfechtbar)<sup>2)</sup>, wie es z. B. auch der Arrestbefehl und der Entmündigungsbeschluß sind. Infolgedessen scheint es mir überflüssig zu sein und verwirrend zu wirken, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Vollstreckbarkeitsbeschlusses anzuordnen und sie oder die „Rechtskraft“ des Beschlusses zur Voraussetzung seiner Vollstreckbarkeit zu machen (§ 794 Ziff. 4a). Praktische Bedeutung aber gewinnt die Frage, weil, wenn „der SchSpr. rechtskräftig für vollstreckbar erklärt ist“, die Aufhebungsklage nur noch wegen eines Restitutionsgrundes zulässig ist (§ 1043 I) und weil die Notfrist für die Erhebung der Aufhebungsklage „nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung“ beginnt (§ 1043 II) und diese Klage sowie die Klage auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen SchSpr.s „nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung gerechnet, unstatthaft“ sind (§§ 1043 II, 1044 IV). Bei Vollstreckbarkeitsurteilen läßt sich dieser „Tag der Rechtskraft“ leicht ermitteln. Vollstreckbarkeitsbeschlüsse aber sind nach dem Gesagten sofort mit der Zustellung „rechtskräftig“, so daß die Folge von § 1043 I sofort eintreten und jene Fristen sofort zu laufen beginnen müßten. Der Sinn von §§ 1043, 1044 IV dürfte damit aber nicht getroffen sein. Man wird annehmen haben, daß für diese Vorschriften als „Tag der Rechtskraft“ des Vollstreckbarkeitsbeschlusses der Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 1042 d I) oder im Falle der Einlegung des Widerspruchs das Rechtskräftigwerden der Entscheidung über ihn anzusehen ist. Entsprechend macht nach dem von § 1042 c II für anwendbar erklärten § 717 die vor diesem Zeitpunkt bewirkte ZwV. aus dem SchSpr. oder SchVergl. schadensersatzpflichtig, sofern die Vollstreckbarerklärung später wieder aufgehoben wird.

### Reifezeugnis und juristisches Studium.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. von Beling, München.

Die Ueberfüllung der Hochschulen ist mehr und mehr ein Gegenstand ernster Sorge geworden. Sie geht in erster Linie uns Juristen an. Denn aus be-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu L. Rosenberg, Lehrbuch des D. Zivilprozeßrechts, 2., neu bearb. u. erweiterte Aufl., 1929, § 172 I 4, S. 548.

<sup>2)</sup> Vgl. L. Rosenberg a. a. O. § 180 I 2, S. 574.  
§ 153 II, S. 4921.

kannten Gründen strömen dem juristischen Studium alle die zu, die überhaupt studieren wollen und keinen besonderen Grund haben, ein anderes Fach zu wählen. Aber nicht nur die übergroße Zahl der jungen Juristen erweckt Bedenken, sondern auch — und mehr noch — der Umstand, daß innerhalb ihrer wiederum die Zahl derer auffallend hoch ist, deren Qualität zu wünschen übrig läßt. Dieser Mißstand ist neuerdings besonders gelegentlich der Aussprache, die sich an die Denkschrift des preußischen Volksbildungsministeriums über die Reform des Rechtsunterrichts anschloß, betont worden. Der Gedanke liegt nahe, daß die Mittelschulen zu viele junge Leute zur Hochschule entlassen, die sich für ein akademisches Studium nicht eignen und ein solches überhaupt nicht hätten ergreifen sollen. Um Klarheit darüber zu schaffen, ob diese Vermutung zutrifft, sollten wir Rechtslehrer von jetzt an planmäßig bei allen Studierenden, die uns, besonders in den Übungen, als auffallend schwach bekannt geworden sind, in die Reifezeugnisse Einblick nehmen und das gewonnene Material der Fakultät vorlegen. In diesem Sinne habe ich selbst kürzlich einen kleinen Anfang gemacht. Wenschon ich nur 3 Stichproben vorgenommen habe, ist das Ergebnis doch so lehrreich, daß ich allgemeines Interesse dafür voraussetzen darf.

Ich richtete mein Augenmerk auf einige der Uebungsteilnehmer, deren Leistungen im Allgemein-Grundlegenden einen besonderen Tiefstand zeigten; beiseite ließ ich solche, die „nur“ im spezifisch Juristischen versagt hatten, und bei denen nicht zutage trat, ob sie deshalb nichts Brauchbares geliefert hatten, weil ihr geistiger Besitzstand überhaupt kärglich war, oder nur deshalb, weil sie noch nicht genug gelernt hatten oder im Juristischen noch nicht warm genug geworden waren.

Zunächst beschaffte ich mir das Reifezeugnis des Studierenden X. Hier ist es:

„Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten war wenig erfreulich. Der deutsche Aufsatz wies eine unrichtige Auffassung des Themas, Mangel an Urteil sowie große Schwerfälligkeit der Darstellung auf. Auch die Leistung im Französischen war unzureichend, und die im Griechischen und in der Physik mangelhaft. In der mündlichen Prüfung genügte er mit Ausnahme des Französischen. Während der Zeit seines Aufenthalts an der Anstalt legte er stets ein musterhaftes Betragen an den Tag und zeigte sich redlich bemüht, seine Schuldigkeit zu tun . . . Im Einzelnen . . . : Religion lobenswert; Deutsch mangelhaft; Lateinisch entsprechend; Griechisch mangelhaft; Französisch ungenügend; Mathematik entsprechend; Physik mangelhaft; Geschichte und Geographie lobenswert.“

Offenbar ein Mitleidszeugnis. Plastisch tritt hervor, daß der brave junge Mann beim besten Willen nicht auf die Höhe kommen kann; soweit er positive Noten erzielt hat, dürfte er diese weniger seinem Können, als einem durch Auswendiglernen erzielten Wissen verdanken.

Zweite Stichprobe: Studierender Y. Reifezeugnis (eines anderen Gymnasiums als bei X):

„Bei der schriftlichen Prüfung waren seine Leistungen in der Religionslehre und im Griechischen befriedigend, dagegen die übrigen Arbeiten ziemlich schwach. In der mündlichen Prüfung wußte er in der Physik gut zu entsprechen, im Lateinischen gewann man den Eindruck der Mittelmäßigkeit. Er befeiligte sich eines lobenswerten Betragens und war nach Kräften bestrebt, den gestellten Anforderungen zu entsprechen . . . Im Einzelnen: Religion lobenswert; Deutsch mangelhaft; Lateinisch mangelhaft; Griechisch entsprechend; Französisch mangelhaft; Mathe-

matik entsprechend; Physik entsprechend; Geschichte und Erdkunde entsprechend.“

Hier sind etliche Lichtpunkte vorhanden; aber ein Schüler, der nach Kräften bestrebt ist, den Anforderungen zu entsprechen, und doch in Deutsch, Lateinisch und Französisch nur „mangelhaft“ erzielt — ?

Die dritte Stichprobe, Studierender Z, fiel besser aus. Das Abgangszeugnis (von einem dritten Gymnasium) erwies sich als regelrechtes „Dreierzeugnis“. Nur ließ sich (was bei solcher Durchschnittlichkeit begreiflich ist) aus ihm nichts über die Beanlagung des Z entnehmen, die ja damit nicht erwiesen ist, daß er im Wissen des schulmäßig Stofflichen genügte.

Ich werde keinem Widerspruch begegnen, wenn ich behaupte, daß die Zeugnisse X und Y schon in sich selbst ein Menetekel gegenüber dem Universitätsstudium — jedenfalls gegenüber dem juristischen — bedeuten, und daß das dritte immerhin keine Bürgschaft für dessen Gelingen bietet.

Aus diesen 3 Fällen den Schluß zu ziehen, daß solche Schulzeugnisse bei Studierenden der Rechte eine Massenerscheinung seien, wäre natürlich voreilig. Aber sie scheinen doch symptomatisch zu sein. Und wenn sich dies durch weitere Erhebungen bestätigen sollte, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die Hochschulen vor dem Zugang solcher Mittelschüler zu bewahren, die das für das akademische Studium Grundlegende nicht mitbringen.

Es kann nun bei uns keine Rede davon sein, daß nach englischem Muster die Universitäten (oder die Fakultäten) selbst die Reifeprüfung in die Hand nehmen. Diese muß den Mittelschulen verbleiben. Auch daran ist nichts zu ändern, daß die Mittelschulen das entscheidende Wort „reif“ sprechen.

Aber „reif“ ist heute ein relativer Begriff geworden. Wenn es ehemals so gut wie selbstverständlich war, daß der Abiturient das Hochschulstudium anstrebte und deshalb das Zeugnis der Reife das Gutachten in sich schloß, daß der Abiturient eben das Zeug zum Studium habe, ist das heute nicht mehr der Fall. Der Besuch einer Mittelschule dient auch zahlreichen anderen Zwecken, und damit hat sich der Begriff der „Reife“ gewandelt. Die Reife wird sozusagen nur nach rückwärts hin i. S. erfolgreichen Schulbesuchs bezeugt. Ein sprechender Beleg dafür sind die oben mitgeteilten Zeugnisse X und Y. Ihr Inhalt verrät, daß die Lehrer die jungen Leute nicht für fähig zum Studium hielten, — vielleicht haben sie selbst persönlich ihnen dringend vom Studium abgeraten.

Und nun will es die Ironie, daß durch diese Entwicklung der Dinge gerade die Studierenden, die nach dem Sinn des Reifezeugnisses nicht „reif“ im alten Sinne des Wortes sind, zur Universität hingeführt werden. Denn alle nichtakademischen Berufe (Bankfach, mittlerer Beamtendienst usw.) haben freie Hand, inwieweit sie den Zustrom aufnehmen wollen, und beschränken sich deshalb bei der Fülle des Angebots auf die Auswahl der Bestausgerüsteten. Die Hochschulen allein nehmen jeden auf, der im Besitz eines Reifezeugnisses ist, und ihnen „müssen“ sich sozusagen gerade die zuwenden, die wegen ihres geringwertigen Reifezeugnisses keine Aussicht hatten, anderwärts unterzukommen.

Läßt sich Wandel schaffen? Ich glaube: ja!

Zwar nicht dahin, daß den Schulen die Uebernahme der Gewähr für ein erfolgreiches akademisches Studium zugemutet würde, und sie allen denen das

Reifezeugnis versagen müßten, deren Hochschulstudium sie nicht verantworten zu können glauben. Wohl aber so, daß die Mittelschule denjenigen, die sie für das Studium für geeignet hält, ein Sonderzeugnis mitgibt, in dem diese Meinung zum Ausdruck kommt. Damit dieses Sonderzeugnis nicht zur Formsache werde, müßte darin positiv festgestellt werden, daß der Schüler befriedigende Auffassungsgabe, Denkfähigkeit, Sorgfalt besonders im Gebrauch der Muttersprache (mit Einschluß der Satzzeichensetzung) besitze und die Gabe habe, sich in geordneter Gedankenführung auszudrücken. Denn das ist es, was wir brauchen, nicht daß der Schulsack mehr oder weniger vollgepfropft ist. Dabei könnte ich mir recht wohl denken, daß die Schule das Sonderzeugnis einem Schüler trotz ordentlicher, vielleicht guter Leistungen in den einzelnen Fächern versagt, weil er diese nur durch gewissenhafte mechanische Aneignung des Gelehrten erzielt hat, und daß sie umgekehrt anderen ihr Vertrauen schenkt, obwohl die Einzelnoten nicht günstig lauten, weil das rein Schulmäßige dem Schüler nicht „lag“. Die Hochschulsatzenungen wären dann dahin abzufassen, daß der Besitz eines solchen Sonderzeugnisses neben dem Reifezeugnis Voraussetzung für die Immatrikulation ist.

Daneben gilt es noch zu bedenken, daß eine allgemeine Begabung für „einen“ geistigen Beruf noch keine Sonderbegabung für juristische Arbeit bedeutet. Ein gewisser Fingerzeig hierfür könnte aus der Güte der Noten in Deutsch, Lateinisch, Mathematik und Geschichte entnommen werden. Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht die Einschreibung in die juristische Fakultät grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft werden sollte, daß sich der Durchschnitt der Noten in diesen Fächern wenigstens mit einem Notenbruchteil über „genügend“ erhebt. Ueberspannen darf man dabei freilich den Bogen nicht. Wer jenen Notendurchschnitt nicht aufweist, kann, wenn ihn überhaupt die Mittelschule durch Erteilung des Sonderzeugnisses zur Hochschule entlassen hat, möglicherweise im Juristischen Boden fassen. Er wäre deshalb vorerst bedingt aufzunehmen und nach 2 Halbjahren einer Zwischenprüfung zu unterziehen, deren Ausfall über sein Verbleiben oder seine Ausscheidung zu entscheiden hätte. Diese Prüfung könnte sehr einfach gestaltet sein: man würde dem Studierenden zur Bearbeitung in Klausur einen einfachen Rechtsfall aus einem der Fächer vorlegen, über die er Vorlesungen gehört hat, ihm das Gesetz in die Hand geben und die in Betracht kommenden Gesetzesstellen nennen. Das Urteil würde sich dann darauf richten, ob er die juristischen Probleme gefunden hat, oder die Leistung nur eine laienhafte ist.

Wenn wir heute über die Ueberfüllung der juristischen Fakultäten klagen, so dürfen wir schließlich daran nicht vorbeigehen, daß jetzt die Abgangszeugnisse der Oberrealschulen für das juristische Studium genügen. Das ist zu bedauern. Ich erkenne ohne weiteres an, daß aus den Oberrealschulen tüchtige Juristen hervorgegangen sind. Aber sicher ist, daß das juristische Studium der Oberrealschüler unter einem ungünstigen Stern steht. Die Vorlesungen, die sie ohne Lateinkenntnis hören, bleiben ihnen in entscheidenden Punkten unklar, nicht nur, weil sie die aus dem Lateinischen stammenden hergebrachten Kunstausdrücke nur unbestimmt erfassen, sondern auch, weil sie die wegen ihrer Einprägbarkeit und Scharfgeschliffenheit so wichtigen lateinischen Schlagworte und -sätze überhaupt nicht verstehen. Haben

sie sich dann im Laufe einiger Semester etwas Latein angeeignet, so ist es zu spät. Dabei pflegt die Lateinergänzungsprüfung tunlichst weit hinausgeschoben zu werden. Obendrein kommt regelmäßig nicht sehr viel bei diesem Lateinum heraus. Ich wenigstens habe überwiegend nur Latinumszeugnisse zu Gesicht bekommen, die die Prüfung als mit „mangelhaft“ bestanden bezeichneten. Das ist ja auch bei der für das Lateinische aufgewendeten, dem juristischen Studium abgekargten kurzen Lernzeit kein Wunder. Das mindeste, was hier anzuordnen not täte, wäre, daß nur eine voll genügende Lateinergänzungsprüfung den Weg zur Referendarprüfung eröffnete. Besser aber wäre es, wie in früherer Zeit, für das Studium der Rechte ein Gymnasial- (mindestens Realgymnasial-) Reifezeugnis zu fordern. Die Oberrealschulen weisen nun einmal ihrer Zielrichtung nach auf Schulung für das sog. „praktische Leben“ und für die naturwissenschaftlich-technischen Berufe hin.

Hier überall gilt es reformierend einzugreifen — nicht in der Richtung, in der sich, sehr unglücklich, die Pläne des preußischen Volksbildungsministeriums bewegten.

### Empfehltsich eine gesetzliche Regelung des Treuhandwesens?<sup>1)</sup>

Von Rechtsanwalt Ed. Meyerstein, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Das Treuhandwesen ist bisher in Deutschland noch nicht geregelt, im Gegensatz zu anderen Ländern, z. B. England und jetzt Dänemark. Die Tätigkeit des Treuhänders ist mit der Tätigkeit, die heute vielfach von Bücherrevisoren ausgeübt wird, trotz begrifflicher Verschiedenheiten in manchen Beziehungen verwandt. Nach der Rechtsprechung, insbes. der Entsch. des KG. v. 20. Okt. 1922, 1a X. 449/22, erstreckt sich die eigentliche Treuhandtätigkeit auf die Anlage und Verwaltung von Vermögen Dritter im eigenen Namen, auf die Fürsorge für Gläubiger bei Sanierungen, auf Pfandhalterschaften, Revisionen von Büchern und Bilanzen anderer Unternehmungen, auf Wirtschaftsberatungen und die Beratung in Steuer- und Vermögensangelegenheiten. Das KG. umgrenzt damit die wirtschaftlichen Aufgaben und stellt keinen juristischen Begriff auf. Dies erscheint im Gegensatz zu Haemmerle<sup>2)</sup> auch nicht wünschenswert.

Für den Zweig der Wirtschaftsberatung wird in letzter Zeit häufig die Ausbildung besonders sachkundiger Personen, sog. Wirtschaftssachverständiger

<sup>1)</sup> Das Thema des für 1930 abgesetzten Juristentages spricht von Treuhänderverhältnis. Gleichviel, ob damit, was bei der Formulierung anzunehmen ist, nur die materiellen Rechtsbeziehungen zur Erörterung gestellt werden sollen, werden hier nur die z. Zt. im Brennpunkt des Interesses stehenden formellen Rechtsverhältnisse behandelt werden. (Vgl. Holzinger, „Mitt. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“ v. 10. April 1930 S. 372; Frielinghaus, Wirtschaftstreuhänder, Ztschr. f. Treuhandwesen 1930 Nr. 4, 5; Rund-erlaß des Preuß. Handelsministers v. 12. April 1930 — VI. 1097/11 — und die Entschließung des Hauptausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages v. 24. Juni 1930). „Der Hauptausschuß hält es für ein Bedürfnis der Zeit, daß für die Bilanz- und Betriebsprüfung ein besonderer Stand unabhängiger Wirtschafts-Sachverständiger geschaffen wird. Er betrachtet es als eine wichtige Aufgabe der Handelskammern in ihrer Gesamtheit, an einer solchen Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Berufsvereinigungen der Treuhandgesellschaften und Bücherrevisoren und, wenn möglich, auch der kommunalen Spitzenverbände führend und gestaltend mitzuwirken. Er begrüßt die Erklärung, daß in aller nächster Zeit zwischen der Reichsregierung und den Länderregierungen Verhandlungen über die künftige Lösung dieser Frage stattfinden werden, und stellt seine Mitarbeit dabei zur Verfügung. Das Präsidium wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verhandlungen eine kleine Kommission zu berufen.“

<sup>2)</sup> Verhandl. des 36. Deutschen Juristentages Bd. I S. 632.

(Wirtschaftsberater, Betriebsfachverständiger, Betriebsprüfer) gefordert.

Die Frage, ob eine gesetzliche Regelung des Treuhandwesens wünschenswert ist, wird man deshalb nicht ohne Rücksicht auf das für die Bücherrevisoren z. Zt. geltende Recht und die heute von den Bücherrevisoren ausgeübte Tätigkeit, auch nicht ohne Rücksicht auf die Schaffung besonderer Wirtschaftssachverständiger entscheiden können.

Ob die Entwicklung neuer Berufsstände oder die organische Fortentwicklung des Bücherrevisorenstandes zweckentsprechender ist, ist streitig, namentlich gilt dies für die Wirtschaftssachverständigen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Wirtschaftsstruktur grundlegend gewandelt: das Steuerrecht ist stark verästelt worden und läßt einheitliche und einfache Grundlinien vielfach vermissen; infolge der Zusammenballung großkapitalistischer Unternehmungen, in Verfolg der Aufnahme von Auslandsanleihen, im Zusammenhang mit Sanierungen, Umgründungen, Fusionen und mit den Rationalisierungsbestrebungen der letzten Zeit haben die buchtechnischen Aufgaben an Umfang und Bedeutung zugenommen, hat sich eine ganz neue Verrechnungstechnik herausgebildet und sich der Aufgabenkreis der Bücherrevisoren ständig erweitert.

Eine reinliche Scheidung der Anleiheberatungen, Kalkulationsprüfungen, der Aufstellungen von Produktions- bzw. Absatzstatistiken durch Bücherrevisoren und der Tätigkeit der Treuhänder sowie der Betriebsberatung durch Wirtschaftssachverständige ist nicht möglich. Auch die Einführung einer Pflichtrevision der Aktiengesellschaften<sup>1)</sup> spräche gegen die Schaffung eines von Bücherrevisoren völlig getrennten Treuhänderstandes, da die Pflichtrevisoren in erster Linie zufallende Buch- und Bilanzprüfung sich mit den Aufgaben der reinen Bücherrevisoren decken würde. Würde man den Pflichtrevisoren sogar, wie Waldschmidt wünscht, noch die Aufgabe stellen, „aus dem gesamten ihnen zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial aufzuweisen, in welchen Abteilungen der A.-G., an welchen Artikeln mit Gewinn oder Verlust gearbeitet, ob zu teuer gekauft, produziert, zu billig verkauft worden ist, ob die Handlungskosten unverhältnismäßig hoch sind usw.“, so wäre die Trennungswand zwischen Bücherrevisoren, Treuhändern und Wirtschaftsberatern völlig beseitigt. Man kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß der Bücherrevisor schon heute nicht mehr ein qualifizierter Buchhalter ist, der Rechenfehler in den Buchungen festzustellen hat, sondern daß er wie der Treuhänder und Wirtschaftsberater, um schwierigeren Aufgaben gewachsen zu sein, über betriebswirtschaftliche Erfahrungen, über Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Verantwortlichkeitsgefühl, Selbständigkeit, Unabhängigkeit, Gewandtheit der Ausdrucksweise bei schriftlicher Berichterstattung verfügen sollte, und man höchstens in den einzelnen Gesetzen den Wirkungskreis abgrenzen kann.

Bei der Anstellung und Beerdigung von Bücherrevisoren wird man möglichst auf Persönlichkeiten Wert legen müssen, die eine besondere Qualifikation für den Beruf des Treuhänders und Wirtschaftsberaters besitzen, wie man umgekehrt von diesen buchtechnische Kenntnisse verlangen sollte. Dies schließt nicht aus, daß man im Einzelfalle, je nach der Eignung des Anzustellenden, den einen oder anderen

<sup>1)</sup> Waldschmidt, „Bankarchiv“ 1930 S. 350.

nur auf die Bücherrevision oder nur auf die Treuhanderschaft oder auf die Wirtschaftsberatung beeidigt. Insoweit kann man auch dem Verlangen derer Rechnung tragen, die für die Wirtschaftsberatung einen besonderen Berufsstand verlangen und Wirtschaftssachverständige mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen vorzugsweise anstellen wollen. Der für ein Teilgebiet Vereidigte wird dadurch nicht unfähig, sich auf dem verwandten Gebiete zu betätigen, was auch mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der Funktionen nicht angängig ist; man nimmt ihm nur die besondere Glaubwürdigkeit für die Tätigkeit, die aus dem Anstellungsgebiet herausfällt.

Von weitgehenden gesetzlichen Maßnahmen wird man absehen können und in der Hauptsache sich mit der formal nicht bedeutsamen Aenderung des § 36 Gewerbeordnung<sup>1)</sup> begnügen dürfen. Wie die Bücherrevisoren erst durch die Novelle v. 30. Juni 1900 in dem § 36 der GewO. Aufnahme gefunden haben, so wird man jetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wirtschaft und des Gewerbes der Bücherrevisoren hinter dem Wort „Bücherrevisoren“ die Worte: „Treuhand-, Wirtschaftssachverständigen“ oder dgl. einfügen müssen und damit den amtlichen Vertretungen von Handel und Industrie<sup>2)</sup> die vorzugsweise öffentliche Anstellung und Beerdigung auch von Treuhändern und Wirtschaftsberatern überlassen können.

Da mit der öffentlichen Anstellung in der Hauptsache die Hervorhebung besonders qualifizierter Gewerbetreibender vor anderen Gewerbetreibenden desselben Zweiges bezweckt wird und ihrer Tätigkeit eine besondere Vertrauenswürdigkeit beigelegt werden soll, wird man es, auch unter Berücksichtigung der Politisierung unserer Behörden, den Selbstverwaltungskörpern der Wirtschaft überlassen müssen, die Interessen der Wirtschaft auch durch die richtige Auswahl besonders qualifizierter Bücherrevisoren wie bisher und künftig nach Abänderung des § 36 auch der Treuhänder und Wirtschaftsberater wahrzunehmen.

Selbstverständlich werden sich die amtlichen Vertretungen von Handel und Industrie innerhalb des Deutschen Reiches über die Voraussetzungen, die der Anzustellende zu erfüllen hat, sowie über Art und Umfang ihrer eigenen Aufsicht verständigen müssen. Wirtschaftliche Unternehmungen machen vor innerstaatlichen Grenzpfählen nicht Halt. Haupt- und Zweigniederlassungen und die großen Konzerne erstrecken sich über sämtliche Länder. Bei der Vereinheitlichung der Bestimmungen wird den amtlichen Vertretungen der Wirtschaft die von diesen gebildete Spitzenorganisation, der deutsche Industrie- und Handelstag, obwohl er selber amtliche Befugnisse nicht ausüben kann, gute Dienste leisten können. Eine Mitwirkung der staatlichen Behörden wird nur insoweit in Frage kommen, als diese die Aufsicht über die Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft auszuüben haben, ähnlich wie dies auf einem besonders wichtigen Spezialgebiet der Wirtschaftsberatung der Fall ist. Das Reichsbörsengesetz weist

<sup>1)</sup> Bei der Abänderung des § 36 GewO. könnte man auch noch andere Schönheitsfehler beseitigen, so die strenge Scheidung von Sachverständigen, die die Beschaffenheit, Menge und richtige Verpackung von Waren zu begutachten haben, und von Sachverständigen, die sich über die Beschaffenheit von Bauten, über den Wert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, betriebstechnische Anlagen usw. zu äußern haben.

<sup>2)</sup> Vgl. § 42 des preuß. Handelskammergesetzes, und die Bestimmungen anderer Bundesstaaten.

in § 36 den Zulassungsstellen die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle für die Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse informiert wird, daß Emissionen nicht zur Zulassung gelangen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder die offenbar zu einer Ueberschuldung des Publikums führen. Auch dieses eine spezifisch wirtschaftsberatende Tätigkeit ausübende, in seinen Funktionen überaus wichtige Gremium wird von den amtlichen Vertretungen von Handel und Industrie gebildet.

Dem Einwand, daß die besondere Glaubwürdigkeit des vereidigten Treuhänders oder Wirtschaftssachverständigen an die Grenzen des Handelskammerbezirks gebunden ist, dessen HK. die Anstellung und Vereidigung vorgenommen hat, und deshalb eine übergeordnete, etwa staatliche Instanz die Vereidigung vorzunehmen hätte, braucht man nicht allzu großes Gewicht beizumessen. Wenn eine Breslauer Behörde der Äußerung eines von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. vereidigten Sachverständigen die formale Glaubwürdigkeit absprechen will, so wird man für diesen Ausnahmefall um so weniger Gesetze zu machen haben, als die Behörde sich u. a. auch über die Äußerung eines in ihrem Bezirk ordnungsmäßig vereidigten Sachverständigen hinwegsetzen kann, erforderlichenfalls aber der bayerische Richter auch den in Preußen vereidigten Sachverständigen, der sich auf diesen Eid berufen will, für den konkreten Fall neu vereidigen kann. Grundsätzlich muß man davon ausgehen, daß die tatsächliche Autorität der großen amtlichen Handelsvertretungen oder der größeren Verbände kleinerer Kammern nicht an den Grenzen ihrer Bezirke aufhört, wie auch die Gutachten beweisen, die einige Kammern nicht gerade selten, unabhängig von ihrer Bezirksgrenze, den Prozeßgerichten anderer Bezirke und Bundesstaaten erstatten. Man erspare den Selbstverwaltungskörpern der Wirtschaft eine nur aus formalistischen Bedenken geschaffene neue staatliche Landes- oder Reichsinstanz und überlasse es ihnen, in gemeinsamen Beratungen die auch für die Anstellung und Beaufsichtigung von vereidigten Treuhändern erforderlichen Richtlinien zu finden und sie je nach den in der Praxis auftretenden Bedürfnissen zu ergänzen. Sie werden sich auch darüber zu verständigen haben, ob und in welchem Umfange sie sich zur sachgemäßen Ausübung der sich aus dem Anstellungsrecht ergebenden Verpflichtungen zu gemeinsamen Verbänden zusammenschließen wollen, um eine bessere Auslese treffen zu können und den Vereidigten von vornherein eine weitere Plattform zu geben. Sie werden sich bezüglich der Treuhänder und Wirtschaftsberater dahin schlüssig machen, daß, wie dies bei den von ihnen angestellten und vereidigten Sachverständigen schon heute meist der Fall ist, auch die Treuhänder auf Widerruf angestellt werden. Man wird dann auch bei ihnen wie bei den bisherigen vereidigten Bücherrevisoren, die nicht auch gewerbsmäßig fremde Angelegenheiten besorgen und das Publikum vor Behörden, besonders vor den Finanzämtern, vertreten, eine Unterstellung unter § 35 GewO.<sup>1)</sup>, wie sie vielfach verlangt wird, entbehren

können. Für sie würde der Widerruf ausreichen, was um so zweckmäßiger erscheint, als Unzuverlässigkeit nicht der einzige Grund für die Aufhebung des Anstellungsverhältnisses sein sollte. Auch das Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte muß bei den qualifizierten Bücherrevisoren und Treuhändern Veranlassung geben, ihre Anstellung zu widerrufen.

Ob man auf unvereidigte Treuhänder den § 35 GewO. wird anwenden müssen, würde davon abhängen, ob für den Fall, daß vereidigte Treuhänder eingeführt werden, durch Aufklärung des Publikums erreicht wird, daß wichtige Treuhandfunktionen möglichst nur vereidigten Treuhändern übertragen werden.

Die Frage, ob man die Bezeichnung „Treuhänder“ durch gesetzliche Bestimmungen schützen sollte<sup>1)</sup>, wird man nicht entscheiden können, bevor man sich nicht darüber schlüssig macht, ob nicht auch die Bezeichnungen „Bücherrevisoren“, „Ingenieure“, „Baumeister“, „Architekt“ usw. unter ein besonderes Schutzgesetz zu stellen sind. Bis dahin wird man sich mit den Bestimmungen der Strafgesetze, des Wettbewerbsgesetzes usw. abfinden müssen, zumal man auch durch Aufklärung des Publikums zunächst erreichen kann, daß bei Einführung vereidigter Treuhänder ein Unterschied zwischen diesen und den nicht vereidigten Persönlichkeiten gemacht wird. Besonders zu beanstanden ist, daß manche Gesetze, insbes. das Steuerrecht, der Entwicklung des Treuhänderverhältnisses nicht oder nur ungenügend Rechnung tragen. Wenn nach § 166 RAbgO. das Finanzamt den Nachweis verlangen kann, daß dem Treuhänder das Treugut „nicht gehört“, so wird für den Regelfall bei Inanspruchnahme eines gewerbsmäßigen und vereidigten Treuhänders vermutet werden können, daß ein Treuhänderverhältnis vorliegt. Keinesfalls erscheint es angängig, daß das Grunderwerbsteuergesetz und die Wertzuwachssteuer V. en wirtschaftliche Vorgänge völlig unberücksichtigt lassen und Auffassungen vom Treugeber an den Treuhänder oder von einem Treuhänder an einen anderen Treuhänder mit Steuern belasten, da im wirtschaftlichen Sinn ein Umsatz bei diesen Eigentumsübergängen überhaupt nicht vorliegt, dies nur beim Wechsel des Treugebers der Fall ist. Vielleicht werden durch Einführung vereidigter Treuhänder Befürchtungen, daß das Treuhänderverhältnis Steuerumgehungen erleichtert, behoben werden. Durch eine zweckwidrige Besteuerungsweise dürfte man auch im übrigen unzulässig in den Wettbewerb zwischen Treuhändergesellschaft und Treuhänder eingreifen, da bei dieser, die ihr Gewerbe als juristische Person auszuüben pflegt, die Uebergänge des Eigentums von einem Treuhänder auf den anderen seltener sein werden. Wird das Treuhänderwesen durch Einführung der öffentlich angestellten und beeidigten Treuhänder in neue Bahnen gelenkt, so müßten die leitenden Beamten der Treuhändergesellschaften ebenfalls vereidigt werden.

Der vergrößerte Wirkungskreis der Treuhänder und eine Verpflichtung der A.-G. und gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmungen, ihnen Einblick in die gesamten Unterlagen

<sup>1)</sup> Vgl. auch pr. MinErl. v. 19. Dez. 1927 betr. Bücherrevisoren, Handelsministerialbl. S. 450, und pr. MinErl. v. 16. Nov. 1922 betr. Treuhänder und Treuhändergesellschaften, Handelsministerialbl. S. 250.

<sup>1)</sup> Haemmerle will, was mit der wirtschaftlichen Entwicklung unvereinbar ist, den Namen sogar nur für den Treuhänder im streng juristischen Sinne zulassen.

zu gewähren, bringt die Gefahr von Indiskretionen mit sich. Der Notwendigkeit der Wirtschaft, den Treuhändern Geschäftsgeheimnisse offenzulegen, muß als Korrelat ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gegenüberstehen. Dies ist in den Beschlüssen des Strafrechtsausschusses des Reichstags nicht genügend berücksichtigt. Nach § 143 des Entw. zum StrGB. wird bestraft, wer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen in einem Steuerverfahren zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart. Nach § 9 Ziff. 4 ist Amtsträger jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Ob hierunter auch der beeidigte Treuhänder fallen würde, ist zweifelhaft, da in § 143 Amtsträger und amtlich zugezogene Sachverständige gleichwertig nebeneinander gestellt sind. Wäre § 143 auf Treuhänder nicht anwendbar, so bedürfte es einer Erweiterung des § 325 des Entw.; dieser will nur den bestrafen, der ohne besondere Befugnis ein Privatgeheimnis offenbart, das ihm bei berufsmäßiger Beratung, Vertretung oder Verteidigung in Rechtsangelegenheiten kraft seines Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhange die Formulierung des Untreue-Begriffs in § 348 des Entw., der unter Vermeidung der Kasuistik des geltenden Strafrechts (§ 266) bestimmt:

„Wer die ihm durch Gesetz oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen Nachteil zufügt . . . wird bestraft.“

Der Gesetzgeber wird, um die Entwicklung des Treuhandwesens zu fördern, nur wenig in Anspruch genommen werden müssen und sich zunächst auf die einfache Abänderung des § 36 GewO. beschränken können. Die übrigen Anregungen mag man späterer Zeit vorbehalten, insbes. auch die Frage, ob und inwieweit das Treuhandverhältnis materiell einheitlich für die verschiedenen Gesetze geregelt werden soll. Man wird abwarten können, wie sich in der kaufmännischen Praxis das Treuhandwesen nach Einführung des öffentlich angestellten und vereidigten Treuhänders gestalten wird.

### Juristische Rundschau.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten v. 26. Juli 1930 hat im V. Abschnitte, überschrieben „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen“, der Regierung die Macht verliehen, Verträge oder Beschlüsse i. S. des § 1 KartellV. v. 2. Nov. 1923 für nichtig zu erklären oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung zu untersagen. Sie kann ferner die Anwendung von Geschäftsbedingungen verbieten, „die jemanden in bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen“ rechtlich oder wirtschaftlich beschränken. Vielleicht hätte man dies in besserem Deutsch ohne die Worte „in bezug auf“ ausdrücken können. Aber man versteht, was gemeint ist. Man wartete auf den Gebrauch dieser Vollmachten. Am 30. Aug. 1930 ist eine AusführungsV. hierzu erschienen. Es werden Verträge für nichtig erklärt, soweit sie dem Abnehmer einer Ware für Waren anderer Art oder Herkunft oder für gewerbliche Leistungen Verpflichtungen „in bezug auf die Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen auferlegen“.

Die Anwendung von Geschäftsbedingungen dieses Inhalts wird untersagt. Das Ziel dieses ersten Vorstoßes ist klar. Es richtet sich nicht gegen die Preisbestimmungen der Kartelle und die Bindung ihrer Mitglieder sondern gegen die Fesselung der Abnehmer. Diese dürfen nicht in der Entfaltung ihrer Tätigkeit durch die „Geschäftsbedingungen“ der Syndikate geknebelt werden. Zunächst erstreckt sich das Verbot nur auf Waren und Leistungen, die der Abnehmer nicht vom Syndikat erhält. Die Vorschriften für die Syndikatsware sind noch nicht getroffen. Dessen Preisbindungen wirken weiter. Man erwartet offenbar schon von dieser Befreiung des Handels eine Besserung der Preisbildung. Mit der Nichtigkeit muß auch die in den Abschlüssen enthaltene Vereinbarung des Verbandsschiedsgerichts fallen. Auch diese Bestimmung wird als Druckmittel erscheinen. Ueber die durch die wirtschaftliche Not gebotene Befreiung des Handels dürfen nicht Schiedsgerichte, die als ständige Einrichtung der einen Vertragsseite bekannt sind, entscheiden. Die Anerkennung eines solchen Schiedsspruches, der den Abnehmer an den Bedingungen festhalten wollte, würde wohl auch „gegen die öffentliche Ordnung verstoßen“ (§ 1041 Abs. 1 ZPO., neue Fassung v. 25. Juli 1930).

Man kann nicht sagen, daß Briands Pan-europaplan im Völkerbund sehr warme Aufnahme gefunden hat. Höfliche Worte und dankbare Verbeugungen gab es wohl. Sie gehören ja zum eisernen Inventar solcher Verhandlungen. Aber wirkliche Zustimmung und Anzeichen eines Eintretens für den eigensten Gedanken des französischen Außenministers wird man vergebens suchen. Ihm war es schon nicht besonders sympathisch, daß sein europäischer Verband in den Völkerbund eingegliedert werden soll. Sein innerster Zweck wurde damit abgelenkt. Unbehaglich mag ihm auch geworden sein, als die Vertreter Englands und Deutschlands an die noch immer fehlende Abrüstung mahnten. Damit wurde der wunde Punkt der ganzen Aktion berührt. Es ist unmöglich, ein vereinigtes Europa herzustellen, solange einzelne Länder von Waffen starren und andere waffenlos sind. Die zwei Seelen Frankreichs traten zutage. Die im Kriege errungene militärische Vorherrschaft will man noch nicht preisgeben. Aber andererseits fürchtet man für die wirtschaftliche Zukunft. Man erkennt verstandesmäßig, daß diese den Zusammenschluß fordert. Aus jener aber fließt zwangsläufig die Vereinzelung. So war nicht zu vermeiden, daß das Projekt Briands mit allen Antworten der europäischen Regierungen in eine Studienkommission versinkt. Ob und wie es dort herauskommt, wußte keiner der Redner im Völkerbund zu sagen. Es hat auch keinen interessiert. Wohl aber brachte die Debatte Anregungen, die wichtige Folgen zeitigen können. Auch der deutsche Außenminister stimmte dem österreichischen Bundeskanzler zu, der mit regionalen Verständigungen unter den Staaten beginnen will, bei denen die Schwierigkeiten sich am wenigsten stark zeigten. Auch der Vorschlag des englischen Handelsministers war ihm sympathisch, eine schrittweise Verständigung auf einzelnen Produktionsgebieten herbeizuführen. Das ist freilich etwas von dem französischen Plane sehr Verschiedenes. Dieser wollte deduktiv vorgehen. Das von Deutschland gebilligte induktive Verfahren vom einzelnen allmählich zum allgemeinen aufzusteigen, hat sicher mehr Aussicht auf Gelingen.

Der amerikanische Präsident Hoover hat eine eigene Kommission zur Beratung über die Möglichkeit der Durchführung von Gesetzen bestellt. Die Nachricht lautet allgemein. Man kann sich aber sehr wohl denken, daß hierbei an ganz spezielle Gesetze gedacht ist. In erster Linie wird ja wohl die Prohibition stehen. Ihre Anhänger behaupten zwar, daß sie ihre Wirkungen erreiche. Die Gegner aber können auf die zahlreichen Uebertretungen und deren Bestrafung, noch mehr aber auf die zahlreicheren straflosen Verfehlungen verweisen. Vielleicht wird die Kommission zum Ergebnis kommen, daß eine Anordnung des Staates allein doch nicht genügt, um Gesetz zu werden. Sie muß auch im Rechtsbewußtsein der großen Mehrheit des Volkes wurzeln. Lehnt sich diese dagegen auf, so nützen alle Beratungen von sachkundiger Seite nichts. Schwierigkeiten scheinen auch die Gesetze über Demonstrations- und Streikverbote zu machen. Wenn sich auch in Amerika eine Zunahme der Erwerbslosen zeigt, so werden auch hier die Gesetze nicht in der Lage sein, die Betroffenen von jeder in die Öffentlichkeit getragenen Aeußerung fern zu halten. Hebt einmal der wirtschaftliche Kampf, den wir in Europa kennen gelernt haben, auch in Amerika an, so wird auch hier die Durchführung der jetzt bestehenden, aus dem früheren wirtschaftlichen Zustand erklärlichen Gesetze nicht erzwungen werden können. Es gibt eben Fälle, bei denen das Gesetz weichen muß.

Der frühere französische Ministerpräsident und Bürgermeister von Lyon, Edouard Herriot, hat für seine Stadt beim Unterrichtsminister die Genehmigung einer Professur für den Frieden bei der Univ. Lyon nachgesucht. Er hat dies in der ihm nahestehenden Presse mitgeteilt und begründet. Aus der ganzen Entwicklung des Rechts ließen sich die Fortschritte in der Humanität nachweisen. Wie die Rechtswissenschaft für die Beseitigung der Folter gearbeitet habe, so werde sie es jetzt für die Abschaffung des Krieges tun. Der Friede sei die höchste Rechtsidee. Daraus soll sich dann folgerichtig die Lehre vom Frieden als Unterrichtsgegenstand ergeben. An dem ehrlichen Willen Herriots soll man nicht zweifeln. Er wird uns aber die Skepsis nicht verargen dürfen, ob auf diesem Wege das von ihm erstrebte Ziel zu erreichen ist. Nicht daß der Einfluß der Lehre unterschätzt werden sollte. Noch stärker ist der der Lehrer, die durch ihre Persönlichkeit auf die jungen Gemüter einwirken können. Dafür bedarf es aber keines besonderen Lehrstuhls. Man sollte auch in Frankreich wissen, daß man für den Frieden mehr durch Tun als durch Reden erzielt. Man wird an die Antwort Blüchers auf die Aufforderung, dem nach Jena und Tilsit gebildeten Bund der Tugendritter beizutreten, erinnert: Er habe die Tugend stets verehrt, aber nie geritten. So mag man die Friedensidee hochhalten. Man soll aber nicht auf ihr herumreiten. Damit kann leicht das Gegenteil erreicht werden.

Die Rechtsanwälte in der Schweiz haben es doch besser als ihre deutschen Kollegen. Am 29. Juni konnten sie ihren Anwaltstag in Engelberg abhalten. Die Zeiten sind in Deutschland vorüber, in denen man einen landschaftlich schön gelegenen kleineren Platz als Versammlungsort wählen konnte. Nur die Großstädte sind noch in der Lage, die zahlreichen Besucher aufzunehmen. Aus dem Berichte

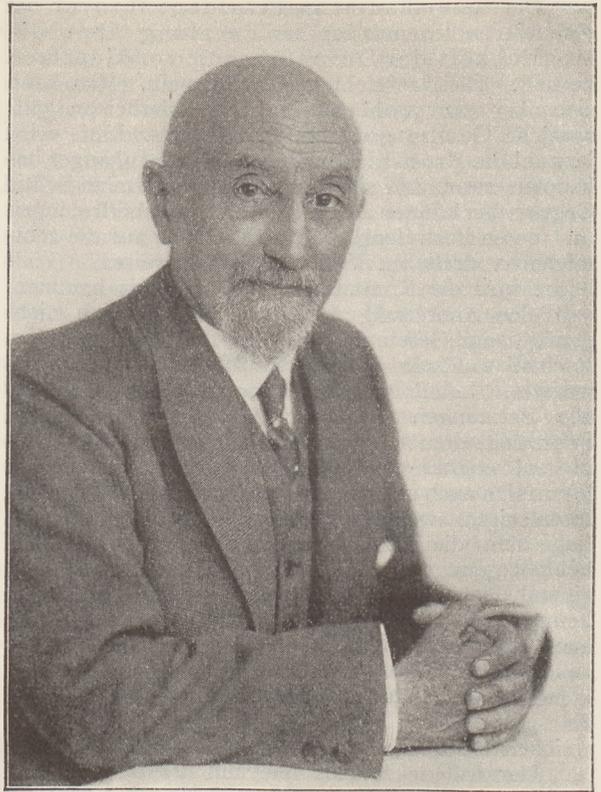
des Schweizer Anwaltstages mag man auch ersehen, daß hier nicht, jedenfalls nicht so stark wie in Deutschland, die schwarze Sorge hinter der Anwaltschaft steht. Die Versammlung konnte ein eingehendes Referat von Guhl, Zürich, über „Bemerkungen zu Art. 77 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege“ hören. Es handelt sich um die negativen Kompetenzkonflikte. Fälle, in denen Bundesgerichte und kantonale Kassationsinstanzen sich für unzuständig erklären, sind sicher für die Rechtsuchenden peinlich. Es ist begreiflich, daß die Rechtsanwaltschaft sich dafür interessiert. Zugleich mag man aber daraus ersehen, daß schwer drückende Standesinteressen und daran sich knüpfende Anträge kaum vorhanden sind. Nicht ohne einiges Vergnügen erfährt man von einer Diskussion über „Robe oder Nichtrobe“. Schwerwiegend ist diese Standesfrage nicht. Jeder Prozeßpartei wird der ehrenwerte und tüchtige Rechtsanwalt ohne schwarze Amtstracht lieber sein als sein Gegenstück in einer solchen. Die Ueberfüllung des Berufs kam allerdings auch in einem Antrage Bloch, Zürich, zur Sprache. Auch die Schweiz weist offenbar in ihrer Anwaltschaft Elemente auf, die dem Ideal nicht mehr entsprechen. Daher der Wunsch, in dem Zentralvorstand eine Zuständigkeit für Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schaffen. Der Gedanke ließ sich nicht verwirklichen. Der Vorstand des Schweizer Anwaltsverbandes dürfte sich, wie auch in Deutschland, mit der moralischen Macht begnügen müssen. Die Erfahrung hat uns hier gelehrt, daß diese unter Umständen mehr wert ist als eine Zwangssatzung. Der richtige Mann an der richtigen Stelle wird stets durch seinen persönlichen Einfluß die Verständigung zwischen zwei sich persönlich angreifenden Kollegen herbeiführen können. Und diese ist besser als ein strafender Spruch.

Die 4. Strafkammer des Landgerichts II Berlin hat bei einer Anklage wegen Beleidigung eines früheren preuß. Ministers auf Freispruch erkannt. Aus der Verkündung durch den Vorsitzenden glaubte man zu entnehmen, daß er überstimmt wurde. Ausdrücklich gesagt hat er es nicht. Es muß aber doch so deutlich gewesen sein, daß sich die Presse des Falles bemächtigte. Je nach der Parteirichtung wird nun der Vorsitzende gelobt oder getadelt. Die, welche sich über den Freispruch freuen, verwerfen die in der Begründung liegende Mißbilligung des Urteils durch den Vorsitzenden. Wer das Urteil für falsch erklärt, freut sich, daß ein „Zipfel des Geheimnisses“ gelüftet wurde. Wäre nicht der politische Beigeschmack, so hätte man die Verschiedenheiten dieser Auffassungen wohl nicht angetroffen. Die Tageszeitungen hätten sich überhaupt kaum für den Fall interessiert. Das besagt aber, daß man das politische Moment abstreifen muß. Es bleibt lediglich die Frage zurück, ob man von dem Richter verlangen muß, das Beratungsgeheimnis absolut, so absolut zu wahren, daß auch niemand vermuten kann, wie das Urteil zustande kam. Vielleicht überschätzt man bei uns die Bedeutung der geheimen Beratung. Es gibt Länder, in denen diese öffentlich ist. Die Richter stehen auch hier unter der Kontrolle der Zuhörer. Nun gibt es in Deutschland zweifellos Richter, die mit strikter Konsequenz das Beratungsgeheimnis hüten. Sie verraten mit keiner Miene und mit keinem Wort, daß sie das Urteil für falsch halten und bei der Abstimmung unterlegen sind. Es gibt

aber zahlreiche temperamentvolle Richter, in denen der Kampf um den nach ihrer Meinung unrichtigen Spruch nachwirkt. Es geht gegen ihre Natur, dies ganz zu unterdrücken. So muß dann auch die Art ihrer Urteilsverkündung menschlich gewürdigt werden. Das wird jeder begreifen, der in einer Sache von Wichtigkeit die Empfindung eines nach seiner Ansicht das Recht verletzenden Urteils, bei dem er unterlag, mit sich herumträgt. Wir verlangen vom Richter heute, daß er nicht nur Jurist, sondern auch Mensch ist, vielleicht in erster Linie Mensch. Er ist wertvoller als der, der kalt und fremd den Tatsachen gegenübersteht und nur die rein logischen Konsequenzen auch in formeller Hinsicht zieht. Dieser fügt sich dann auch kühl in das gegen seine Stimme erfolgte Urteil, weil dieses infolge des Majoritätsprinzips als recht gilt. Der andere Richter, der mit seinem Herzen bei der Sache ist, der sie mitteilt und bei dem sie ein starkes Rechtsempfinden auslöst, wird ein besseres Unterpfand für die richtige Rechtsfindung sein als jener. Ihm wird man dann aber auch den Ausdruck seines Empfindens gegenüber einem falschen Urteil, das er verkünden muß, nicht verübeln dürfen.

Ein trauriger Fall von Kindesmißhandlung hat in Berlin zu einem Strafverfahren gegen die Mutter des armen Wesens geführt. Der Staatsanwalt hatte 6 Monate Gefängnis beantragt. Das Gericht erkannte auf 3 Monate. So schmerzlich solche Fälle berühren, so wäre darin doch nichts Außergewöhnliches zu sehen, das zu einer Bemerkung Anlaß gäbe. Merkwürdig aber ist der in die Rede des Staatsanwalts eingelochte Appell an die Presse. Er fordert sie auf, anknüpfend an diesen Fall der Mißhandlung, im Interesse der Kinder tätig zu werden. „Sagen Sie der Bürgerschaft, daß sie den Mut aufbringen solle, Anzeige zu machen, damit wir streng, auf das allerstrengste bestrafen können. Wirklich, Sie erweisen damit vielen Kindern einen Dienst der Barmherzigkeit.“ Wie stark muß der Eindruck der Verhandlung und der Anblick des mißhandelten Kindes gewesen sein, wenn der Vertreter der Anklage den Rahmen seiner Aufgabe sprengt und durch die Presse die Hilfe der Bevölkerung anruft. Man sieht zugleich auch, daß immer mehr auch seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft die Wichtigkeit der Presseberichte verstanden und ihre Wirkung auf die Bevölkerung erkannt wird. Wie verhält sich nun die Presse hierzu? Mir liegt eine Bemerkung einer großen Berliner Zeitung gegenüber diesen warmen Worten des Staatsanwalts vor. Dort wird gefragt, was denn die Presse appellieren soll, wenn der Staatsanwalt solche Anträge stelle und das Gericht solche Urteile fälle. „Dient damit die Staatsanwaltschaft, dient damit das Gericht den Interessen jener Kinder, die, wie Sie soeben packend gesprochen haben, täglich in Folterkammern ihr Martyrium erleben?“ Hier liegt ein vollständiges Mißverstehen des Berichterstatters vor. Sollte die Staatsanwaltschaft Freisprechung beantragen oder nur eine Geldstrafe oder eine höhere Strafe? Nicht das Urteil, nicht der Strafantrag war zu kritisieren. Den Fall selbst rief ja nur der Staatsanwalt zur Hilfe auf. Es ist zu hoffen, daß diese Art der Aufnahme des staatsanwaltschaftlichen Appells vereinzelt ist. Die Presse würde sonst wieder ein gutes Stück des Terrains, das sie erobert hat, verlieren.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



Phot. G. Tillmann-Matter, Mannheim.

Hier finden — ausnahmsweise — die Leser ein Bild, das Bildnis von Max Hachenburg, des Mannes, der ununterbrochen seit 18 Jahren in jedem Hefte der DJZ die „Juristische Rundschau“ abgefaßt hat und — ein sehnliches Hoffen — noch lange Zeit abfassen wird. Unzählige Male ist mir gesagt worden, daß, unbeschadet der persönlichen Ansicht des Einzelnen, jedes Stück der Rundschau immer hochinteressant, immer objektiv, immer von hoher Warte aus abgefaßt sei. Seit 18 Jahren habe ich die Freude, in ungetrübter, herzlicher Verbindung mit Max Hachenburg zu stehen. Es drängt mich daher, im Anschlusse an die Adresse sämtlicher Mitherausgeber der DJZ, aus der Feder keines Geringeren als Wilhelm Kahl und an die Worte von JR. Dr. Pinner dem Jubilar auch meinerseits zu danken für all das, was er der DJZ, und ihren Lesern aus dem unerschöpflichen Born seiner Erfahrung und Gelehrsamkeit zu allen Fragen der Zeit gegeben hat.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

### Vermischtes.

**Max Hachenburg.** Hachenburg, der am 1. Okt. das 70. Lebensjahr vollendet, hat es seinen Verehrern leicht gemacht, dem, was er gewollt, was er geschaffen, was er erreicht hat, nachzugehen. Er hat im Jahre 1929 unter dem Titel „Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts“ die Geschichte seines Lebens und Strebens allen denen, die ihn gern haben, geschenkt<sup>1)</sup>. Welch beneidenswert reiches Leben voll Mühe und Arbeit, aber auch gesegnet an Erfolgen, die ihn innerlich befriedigen mußten, entrollt sich da! Seine wissenschaftliche Tätigkeit begann nach kleineren Arbeiten mit den Vorträgen zum BGB. Dann erschienen der Kommentar zum HGB, Düringer-Hachen-

<sup>1)</sup> Neue Brücke Verlag G. m. b. H., Düsseldorf.

burg, eine Vermählung von Lehrbuch und Kommentar, in den ersten beiden Auflagen ein Torso, dem insbesondere das Aktienrecht fehlt, jetzt in der 3. Auflage, die dem überlebenden Begründer Hachenburg von dem Stab seiner Mitarbeiter gewidmet ist, sich der Vollendung naht, ein Kunstwerk, das sich aus der Entwicklung des Handelsrechts nicht fortdenken läßt. Dem schloß sich der Kommentar zum GmbHGes., den Staub begründet hatte, an, der jetzt nach mehreren Auflagen als ein auch inhaltlich neues Buch „Hachenburg, Kommentar zum GmbHGes.“ heißt. Unzählbar sind daneben die kleineren Aufsätze, Besprechungen, Kritiken usw. in allen juristischen Zeitschriften; ferner seine Arbeiten in Kommissionen, insbesondere in denen zur Vorbereitung der Aktienreform und in der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages.

Neben dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, die es begreiflich erscheinen läßt, daß Hachenburg ursprünglich sich ganz dem Beruf des akademischen Lehrers widmen wollte, steht die Ausübung des Anwaltsberufes. Seit dem 15. Sept. 1885 ist er als Anwalt beim LG. Mannheim eingetragen; man kann aber sagen, daß er als simultan zugelassen gelten muß für alle Handelssachen im ganzen Deutschen Reich. Wo irgendwie eine schwierige Frage des Handelsrechts auftaucht, wird man mit ziemlicher Sicherheit Hachenburg als Parteiberater, Parteivertreter, Gutachter oder Schiedsrichter finden. Er ist sozusagen die obere Instanz, an die sich Parteien und Anwälte wenden. Seit langer Zeit hat er sich auch den gemeinsamen Standesinteressen und den Interessen der Gesamtheit gewidmet, ersteres als Vorsitzender des Mannheimer Anwaltvereins, Mitglied der Kammer, als Vorstandsmitglied, dann stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins, letzteres als Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrates; in allen diesen Stellen nicht etwa nur formal, sondern mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit und seines Willens tätig.

Höchst interessant ist auch seine juristisch-feuilletonistische Tätigkeit. Den Lesern der Deutschen Juristen-Zeitung, auf deren Titel Hachenburgs Name als einer der Mitherausgeber erscheint, braucht diese nicht näher dargelegt zu werden. Seit dem 1. April 1912 hat er die Leitung der „Juristischen Rundschau“ der DJZ., die zuerst Staub, dann Stranz und Magnus bearbeitet haben, übernommen. Seit diesem Zeitpunkt hat er zweimal im Monat der Weltgeschichte an den Puls gefühlt. Er hat den Begriff des „Juristischen“ weit gefaßt, er umfaßt für ihn alles, was für die Juristenwelt und die Gesamtheit Interesse hat. Seine Ausführungen sind, mag man mit ihnen im einzelnen übereinstimmen oder nicht, stets anregend; nicht, wie es bei solchen Rundschauüblich, in leichter Causerie, wie sie z. B. selbst Staub liebte, sondern im bewußten Gegensatz hierzu tief durchdacht und gedankenschwer in der klaren und logischen Darstellungsweise, die er für sich ausgebildet hatte. Wenn einmal ein wissenschaftlicher Steckbrief gegen ihn erlassen würde, so müßte es heißen: „Besondere Kennzeichen: Stil der kurzen Sätze, oder, wie er es genannt hat, Lapidarstil.“ Ich habe einmal versucht, als er mir ein von ihm verfaßtes Protokoll einer unserer Aktienreform-Sitzungen übersandte, durch Zwischenworte und Interpunktionen einen größeren Zusammenhang herzustellen. Ich werde es nie wieder tun; ich habe eine sehr höfliche, aber sehr energische Antwort erhalten: es klang wie bei Luther: „Das Wort sie sollen lassen stah'n“ und, wie ich mich überzeugt habe, durchaus mit Recht! Ich kann nicht meine Ansicht zur Geltung bringen, wenn mir das Gesicht, der Gang, die Sprache eines andern nicht gefallen; sie sind untrennbare Teile seines Selbst, und so ist es auch der Stil. Seiner rein auf klare Logik eingestellten Arbeitsmethode entspricht es, wenn er Satz für Satz nacheinander die einzelnen Gedanken aufmarschieren läßt, unter sich nicht besonders verbunden, wirkend durch die rein logische Anordnung. Hier heißt es mit Recht: „le style c'est l'homme“, und wenn man den Menschen schätzt und liebt, so muß man auch seinen Stil, den er sich aus seinem Wesen heraus geschaffen hat und in dem er die reine Sachlichkeit unserer jüngsten Zeit vorausahnte, gelten lassen.

Alle diese Tätigkeiten, von denen jede an sich Zeit und Arbeitskraft eines normalen Menschen voll in An-

spruch nehmen würde, zeigen Hachenburg als großen Theoretiker und gediegenen Praktiker; als solcher steht er in erster Reihe, neidlos anerkannt von seinen Mitstreibern. Aber, wie er selbst in seiner Lebensgeschichte hervorhebt, das Beste, was ihn allen, die ihn kennen, nahe bringt, ist nicht, was er uns wissenschaftlich oder was er der Praxis gibt, sondern das, was er ist: ein prachtvoller Mensch, dem nichts Menschliches fremd ist, der sich auch im Beruf das warm fühlende Herz bewahrt hat, ein „pater familias“ im gemütvollsten Sinne, ein treuer Freund derer, denen er nahe steht. Was ihn aber uns Anwälten am nächsten bringt, ist seine berufliche Auffassung vom Wesen des Anwalts. Der Mann, der gesagt hat: „Köstlicher als der Ruf des scharfsinnigen Juristen und des glänzenden Plaideurs ist das unbegrenzte Vertrauen der schutz- und ratsuchenden Menschen“, der trotz seiner ungeheuren wissenschaftlichen und beruflichen Arbeitslast stets mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit für die allgemeinen Interessen der Anwaltschaft eingetreten ist, ist ein idealer Vertreter seines Standes, ein Vorbild für alle die, die sich der schweren Aufgabe widmen, die Menschen zu beraten.

Alle die, die die Freude haben, mit ihm gemeinsam irgendwie tätig zu sein, können nur den Wunsch aussprechen, daß er in ungebrochener Kraft noch lange als Leuchte der Wissenschaft, als Vorbild für seine Standesgenossen wirken möge!

Justizrat Dr. h. c. Albert Pinner, Berlin.

#### Zur Reform des juristischen Studiums in Preußen.

Auf S. 992 der DJZ. ist auf Grund einer tatsächlich gefallenen Äußerung die Befürchtung geäußert worden, das preuß. Unterrichtsministerium könnte die Durchführung seines Reformplans durch die Errichtung von Strafprofessuren und Herausdrängung nichtgefügiger Dozenten aus der Prüfungskommission erzwingen<sup>1)</sup>.

Daß die geäußerte Befürchtung vielleicht nicht ganz unbegründet ist, dürfte aus der Gegenüberstellung folgender Tatsachen hervorgehen:

Bisher wurden entsprechend der Vorschrift der preuß. Prüfungsordnung die Mitglieder der Ämter für die erste juristische Prüfung auf 3 Jahre berufen.

Neuerdings sind aber die Mitglieder „unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs“ berufen worden.

**Herbstlehrgang der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.** Aus allen deutschen Gauen, auch aus Oesterreich hatten sich höhere Beamte zum diesjährigen Herbstlehrgang der Deutschen Vereinigung f. staatswissenschaftliche Fortbildung, der in Bad Pyrmont v. 24. Aug. bis 12. Sept. abgehalten wurde, eingefunden. Man zählte weit über 400 Teilnehmer. Justiz und Verwaltung, Reichspost und Reichsbahn hatten ihr Kontingent gestellt. Das Thema: „Kapital und Kapitalismus“ brachte es mit sich, daß nicht nur namhafte Vertreter der Wissenschaft, sondern auch Männer der Praxis und Wirtschaft zu Worte kamen. Nachdem sich die Eröffnung des Lehrgangs am 24. Aug. in den üblichen Formen vollzogen hatte, hielt Staatspräsident a. D. Dr. Dr. Hellpach einen einleitenden Vortrag über den „Stil des Lebens im Zeitalter des Kapitalismus“. Nach einer Einführung in den Lehrgang durch den Studienleiter Prof. Dr. Harms behandelten Prof. Dr. Sombart, Dr. Salin, Dr. Zaitzew und Dr. Schumpeter das Kapital im Wirtschaftssystem des Kapitalismus, Prof. Dr. Lederer, Dr. Prion, Dr. Röpke, Staatssekretär i. e. R., Prof. Dr. Popitz und Bankier Dr. Kempner die Kapitalbildung, Prof. Dr. Prion, Dr. Palyi, Dr. Salin, Georg Bernhard, Präsident Dr. Wagemann, Bankier Dr. Arnhold und Dr. Somary den Kapitalmarkt, Prof. Dr. Salz, Dr. Fritz Schmidt, Dr. Julius Hirsch, Dr. Vershofen und Staatssekretär i. e. R., Prof. Dr. Popitz die Kapitalverwendung, Prof. Dr. von Beckerath, Dr. Geldmacher, Dr. Walb und das Vorstandsmitglied der deutschen Revisions- und Treuhänder-A.-G. Susat den

<sup>1)</sup> Vgl. auch Gerland und Feisenberger in der Nr. 38 der JW. v. 20. Sept. S. 2838 und 2841.

Kapitalverschleiß und die Kapitalzerstörung, Prof. Dr. Weber und Clemens Lammers die Kapitalpolitik und Umbildung des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Leider mußten die übrigen zum letzten Fragenkomplex vorgesehenen Vorlesungen sowie die der Reichsminister Schiele und Dr. h. c. Stegerwald wegen der Reichstagswahlen ausfallen. Dafür sprang Staatssekretär Dr. Schäffer mit einem fesselnden Vortrag über „Gleichgewichtsstörungen des Kapitalismus“ ein. Außer diesen 32 Vorlesungen hielten noch Vorträge: Prof. Dr. deMan über „Kapitalismus und Sozialismus“, Reichsmin. a. D. Dr. Hilferding über „Finanzkapital und weltpolitische Expansion“ und GeneralLandschaftsdir. Dr. von Hippel über „Wirtschaftsaufbau des deutschen Ostens als Kapitalproblem“. An drei Tagen fanden Besichtigungen von großen industriellen Anlagen, Anstalten und Behörden in Hannover, Hildesheim und Bielefeld statt. Eine vorzügliche Vorbereitung dafür bot der Vortrag des I. Syndikus der Industrie- und Handelskammer Hannover Dr. Finkenwirth über den „Wirtschaftsraum Niedersachsen.“

Wenn auch in den ersten Vorlesungen noch historische Betrachtungen und die Theorie im Vordergrund standen — so prägte fast jeder Dozent einen neuen Begriff des „Kapitals“ —, so führten andere Vorträge sofort in medias res, beleuchteten die markanten Erscheinungen und vielfältigen Probleme des modernen Kapitalismus, des unsere Welt beherrschenden Wirtschaftssystems. Hochinteressante Aufschlüsse gaben insbes. die Ausführungen über die Selbstfinanzierung der Unternehmungen, die Organisation des deutschen Kapitalmarkts, den internationalen Kapitalmarkt, über Kapitalflucht, Kapitalverbrauch und Kapitalfehlleitungen, über die Aufgaben der deutschen Kapitalpolitik unter dem Young-Plan und im schwerbedrängten deutschen Osten. Die vielfache Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft, die Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft wurden dabei eingehend erörtert. Auch fehlte es nicht an einigen, allerdings vorsichtigen Ausblicken auf die künftige Entwicklung des heutigen Wirtschaftssystems.

Für die im Lehrgange gebotene Gelegenheit zur Weiterbildung und Fortbildung, wovon die Hörer fleißig Gebrauch machten, gebührt auch diesmal der Vereinigung der aufrichtigen Dank der höheren Beamenschaft. Damit den sauren Wochen auch das frohe Fest nicht fehle, vereinigten sich die Teilnehmer mit ihren Damen zu einem von Ministerialrat Griesmeyer geleiteten, wohlgelungenen geselligen Abend. Auch sonst fanden sich die Landsmannschaften und Beamten der gleichen Verwaltung zusammen. Alte Freundschaften wurden erneuert, neue geschlossen. Man erfuhr von der Arbeit des anderen und teilte seine eigenen Erfahrungen mit. So entwickelte sich von selbst ein befruchtender Gedankenaustausch, ergab sich Einblick und Verständnis für die Aufgaben anderer Verwaltungen, eine gewisse Solidarität, ja Kameradschaft unter den Kursteilnehmern, die doch so verschiedenen Behörden angehörten — eine erfreuliche Nebenwirkung solcher Veranstaltungen, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Da auch die Kur- und Stadtverwaltung alles aufgeboten hatten, um den Gästen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen, werden wohl alle Teilnehmer des Herbstlehrganges 1930 der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung befriedigt geschieden sein, so mancher sicher mit dem Vorsatz, zum nächsten Kurse wiederzukommen. Gilt es doch nicht Schulbank und Schulmeisterei, sondern Arbeit für den Beruf und Gewinn für das Leben: Non scholae, sed vitae discimus!

Ministerialrat Seel, Berlin.

**Der Bund Deutscher Justizamtmänner** veranstaltete v. 5.—7. Sept. einen **Rechtspflertag in Danzig**. Eine Beratung des Vorstandes, an die sich ein Presseempfang anschloß, leitete die Tagung ein. Am Vorabend wurden die Teilnehmer und Ehrengäste vom Senat der Stadt Danzig festlich begrüßt. Senator Dr. Wierczinski-Keiser wies auf den schweren Kampf hin, der um die Erhaltung des Deutschtums in Danzig geführt werde. Er gab der Freude des Senats über den Beweis der Zusammengehörigkeit

durch das Erscheinen der deutschen Rechtspfleger in Danzig Ausdruck. Der Bundesvorsitzende, Justizbezirksrevisor Schlegel, dankte für den glänzenden Empfang. Der Bund habe es für seine Ehrenpflicht gehalten, durch die Abhaltung des Rechtspflertages in Danzig die Verbundenheit mit dem deutschen Danzig zu bekunden und so das Deutschtum in Danzig fördern zu helfen. — An der Sitzung am 6. Sept. nahmen zahlreiche Ehrengäste teil, u. a. für den Senat der Stadt Danzig und dessen Justizabt. Obergerichtsrat Dr. Kettlitz, für den Reichsjustizminister MinRat Dr. Jonas, für den preuß. Justizminister MinRat Willers, die Gerichtspräsidenten Dr. Crusen und Kirchner, Danzig, OLGPräs. Ehrhardt, Marienwerder, für den OLGPräs. Dr. Holtzner, Königsberg, OLGPräs. Bogun u. v. a., auch Parlamentarier. Auch der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, der Deutsche Notarverein, der Deutsche Anwaltsverein, der Bund der Justizbeamten Preußens, der Bund Deutscher Obergerichtsvollzieher u. a. Organisationen waren vertreten. Mit besonderer Freude wurde Wirkl. Amtsrat Jungwirth begrüßt, der Vors. der Reichsgewerkschaft der Justizbeamten Oesterreichs, die mit dem Bund in einer Arbeitsgemeinschaft steht. Von Exz. Dr. Schiffer war ein mit lebhaftem Beifall aufgenommenes Begrüßungsschreiben eingegangen, das die Anerkennung enthielt, daß der Bund in eiserner Selbstbeherrschung stets, so auch in seinen „Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtspflege“ seine Standesinteressen dem Allgemeininteresse untergeordnet habe. Weitere Zuschriften lagen vor von den Justizverwaltungen fast aller deutschen Länder und den meisten Fraktionen des Reichstags und des Preußischen Landtags. In den Aussprachen kam das Interesse der Gäste und der Behörden und Organisationen an den Bestrebungen des Bundes zum Ausdruck, dessen Mitarbeit an der Förderung der Justizreform allgemein begrüßt wurde. Mit vaterländischem Empfinden wies Amtsrat Jungwirth auf das unzerreißbare Band der geistigen und kulturellen Einheit aller Deutschen hin, deren heißersehntes Ziel der Zusammenschluß in einem großen einigen Deutschland sei. — Der Geschäftsführer des Bundes, Oberamtsanwalt Sarkam, erstattete den Geschäftsbericht, in dem die Erörterung der Rechtspflegerfrage und die Reformdenkschrift des Bundes im Vordergrund standen. In zwei Entschließungen wurde zu der Angleichung der Rechtspflegereinrichtung in den einzelnen Ländern sowie zu den Angriffen auf das Berufsbeamtentum Stellung genommen. — Am 7. Sept. fand eine öffentliche Kundgebung statt. Nach einer Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Volkstages behandelte der Bundesvors. das Thema: „Große Justizreform und Rechtspflegertum“. Er legte die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung des Problems einer Großen Justizreform und der Rechtspflegereinrichtung dar. Zweck und Ziel der letzteren sei die Befreiung des Richters von allen Geschäften, für die nach ihrer Art und Bedeutung der Richter entbehrlich sei. Nur so sei es möglich, einen hervorragend vorgebildeten und ausgebildeten Richterstand von höchster Leistungsfähigkeit zu schaffen, der eine Voraussetzung für das Hauptziel der Reform sei, das in der Verbesserung der Rechtspflege bestehe. Der Richterhilfe sei als Einrichtung zur Entlastung des Richters abzulehnen, da er praktisch auf eine Zweiteilung der Richteraufbahn hinauslaufe. Bei voller Ausnutzung der Uebertragungsmöglichkeiten genüge der Rechtspfleger zur Sicherstellung des erstrebten Erfolges. Die Verknüpfung zwischen der Großen Justizreform und dem Rechtspflegertum sei so stark, daß jeder Versuch, das Reformproblem zu lösen, eine Auseinandersetzung mit dem Rechtspflegertum bedinge. Ohne die Einbeziehung der Rechtspflegereinrichtung werde die Reform überhaupt nicht möglich sein. Aber auch der Rechtspfleger solle nicht ein Richter 2. Klasse sein. Richter werde der bisherige Urkundsbeamte durch die Umwandlung in den Rechtspfleger auf dem Wege der Reform ebenso wenig, wie er es infolge der früheren Uebertragung von ehemaligen Richtergeschäften, wie z. B. des Kostenfestsetzungsverfahrens und des Vollstreckungsbefehls geworden sei. Die Öffentlichkeit verlange die baldige Lösung des Problems der Großen Justizreform, zu deren Vorbereitung ein Ausschuß dienen solle, wie er vom Reichstag gefordert worden sei. Die Rechtspfleger wollen in diesem Ausschuß

nach besten Kräften dazu beitragen, um das große Problem zu lösen, wie es den Interessen des Volksganzen entspricht. Eine Festtafel mit Ball sowie ein Bierabend, zu dem Präs. Dr. Crusen geladen hatte, beschlossen die Tagung.

**Der II. Deutsche Richtertag in der Tschechoslowakei**, der v. 5.—7. Sept. in Karlsbad abgehalten wurde, ist ein glänzender Beweis für das geistige und wissenschaftliche Streben der sudetendeutschen Richter, von denen eine Zeitung schrieb, sie seien doppelte Stiefkinder der Staatsverwaltung: als Richter und als Deutsche. Trotz aller wirtschaftlichen Not berieten die Richter loyal und eifrig nicht nur über engere Standesfragen, sondern auch über Probleme, die im Interesse der staatlichen und besonders der Justizverwaltung gelöst werden müssen. Nicht mit Unrecht konnte der Vertreter des Deutschen Juristentags in der Tschechoslowakei, Abg. Prof. Dr. Kafka, Prag, die Postulate der Richterschaft als Postulate eines Existenzminimums der Justiz bezeichnen. Die Karlsbader Tagung, die von der „Vereinigung der deutschen Richter und Staatsanwälte in der Tschechoslowakei“ veranstaltet war und die Obergerichtsrat Dr. Fuhrmann, Eger, leitete, war sehr zahlreich besucht. Die vielen reichsdeutschen und österreichischen Teilnehmer bewiesen die unzerreißbare kulturelle Verbindung zwischen dem Gesamtdeutschtum, das auch am schweren Ringen des sudetendeutschen Richtertums Anteil nimmt. Das tschechoslowakische Justizministerium hatte einen stillen Beobachter entsandt. „Demokratie und Richter“, „Justiz und Presse“ und „Justizreform“ waren die Themen, die das Interesse der gesamten Öffentlichkeit an der Tagung begreiflich erscheinen lassen. Der Referent zum 1. Thema, Prof., OLGR. Dr. Swoboda, Graz, sieht im Richter einen Vorkämpfer der demokratischen Idee. Im Schutze der demokratischen Gleichheit vor dem Gesetz liegt die kulturelle Mission des Richtertums der Neuzeit. Die Justizkrise ist nur ein Teil der großen Kulturkrise. Das Vertrauen ins Recht ist untergraben worden durch die Inflation des Rechts, die Zerfaserung des Rechts und die Zernagung seiner großen Grundgedanken: der Gerechtigkeit, der durch den Zweck der Gesellschaft beschränkten Freiheit des einzelnen und der Gleichheit vor dem Gesetz. Gegensätze des Richters zu den modernen Geistesströmungen erwachsen nicht aus dem Wesen der Demokratie, sondern aus deren Entartungen. Die Richter sind die wahren Diener des Volksstaates. In diesem Sinne bewegen sich auch die Leitsätze, in denen auch eine völlig freie Rechtsfindung für das Strafrecht wie das Zivilrecht abgelehnt wird, da sie im Widerspruch mit den Zielen der Demokratie stünde. — Oberministerialkommissar, Prof. Dr. Wohrseke, Prag, bemühte sich in seinem Referate „Justiz und Presse“, eine Konkordanz zwischen den Auffassungen des Richtertums und des Journalismus bez. der Funktionen und Beziehungen zwischen beiden herzustellen. Er betonte die Notwendigkeit einer intensiven und loyalen Zusammenarbeit, verlangte die Schaffung von Justizpressestellen nach deutschem Vorbild und untersuchte die verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten zwischen Justiz und Presse. In den Leitsätzen heißt es u. a.: Die Presse hat die Funktion einer Kritikerin der öffentlichen Angelegenheiten; aus diesem Wesen ergeben sich für eine gewissenhafte Presse Recht und Pflicht, als Wahrerin öffentlicher Interessen aufzutreten. Die öffentliche Funktion der Presse müßte durch die Gesetzgebung gewährleistet werden. Die deutsche Richterschaft verlangt von der Presse den Schutz der richterlichen Persönlichkeit; sie empfiehlt ihren Angehörigen auch persönlichen Kontakt mit der Presse und eifrige Zeitungslektüre; denn diese bedeutet Selbstkontrolle der Richter und Staatsanwälte und Kennenlernen der Wirkung ihrer richterlichen Tätigkeit auf die Öffentlichkeit. An die Presse wird eine Reihe aktueller Forderungen gestellt. — Das Referat des Rates des Obersten Gerichts Stehr, Brünn, über die „Justizreform“ wies die Wege, die ohne „große“ Justizreform zur Beseitigung der Justizkrise gegangen werden könnten. Dabei dürfen finanzielle Bedenken keine Rolle spielen. Es wird eine vollständige Besetzung der systemisierten Richter-

und Kanzleistellen verlangt, materielle Sicherstellung der Richter, endliche Einführung der Aktiare und ein Abbau der den Geschäftsgang behindernden sprachenrechtlichen Vorschriften. Gegenüber Gerichten aus der jüngsten Zeit, daß die Richter zur passiven Resistenz gegriffen hätten, erklärte der Vors., daß die Richter dieses Mittel zur Erringung ihrer ihnen gebührenden Stellung im Staate ablehnen. In einer Resolution wird gesagt, daß die deutsche Richterschaft nicht mehr imstande sei, den unheilvollen Wirkungen der Justizkrise Einhalt zu tun.

**Verwaltungs-Akademie Berlin.** Das Vorlesungsverzeichnis für das Winter-Semester 1930/31 enthält wieder eine Fülle von Vorlesungen, Übungen, Konversatorien und Einzelvorträgen. Die Vorlesungen dauern v. 3. Nov. 1930 bis 28. Febr. 1931. Anmeldungen an die Geschäftsstelle Berlin W 8, Charlottenstr. 50. Für die Justizbeamten sind folgende Vorlesungen und Übungen besonders wichtig: MinRat Dr. Hesse: Bürgerl. Recht (Schuldverhältnisse); Prof. Dr. Gieseke: Handelsrecht; Geh. JR., Prof. Dr. Heilfron: Juristische Zeit- und Streitfragen; Prof. Dr. Goldschmidt: Übungen über Zivilprozeß; Geh. RegRat, MinRat Dr. Volkmar: Übungen über bürgerl. Recht. Im Rechtspflegerkursus sprechen: KGRat Armstrong: Zwangsvollstreckung und Konkurs; Geh. RegRat, MinRat Dr. Kiesow: Grundbuchrecht. Außerdem sind zu erwähnen: MinDir. Dr. Poetsch-Heffter: Deutsches Staatsrecht; Oberpräs. Dr. Dr. Falck: Übungen über Beamtenrecht. Ueber die zahlreichen sonstigen Vorlesungen unterrichtet das Vorlesungsverzeichnis. Am 13. Okt., 5<sup>1/2</sup> Uhr, findet eine Festsitzung in der neuen Aula der Berliner Univ. statt. Den Vortrag hält Prof. Dr. Prion. Kostenlose Eintrittskarten Charlottenstr. 50.

**Personallen.** Die DJZ. hat schon oft dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß Männer in ungebrochener Frische des Körpers und Geistes durch das Altersgrenzengesetz vorzeitig ihre amtliche Tätigkeit einstellen müssen. Nun muß auch Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Karl Meyer, München, am 1. Okt. in den Ruhestand treten. In voller Kraft scheidet damit ein Mann aus Amt und Würden, der weit über die Grenzen Bayerns hinaus Bleibendes geschaffen hat. Wir haben seine Verdienste so oft hervorgehoben, daß wir heute nur noch einmal kurz dessen zu gedenken brauchen, was Staatsrat Dr. Meyer im Interesse von Gesetzgebung und Rechtspflege geleistet hat. In langjähriger Tätigkeit im bayer. Staatsministerium der Justiz wie als Chefpräsident des OLG. München hat er sich stets als Freund zeitgemäßer Reformen erwiesen. In der schwierigsten politischen Zeit hat er mit feiner taktischer Klugheit die bayerische Justizverwaltung geleitet. Als Mitglied der Strafrechtskommission hat er an der Gestaltung der Strafgesetzesentwürfe wesentlichen Anteil gehabt. Stets ist er für die volle Unabhängigkeit der Gerichte eingetreten und hat insbes. den Richterstand wesentlich gefördert. Als eines der maßgebendsten und ältesten Mitglieder der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages war er immer ein erfolgreicher Förderer neuer Ideen und Gedanken. Auch wissenschaftlich-literarisch ist Dr. Meyer vielfach hervorgetreten, erst kürzlich durch seine Schrift über „Die Reform des Deutschen Presserechts“. Als Vors. der Juristischen Studiengesellschaft in München hat er es verstanden, diese in kurzer Zeit zu einer der bedeutendsten juristischen Gesellschaften zu gestalten. Der DJZ. war er aber noch mehr: Seit langen Jahren zählt er nicht nur zu unseren Mitherausgebern; als einer ihrer treuesten und bewährtesten Freunde hat er mit nie versagender Hilfsbereitschaft die DJZ. gar oftmals durch wertvolle Arbeiten aus den verschiedensten Gebieten bereichert und durch sein tiefes Wissen die Rechtspflege und die Verwaltung befruchtet. Als charaktervoller Mann und gütiger Mensch steht Meyer in jugendlicher Tatkraft unter uns. Sein Ausscheiden aus dem Amte wird für uns nur dadurch gemildert, daß er der DJZ. in seiner alten unverdrossenen Weise noch weiter als Mitherausgeber und Mitarbeiter zur Verfügung bleiben wird. — Der Präsident des V. Zivilsenats des RG. Dr. Struckmann, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. Er war seit 1901

im Reichsjustizamt, seit 1905 als vortr. Rat daselbst tätig, bis er i. J. 1918 zum SenPräs. beim RG. ernannt wurde. Wie er in seiner Stellung im Reichsjustizministerium an dem Ausbau der Reichsjustizgesetzgebung wesentlich mitgearbeitet hat und viele der wichtigsten Reichsgesetze seinem Einfluß ihre Entstehung verdanken, so hat er sich auch um die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes bleibende Verdienste erworben. Er war ein in unermüdlicher Tätigkeit ungewöhnlich sachkundiger und kenntnisreicher höchster Richter. Durch sein Ausscheiden verliert das RG. ein sehr bewährtes Mitglied. — Der frühere OLGPräsident Dr. Best, Darmstadt, wird am 8. Okt. 75 Jahre alt. Der Jubilar hat sich sowohl in seiner parlamentarischen Tätigkeit als Mitglied des Reichstages wie in seiner früheren amtlichen als Chefpräsident des OLG. und ebenso wissenschaftlich vielfach ausgezeichnet. Von seinen größeren Arbeiten seien nur genannt: Die hessischen Ausführungsgesetze z. BGB. und seinen Nebengesetzen, der Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag, das eheliche Güterrecht des Entwurfs des BGB. Als Vorkämpfer für die Aufwertung hat er sich in der breiten Öffentlichkeit einen besonderen Namen zu machen verstanden. — JR. Dr. Menges, Darmstadt, Hilfsarbeiter im Justizministerium, wurde zum vortr. Rat in diesem Ministerium mit der Amtsbezeichnung „Oberjustizrat“ ernannt. — Prof. Dr. Wedemeyer, Kiel, wurde anlässlich seines 60. Geburtstages zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften der Univ. Heidelberg ernannt. — SenPräs. beim Reichsfinanzhof i. R. Mrozek, München, verstarb am 15. Sept. kurz vor Vollendung seines 74. Lebensjahres. Ursprünglich preuß. Staatsanwalt, trat er 1889 in die preuß. innere Verwaltung (direkte Steuern) ein, wurde 1901 OberverwG-Rat, am 22. April 1918 SenPräs. am preuß. OVG. und trat am 1. Okt. 1920 in gleicher Stellung zu dem RFH. über, wo er bis 30. Okt. 1929 wirkte. Mrozek war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller auf steuerrechtlichem Gebiet, hat eine erläuternde Ausgabe der ReichsabgabenO. verfaßt und war Herausgeber des „Deutschen Steuerblatts“ und der „Steuerrechtsprechung in Karteiform“. — Prof. Dr. Langheineken, Halle, Lehrer des bürgerl. und Zivilprozeßrechts, ist, nachdem er kaum seinen 65. Geburtstag begehren konnte, verstorben. Ihm verdankt die Wissenschaft mehrere wertvolle Schriften, u. a. über Urteilsanspruch, über Anspruch und Einrede nach BGB., Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und einstw. Verf. Besonders hervorzuheben ist, daß er auch die mathematische Wissenschaft zum Verständnis der Rechtswissenschaft herangezogen hat. Mehrere seiner Schriften, z. B. über Mathematische Bemerkungen zum BGB., zeigen ihn als ebenso tüchtigen Rechtsgelehrten wie als Mathematiker. — Gestorben sind ferner: Reichsgerichtsrat Rosenthal, Leipzig, und Geh. JR. Graf v. Pestalozza, Nürnberg, ein hervorragender Jurist und langjähriges Mitglied des bayerischen Landtages. — Am 1. Okt. 1930 kann die Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild, Berlin, auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Ihr Begründer und Inhaber Dr. Rothschild hat sich durch seinen Verlag große Verdienste um die Rechtswissenschaft, vor allem um die Rechtsphilosophie erworben. Eine wirkungsvolle Jubiläumsschrift, die ein interessantes Bild vom Werdegang des Verlages, darüber hinaus eine Entwicklungsgeschichte von „Staat und Menschheit“ in den letzten 25 Jahren gibt, wurde ihm zu Ehren überreicht.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

**Das Gefängniswesen in der tschechoslowakischen Republik.** Bei dem v. 25.—30. Aug. 1930 in Prag abgehaltenen X. Kongreß der Internationalen Strafrechts- und Gefängniscommission wurde den Teilnehmern u. a. eine vom tschechoslowakischen Justizministerium herausgegebene Broschüre über das „Gefängniswesen in der Cechoslovakischen Republik“ überreicht, die statistisches Material enthält, aus dem folgende Angaben interessieren dürften.

Die Justizverwaltung der tschechoslowak. Republik

verfügt über 6 Männerstrafanstalten zur Abbüßung von Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis auf Lebensdauer, 2 Besserungsanstalten für Knaben, 1 Uebergangsstrafanstalt (Leopoldov) für Sträflinge mit langfristigen Strafen, die zwar  $\frac{2}{3}$  ihrer Strafe verbüßt haben, jedoch trotz ihres guten Verhaltens mangels weiterer gesetzlicher Voraussetzungen nicht bedingt entlassen werden können, 37 kreisgerichtliche Gefangenenhäuser für Untersuchungssträflinge und für solche Sträflinge, die von den Kreisgerichten zu Strafen bis zu 1 Jahr verurteilt wurden, sowie 379 bezirksgerichtliche Gefängnisse für Untersuchungssträflinge und für Sträflinge, die von den Bezirksgerichten verurteilt wurden (in der Regel zu Strafen von 12 Stunden bis zu 1 Monat).

In den 37 kreisgerichtlichen Gefängnissen können normalerweise 6935, im Notfalle 9696 Gefangene untergebracht werden. Die Zahl der Zellen für Einzelhaft beträgt 1253, diejenige der Zellen für Gemeinschaftshaft mit 2 Betten 284, mit 3 Betten 145, mit 4 Betten 245, mit mehr als 4 Betten 549. Es waren im Jahre 1928 in diesen Gefängnissen 58 901 Gef. untergebracht gegen 58 701 im Vorjahr und 55 953 i. J. 1928. Nach einer Stichtagserhebung belief sich der Gefangenenbestand am 1. Aug. 1929 auf 5113 Gef., von denen 978 in Einzelhaft, 3962 in Gemeinschaftshaft und 173 bei landwirtschaftlichen Arbeitsabteilungen waren. Die Zahl der Verpflegungstage für 1928 wird auf 2,295 Mill. angegeben. Von den am 1. Aug. 1929 Inhaftierten waren 4615 Männer und 498 Frauen; 3 Gef. standen im Alter von unter 14 Jahren, 181 waren 14—18 Jahre, 1365 18—25 Jahre alt. 1557 Gef. hatten vorher noch keine Freiheitsstrafe erlitten, während 797 Gef. vorher schon eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verbüßt hatten. 689 Gef. waren gemeingefährlich, 40 abnormale und 260 notorische Alkoholiker.

Von den i. J. 1928 verhängten verschiedenen Disziplinarstrafen entfiel der größte Teil auf Fasten (6500) und auf Einzelhaft (2534). Entwichen sind 1928 66 Gef., wovon 65 wieder ergriffen wurden. Die Nachweisungen über die Gefangenenbeschäftigung zeigen, daß am 1. Aug. 1929 612 Gef. mit häuslichen Arbeiten, 548 mit Regiearbeiten, 292 mit handwerksmäßigen Arbeiten für Private, 857 mit sonstigen Arbeiten für Private und 841 mit Außenarbeit beschäftigt waren. Unbeschäftigt waren am gleichen Termin 1028 Gef. Der Gesamteintrag der Arbeit in den kreisgerichtlichen Gefängnissen belief sich 1928 auf 3 698 233 K€, wovon 3 114 274 K€ auf den Anteil des Staates und 583 959 K€ auf den Anteil der Gef. (Arbeitsentlohnungen) entfallen. Der Unterstützungsfonds der Entlassenenfürsorge wies am 1. Aug. 1929 eine Höhe von 95 110 K€ auf, der Betrag der i. J. 1928 erteilten Unterstützungen bezifferte sich auf 12 232 K€.

Von den 379 bezirksgerichtlichen Gefängnissen waren 163 Gefängnisse mit Einzelzellen, deren Gesamtzahl mit 641 angegeben wird. Die Zahl der Gef. betrug i. J. 1928 107 440 (1927: 117 642 und 1926: 105 648); am 1. Aug. 1929: 1938. Hiervon waren 1614 Männer und 324 Frauen; 1 Gef. unter 14 Jahre, 82 14—18 Jahre und 547 Gef. 18—25 Jahre alt. 326 Gef. hatten vorher noch keine Freiheitsstrafe erlitten, 92 Gef. vorher eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verbüßt. Die Zahl der i. J. 1928 verhängten Disziplinarstrafen belief sich auf 237.

## Sprechsaal.

### Behandlung von Zwergbeträgen im Grundbuch.

Beim Vollzuge des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930 (BerGes.) wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, das Grundbuch von rechtlich bedeutungslosen und wirtschaftlich wertlosen Einträgen zu säubern. Dabei erscheint es auf den ersten Blick verwunderlich, daß sogar die Beseitigung von auf Geldsummen lautenden Rechten, die nicht einmal die geringste Einheit der geltenden Währung (1 Reichspfennig) oder der Goldmarkrechnung (1 Goldpfennig) erreichen, ein Problem bildet. Und doch ist dem so. Freilich werden die Beteiligten auf entsprechende Belehrung der Grundbuchämter und Notare sich oft bereit finden, die Löschung solcher Rechte ohne weiteres zu bewilligen. Allein es gibt Fälle,

in denen die Beteiligten auf den Fortbestand der Eintragung — und zwar nicht einmal durchweg aus unsachlichen Erwägungen (Zurückbehaltungsrecht bis zur Bereinigung des zugrunde liegenden Schuldverhältnisses, vgl. AufwRspr. Bd. I S. 271) — besonderen Wert legen; auch sind sie oft nicht erreichbar, und es stehen die Aufwendungen von Zeit und Geld, die zur Löschung unter Beachtung der Vorschriften der GBO. erforderlich sind, außer Verhältnis zu dem Werte. Die Frage, ob solche Eintragungen von Amts wegen oder auf einseitigen (Berichtigungs-) Antrag eines Beteiligten aus dem Grundbuch entfernt werden können, erscheint hiernach der Erörterung wert.

Beträge unter 1 Reichspfennig werden sich im Grundbuch im allg. nur in der Form von nicht aufgewerteten und nicht aufwertbaren Altwährungsrechten finden. Das sind im wesentlichen die nach dem 12. Nov. 1923 begründeten Papiermarkrechte<sup>1)</sup>. Um einen solchen Fall handelt es sich auch bei dem Beschl. des KG. v. 7. Okt. 1926 (AufwRspr. Bd. I S. 661), in dem eine am 27. Dez. 1923 eingetragene Hypothek zur Behandlung stand, also Aufwertung ausgeschlossen war, was übrigens in der Entsch. nicht mit Bestimmtheit zum Ausdruck gekommen ist. In solchen Fällen kann nur die Umrechnung des Papiermarkbetrags in die neue Währung nach § 5 MünzGes. (1 Bill. M. = 1 Reichsmark) in Frage kommen. Beträge unter 10 Milliarden M. können hiernach in der neuen Reichswährung nicht mehr in einer ganzen Einheit der Währung ausgedrückt werden, weil sie 1 Reichspfennig nicht erreichen. Da die frühere Währung nicht mehr gilt und ihre Zahlungsmittel außer Kurs gesetzt sind, ist eine Leistung, die jetzt in der Zahlung eines Betrags unter 1 Reichspfennig bestände, als nachträglich unmöglich geworden anzusehen mit der sich aus § 275 BGB. ergebenden Folge, daß der Schuldner von der Leistung befreit wird, womit das Erlöschen des ganzen Rechtsverhältnisses angenommen werden darf. Gleichwohl können im Grundbuch eingeschriebene Beträge dieser Art nicht von Amts wegen gelöscht werden, weil ihre Eintragung seinerzeit nicht inhaltlich unzulässig und gesetzlich verboten war (§ 54 GBO.). Dagegen möchte ihre Löschung auf einseitigen Berichtigungsantrag eines Beteiligten für angängig zu erachten sein. Nun gibt aber § 37 Abs. 4 BerGes. der Reichsregierung die Ermächtigung, anzuordnen, daß und in welcher Weise nicht der Aufwertung unterliegende, noch in Altwährung eingetragene Rechte in Reichsmark umzuschreiben sind. Die Reichsregierung ist dabei bei den Rechten der hier gedachten Art an den gesetzlichen Umrechnungsmaßstab zweifellos gebunden; andererseits wird sie als ermächtigt anzusehen sein, anzuordnen, daß Beträge, deren Umschreibung in Reichswährung wegen ihrer Geringfügigkeit unmöglich ist, von Amts wegen zu löschen sind. Diese Auffassung dürfte auch mit dem Standpunkte Mügels, Komm. z. BerGes. S. 171/72, im Einklange stehen. Ob daneben § 22 BerGes. der Landesgesetzgebung die Beseitigung solcher Eintragungen ermöglicht, kann dahingestellt bleiben.

Anders liegt die Sache bei AufwBetragen unter 1 Goldpfennig. Schlegelberger-Harmening<sup>2)</sup> nehmen an, daß eine noch in Papiermark eingetragene Hypothek, deren AufwBetrag unter der geringsten Einheit der Goldmarkrechnung liege, auf einen Berichtigungsantrag nach § 22 GBO. zu löschen sei und die Eintragung eines AufwBetrags unter 1 Goldpfennig als inhaltlich unzulässig nach § 54 GBO. von Amts wegen beseitigt werden müsse. Diese Auffassung beruht auf einer Gleichstellung oder Gleichbehandlung von Goldmarkrechnung und Reichswährung, gegen die Bedenken erhoben werden können. Die Bezugnahme auf die angef. Entsch. des KG. ist nicht beweiskräftig, weil es sich dort nicht um den AufwBetrag in Goldmark, sondern um den Umrechnungsbetrag in Reichswährung handelt. „1 Goldmark“ i. S. des AufwRechtes ist, wie sich aus Art. 1 AufwDurchfV. v. 29. Nov. 1925 (RGBl. I S. 392) mit

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Mügel, Kommentar z. ges. AufwRecht, 5. Aufl. S. 342 Anm. III, 10, u. Mügel, Komm. zu den neuen AufwGesetzen S. 115 Anm. 1 Nr. 2.

<sup>2)</sup> Komm. z. d. AufwSchlußges. S. 139 Anm. 3.

5. DurchfV. v. 17. April 1924 zu wertb. HypG. (RGBl. I S. 415) ergibt, nichts anderes als eine abgekürzte Bezeichnung für den nach Maßgabe des § 2 der (1.) DurchfV. v. 29. Juni 1923 zu wertb. HypG. (RGBl. I S. 482) festgestellten Preis von  $\frac{1}{2790}$  kg Feingold. Der Ausdruck „1 Goldpfennig“ ist hiernach nur eine andere Formulierung für „Preis von  $\frac{1}{279000}$  kg Feingold.“ Es ist mangels besonderer Vorschriften nicht abzusehen, warum ein dahinter zurückbleibender Betrag grundbuchunfähig sein soll, nachdem doch die Eintragung einer Feingoldhypothek für den Preis einer Gewichtsmenge Feingold, die geringer ist als  $\frac{1}{279000}$  kg Feingold, kaum wird abgelehnt werden können.

Die anderweitige Umschreibung des gleichen Begriffs kann eine Aenderung in der sachlich-rechtlichen Behandlung nicht rechtfertigen. Daß z. Zt. Werte unter 1 Goldpfennig in ganzen Reichswährungseinheiten nicht ausgedrückt zu werden vermögen und deshalb z. Zt. nicht Gegenstand einer Leistung sein können, ändert an dem Ergebnis nichts, ebensowenig, daß die Reichswährung nach dem Münzgesetze auf Goldgrundlage aufgebaut ist. Dessenungeachtet kann ein hinter dem Betrage eines Goldpfennigs zurückbleibender Wert über einen Reichspfennig steigen, und die Feingold- und die mit ihr wesensgleiche Goldmark-Rechnung hat gerade den Zweck, für den Fall eines Zurückbleibens der Reichswährung hinter dem Goldwerte vorzusehen. Hiernach wird auch ein AufwBetrag unter 1 Goldpfennig, etwa auf 0,005 Goldmark, kaum als inhaltlich unzulässige Eintragung anzusehen sein. Es handelt sich bei 1 Goldpfennig nicht um eine unteilbare Währungseinheit, sondern um einen Rechnungsmaßstab, von dem nicht anzuerkennen ist, daß er eine unteilbare Größe darstellt. Daß solche Zwerggebilde indessen tunlichst einfach und billig aus dem Grundbuch beseitigt werden sollen, ist unbestreitbar. Vielleicht kann hier § 22 BerGes. herangezogen werden, wonach die Landesgesetzgebung zur Anordnung der Löschung von gegenstandslos gewordenen Rechten ermächtigt sind. Die Urheber des Ges. haben an eine Anwendung dieser Vorschrift auf diese Fälle freilich nicht gedacht; sie wollten damit zunächst von der Aufwertung nicht berührte Rechte treffen. Allein die Fassung: „Rechte, auch sofern sie nicht von der Aufwertung betroffen sind,“ läßt die Auslegung zu, daß die Vorschrift auch der Aufwertung unterliegende Rechte umfaßt. Zweifelhaft könnte allerdings sein, ob diese Rechte als gegenstandslos geworden anzusehen sind und ihre Wertlosigkeit nicht von Anfang an bestand. Allein man kann darauf entgegnen, daß die der Gegenstandslosigkeit gleichzusetzende Wertlosigkeit erst durch die Entwicklung der Geldverhältnisse seit der Begründung dieser Rechte und durch die positive Gestaltung des AufwRechtes eingetreten ist. Immerhin bleibt mißlich, daß es zur Entfernung solcher Nichtigkeiten aus dem Grundbuche eines Aktes der Landesgesetzgebung bedarf. Wenn ein Leser einen einfacheren Weg weist, haben diese Zeilen ihren Zweck erreicht.

Ministerialrat Cammerer, München.

### Ist eine Ablehnung der Zusammenarbeit mit Streikbrechern gerechtfertigt?

Drei Fliesenleger hatten dem Arbeitgeber gemeinschaftlich ihren Austritt angekündigt in der Absicht, nicht mit zwei anderen Fliesenlegern als Streikbrechern zusammenarbeiten zu müssen, und in dem Bewußtsein, daß der Arbeitgeber eher diese zwei anderen Arbeiter als sie selbst entlassen werde. Tatsächlich entließ der Arbeitgeber diese beiden anderen, als Streikbrecher bezeichneten Arbeiter; ihre Klage gegen die drei Arbeitskollegen, auf deren Verhalten ihre Entlassung zurückzuführen war, wurde vom LAG. wie vom RAG. zurückgewiesen. Diese Entsch. des RAG.<sup>1)</sup> erscheint höchst bedenklich. Der Kernpunkt der Entsch. liegt in folgendem Gedankengang:

Das RAG. erkennt an, daß es mit der allgemeinen Volksüberzeugung nicht recht im Einklange zu stehen scheint, daß wegen sachlicher und persönlicher Meinungsverschiedenheiten der eine Teil jede Zusammenarbeit mit dem anderen

<sup>1)</sup> Rechtspr. in Arbeitssachen v. 15. Aug. 1930, Nr. 16.

innerhalb des einmal gegebenen Berufsverhältnisses ablehnt; trotzdem verneint das RAG. einen Rechtsirrtum in der Auffassung des Berufsrichters, die dahin geht, daß Maßnahmen fraglicher Art in den heutigen Wirtschaftskämpfen noch nicht an sich unstatthaft oder sittenwidrig sind, und der Beweggrund der Beklagten, die es mit ihrer Standesehre nicht für vereinbar hielten, mit Streikbrechern zusammenzuarbeiten, zu billigen sei. Hierzu führt das RAG. aus:

„Mag auch in anderen Berufsverhältnissen eine Unduldsamkeit der in Rede stehenden Art sittlich mißbilligt werden, so ist doch auf die besonderen Verhältnisse in der heutigen Arbeiterbewegung Rücksicht zu nehmen. Geschieht das, so werden auch weitere, unbeteiligte Kreise, die für ihren eigenen Kreis jene Unduldsamkeit nicht mitmachen und nicht billigen würden, doch ihre Mißbilligung zurücktreten lassen gegenüber dem Arbeiterstande, der auf die Zusammengehörigkeit („Solidarität“) seiner Angehörigen ganz besonders angewiesen ist und dieser Eigenschaft auch viele Errungenschaften verdankt, zu denen er nur mit Kämpfen und Entbehrungen gekommen ist.“

Diese Entsch. bedeutet kaum etwas anderes, als daß Arbeiter, die aus irgendeinem Grunde sich nicht an einem Streik beteiligen, für vogelfrei erklärt werden und dem Terror im Betriebe Tür und Tor geöffnet wird. In früheren Entsch. trat das RAG. in dankenswerter Weise einem solchen Terror entgegen. Diese Entsch. werden in dem neuen Urteil gewissermaßen damit entschuldigt, daß in jenen Fällen das Ziel, die mißliebigen Arbeiter zum Beitritt zu einer bestimmten Organisation zu zwingen, im Widerspruch zur RVerf. gestanden habe. Ich vermag einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Fällen nicht zu sehen. Beiden gemeinsam ist, daß ein Arbeitskollege aus dem Betrieb herausgedrängt und der Arbeitgeber zu Maßnahmen gezwungen werden soll, an denen er und der Betrieb kein Interesse haben, die sogar den Interessen des Betriebes zuwiderlaufen können. Dabei liegen jene Fälle, in denen der Beitritt zu einer Organisation erzwungen werden sollte, für die betroffenen Arbeiter noch günstiger, da sie die Möglichkeit haben, durch ihren Beitritt zu der Organisation ihre Kündigung zu vermeiden, während in dem vorliegenden Falle sie auf der Straße liegen, sofern der Arbeitgeber dem Druck nachgibt. Hier muß zwar eingefügt werden, daß in dem gegebenen Falle das LAG. die Folgen der Kündigung als nicht so schwerwiegend ansah, weil es annahm, daß bei der damaligen Lage des Arbeitsmarktes die Erlangung einer anderen Stellung ohne Schwierigkeit möglich gewesen sei. An diese tatsächliche Feststellung hat sich das RAG. für gebunden gehalten, hat aber übersehen, daß es nicht nur auf die Lage des Arbeitsmarktes ankommt, sondern daß — wenn die Auffassung des RAG. wirklich zutreffend wäre — den Klägern in jedem anderen Betriebe mit demselben Recht das gleiche passieren könnte, so daß letzten Endes auch bei günstiger Arbeitsmarktlage die Billigung dieses Terrors doch zur Vernichtung der Existenz der betroffenen Arbeiter führen kann.

Es kann keinen Unterschied machen, ob es sich in solchem Falle um Maßnahmen handelt, die einem Rachegefühl entspringen, oder ob tatsächlich nur der Wille zur Wahrung der Standesehre leitend war. Im vorl. Falle scheint das letztere der Fall gewesen zu sein, denn als der Arbeitgeber später die gekündigten Arbeitnehmer wieder einstellte, machten die anderen ihre Drohung wahr und schieden nun ihrerseits aus dem Betriebe aus. Gewiß ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch die Rechtsprechung dem Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse Rechnung trägt, und ich darf für mich in Anspruch nehmen, daß ich bereits vor 10 Jahren die Frage, ob die Verweigerung von Streikarbeit berechtigt ist, gerade im Hinblick auf das berechtigte Solidaritätsgefühl bejahend beantwortet habe. Bedenklich ist aber die Tatsache, daß das RAG. der Arbeiterklasse ein besonderes Solidaritätsgefühl zugesteht, das über das anderer Berufsklassen hinausgehen soll. Will man dem Solidaritätsgedanken Rechnung tragen — und ich bejahе dies durchaus —, dann haben alle Berufsklassen Anspruch auf einheitliche Behandlung; es geht nicht an, eine Klasse bevorzugt zu behandeln.

Von dieser Staffellung des Solidaritätsgefühls abgesehen, scheint mir die Heranziehung dieses Gedankens im vorl. Falle schon deshalb wenig berechtigt zu sein, weil es eine Solidarität der gesamten Arbeiterschaft nicht gibt. Es wird auch dem RAG. bekannt sein, daß es Gewerkschaften verschiedener Richtungen gibt, die sich z. T. stark befähigen; auch die Zahl der gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeiter ist groß. Die Folge der Auffassung des RAG. müßte eigentlich sein, daß in jedem Betriebe eine in sich geschlossene Majorität die Entfernung der übrigen Arbeitnehmer verlangen dürfte. Daß dies Ergebnis unmöglich ist, liegt auf der Hand; gerade deshalb sollte aber das RAG. nicht für gewisse Ausnahmefälle einen solchen Terror zulassen. Wollten die Arbeiter nicht mit den Streikbrechern zusammenarbeiten, dann hätten sie jederzeit die Möglichkeit, ihr eigenes Vertragsverhältnis zu kündigen, wie sie es auch später getan haben. Gegen solche Maßnahmen läßt sich nichts einwenden. Es geht aber nicht, daß der eine Teil der Arbeiter die Entfernung des anderen Teils aus Gründen, die mit der Führung des Betriebes gar nichts zu tun haben, verlangt. Wenn das RAG. in seiner Entsch. noch darauf hinweist, daß das Interesse der Arbeitnehmer in zahlreichen Betriebsangelegenheiten ein gewisses Einvernehmen der beiden Gruppen nötig machen und herbeiführen kann, so ist auch dem entgegenzuhalten, daß auch sonst in Betrieben kein solch 100%iges Einvernehmen besteht, wie schon die Tatsache ergibt, daß zu den Betriebsratswahlen in der Regel Listen der verschiedensten Richtungen aufgestellt werden. Auch dieser Satz würde dazu führen, daß jede Gruppe die Entfernung der anderen, ihr mißliebigen Arbeiter mit der Begründung verlangen könnte, daß sie mit diesen nicht zu einem Einvernehmen gelangen könne.

Die Entsch. des RAG. scheint mir deshalb ein Fehlspruch zu sein; man wird der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß, wenn wieder ein ähnlicher Fall zur Entsch. gelangt, die Frage einer nochmaligen besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen wird.

Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

**Kann ein Wähler über seine Stimmabgabe als Zeuge vernommen werden?** Bei Strafverfahren wegen Wahlfälschungen kann es für die Aufklärung des Sachverhalts erheblich sein, für welche Partei einzelne Wähler gestimmt haben. Es fragt sich, ob einer Vernehmung der Wähler hierüber das Wahlgeheimnis entgegensteht.

Die StrPO. kennt ein Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz des Wahlheimnisses nicht. In der vorrevolutionären Zeit vertrat daher das RG. (Rspr. 6/517) den Standpunkt, ein Zeuge dürfe die Aussage über die Abgabe seiner Stimme nicht deshalb verweigern, weil die Wahl eine geheime sei. Denn das Interesse des Staates an der Ermittlung begangener Straftaten stehe höher als das des Wählers an der Geheimhaltung seiner Abstimmung. Eine neuere höchst-richterliche Entsch. liegt nicht vor; doch hat sich m. E. die Rechtslage seitdem geändert. Während die alte RVerf. das (nur für die Reichstagswahlen geltende) Wahlheimnis in Art. 20 („der Reichstag geht aus . . . Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor“) bloß für den Vorgang der Stimmabgabe festgelegt hatte, gewährleistet jetzt Art. 125 RVerf. das Wahlheimnis ohne Einschränkung als Grundrecht des Staatsbürgers. Diese Gewährleistung gilt offenbar über die eigentliche Wahlhandlung hinaus, da für diese das Wahlheimnis schon durch die Art. 17, 22 RVerf. gesichert ist. Art. 125 Satz 1 ist geltendes Recht mit der Wirkung, daß mit ihm nicht vereinbare Rechtssätze ungültig sind<sup>1)</sup>. Er geht daher der in der StrPO. festgelegten Pflicht zur Zeugenaussage vor, so daß ein Wähler jetzt nicht mehr zur Preisgabe des Wahlheimnisses gezwungen werden kann<sup>2)</sup>. Wohl aber darf ein zur Aussage williger Zeuge darüber vernommen werden, wie er gewählt hat. Das Gericht braucht das Wahlheimnis nicht von Amts wegen zu beachten wie etwa die richterliche Schweigepflicht

<sup>1)</sup> Vgl. Kaisenberg in „Grundrechte und Grundpflichten der RVerf.“ S. 163.

<sup>2)</sup> Vgl. Dalcke, Anm. 51 zu § 52 StrPO.

aus § 198 GVG. Das Wahlgeheimnis ist nur ein Recht des Staatsbürgers, verpflichtet diesen aber nicht zur Geheimhaltung seiner Stimmabgabe. Nur bei der Wahlhandlung selbst muß sich der Wähler der zur Sicherheit des Wahlgeheimnisses getroffenen Einrichtungen bedienen (§ 117 II Reichsstimmordnung); im übrigen aber kann er das Geheimnis seiner Stimmabgabe ohne weiteres preisgeben<sup>1)</sup>. Der Gesetzgeber selbst sieht eine solche freiwillige Aufgabe des Wahlgeheimnisses vor der Wahl vor, wenn er anordnet, daß die eingereichten Wahlvorschläge eine bestimmte Zahl von Unterschriften tragen müssen (§§ 15, 17 Reichswahlgesetz). Es fehlt auch jeder Anhalt dafür, daß der Wähler nach der Wahl zur Geheimhaltung seiner Stimmabgabe verpflichtet sein sollte. Er kann daher, wenn er zur Aussage bereit ist, unbedenklich darüber vernommen werden, welcher Partei er seine Stimme gegeben hat.

Gerichtsassessor Hofmann, Charlottenburg.

### Hat die auf Verlangen des Reichstags erfolgte Außerkräftsetzung der auf Grund von Art. 48 Abs. 2 RVerf. getroffenen Maßnahmen rückwirkende Kraft?

Wir stehen vor folgender Situation: Am 16. Juli 1930 erließ der Reichspräsident auf Grund von Art. 48 Abs. 2 RVerf. zwei NotV.en, denen der Reichstag noch am gleichen Tage die Genehmigung versagte. Die V.en wurden darauf am 18. Juli gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 RVerf. wieder außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde der RT. aufgelöst. Der RPräs. erließ darauf, wieder auf Art. 48 Abs. 2 RVerf. gestützt, die NotV. v. 26. Juli. Da die V. v. 26. Juli sich von der v. 16. Juli nur in geringen Aenderungen des Textes unterschied, sachlich aber<sup>2)</sup> kein staatsrechtliches aliud darstellte — ihr Erlaß also schon rechtlich bedenklich war<sup>3)</sup> —, mußte sich die Reichsregierung dessen bewußt sein, daß auch die V. v. 26. Juli vom Parlament nicht gebilligt worden wäre, sofern dieses noch seinen Willen kundzutun in der Lage gewesen wäre. Der neue RT. wird nun seinerseits dazu Stellung nehmen müssen, ob er die präsidiale V. v. 26. Juli genehmigen will oder nicht. Das Ergebnis der RTWahl v. 14. Sept. 1930 läßt die Möglichkeit, daß auch der neue RT. seine Genehmigung verweigert, beinahe zur Wahrscheinlichkeit werden, jedenfalls die Worte des Reichsfinanzministers Dietrich in seiner Berliner Rede v. 11. Sept., „es werde kein RT. kommen, der so verantwortungslos wäre, das zu tun“, als sehr optimistisch erscheinen.

Gesetzt den Fall, daß auch der neue RT. der V. vom 26. Juli seine Genehmigung versagt, so erhebt sich die Frage, welche Wirkung dieser Beschluß haben wird. Die erste Wirkung ist die, daß die V. v. 26. Juli von neuem außer Kraft gesetzt werden muß. Zwar ist das Verlangen der Reichstagsmehrheit auf Außerkräftsetzung noch keine Aufhebung selbst, sondern bewirkt nur die Verpflichtung zur Außerkräftsetzung der V.<sup>4)</sup>; jedoch wird der RPräs., wie schon beim ersten Male, die Außerkräftsetzung der V. nach erfolgtem RTBeschlusse bald tätigen müssen<sup>5)</sup>. Eine zweite RTAuflösung ist infolge Art. 25 Abs. 1 RVerf. nicht durchführbar. Der Wille des RT. muß diesmal respektiert werden.

Bevor aber der RT. den Beschluß zur Außerkräftsetzung der V. gefaßt hat und diese tatsächlich außer Kraft gesetzt worden ist, ist die V. geltendes Recht gewesen. Die in ihr vorgesehenen Steuern sind also mindestens zwei Monate hindurch (unter Berücksichtigung der Frist aus Art. 23 Abs. 2 RVerf. bez. des Zusammentretens des neuen RT.) eingezogen und den Beamten die Beträge von ihrem Gehalt abgezogen worden. Man hat schon behauptet, daß alle diese Beträge dann zurückgezahlt werden müßten. Die Beamtenschaft beschäftigt sich sogar schon mit dem Gedanken, eine dahin gehende Klage gegen das Reich anzustrengen. Die Öffentlichkeit glaubt also, der die Genehmigung versagende RTBeschlusse habe eine

Wirkung ex tunc. Man stützt diese Auffassung auf die Erwägung, daß die V. v. 26. Juli nur für einen Ausnahmezustand geschaffen sei und daß, wenn der neue RT. die diesen Ausnahmezustand betr. V. nicht genehmige, der alte Zustand eo ipso wieder einzutreten habe.

Diese Auffassung ist m. E. rechtsirrtümlich. Die Verf. selbst sagt zwar nichts über die Folgen eines RTBeschlusses aus Art. 48 Abs. 3 Satz 2 RVerf. Trotzdem erscheint es mir überflüssig, zu allgemeinen Erwägungen zu greifen. Die Diskussion über Art. 48 nahm in Weimar einen so breiten Raum in Anspruch, daß der Wortlaut des Art. 48 gewiß wohl erwogen und in seinen Folgen genau durchdacht worden ist. Man kann ihn also als technisch-juristische Redeweise werten und eine Wortinterpretation vornehmen. Art. 48 bestimmt aber nicht, daß die nichtgenehmigten V.en außer Kraft gesetzt werden „müssen“. Ein solcher Wortlaut ließe zwar den Schluß rechtfertigen, daß die V.en nichtig und folglich ex tunc unwirksam sein sollten. Auch heißt es nicht, daß die V.en — was zum gleichen Ergebnis führen würde —, „aufgehoben“ werden sollen. Der Art. 48 spricht nur davon, daß sie „außer Kraft zu setzen sind“. Das bedeutet aber: bis zu dem Zeitpunkt des Außerkräftsetzens waren sie voll wirksam; nur von diesem Zeitpunkt ab haben sie ihre Wirksamkeit verloren. Der Beschluß auf Außerkräftsetzung hat also nur eine Wirkung ex nunc. Die auf Grund der V. v. 26. Juli gezahlten Steuern können daher nicht zurückgefordert werden.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Billigkeit. Die „Maßnahmen“, die der RPräs. auf Grund des Art. 48 treffen kann, brauchen nicht immer einen der V. v. 26. Juli ähnlichen Inhalt zu haben. Der RPräs. kann auf diesem Wege auch § 307 StrGB. dahin ändern, daß Brandstiftung mit dem Tode bestraft werden soll<sup>1)</sup>. Wären nun auf Grund einer solchen V. einzelne Todesurteile bereits vollstreckt worden und würde danach diese V. vom RT. außer Kraft gesetzt, wie sollten dann — bei einer Wirkung ex tunc dieses Beschlusses — die bereits eingetretenen Folgen der V. rückgängig gemacht werden? — Die Annahme einer Wirkung ex tunc wird an diesem Beispiel von selbst ad absurdum geführt.

cand. jur. Carl Hiller, Breslau.

### Observanzen und Umgemeindungsrecht.

In vielen Gemeinden gibt es außer dem positiven Recht, also neben den Satzungen, ein Gewohnheitsrecht, das sich auf Grund langjähriger Übung in der Ueberzeugung der Rechtsnotwendigkeit gebildet hat, z. B. Observanzen bez. der Unterhaltung der Bürgersteige wie in Oberhausen, der Straßenreinigung usw. Es erhebt sich die Frage, inwieweit solche Observanzen durch die Umgemeindungs-gesetze berührt werden?

Was die Eingemeindung, also die Eingliederung einer Gemeinde in die andere anbetrifft, so tritt nach § 10 EinfGes. zum kommunalen Neugliederungsgesetz v. 29. Juli 1929 das Ortsrecht der Gemeinde, die eingemeindet hat, in den eingegliederten Gemeinden in Kraft. Zu dem objektiven Recht gehören auch die Observanzen<sup>2)</sup>. Schwieriger ist die rechtliche Beurteilung bei der Vereinigung oder dem Zusammenschluß. Nach § 11 EinfGes. bleibt hier das Ortsrecht vorläufig in Kraft und tritt nach dem Ergänzungsges. v. 28. Jan. 1930 am 1. Aug. 1930 außer Kraft. Es fragt sich, welche Rechtsfolgerungen sich hieraus für die Observanzen ergeben? Das OVG. hat bez. einer Gelsenkirchener Bürgersteigobservanz entschieden, daß diese außer Kraft trat<sup>3)</sup>. Das OVG. stellt fest, daß mangels jeglicher einschränkenden Bestimmungen unter dem Ortsrecht das gesamte Ortsrecht, also auch die Observanzen, zu verstehen seien. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Satzungs- und Gewohnheitsrecht finde nirgendwo eine Begründung. Das Gesetz spreche sowohl im Falle der wirklichen Eingemeindung wie im Falle des Zusammenschlusses von Ortsrecht, nicht von Orts-gesetzen. Gleicher Auffassung ist der Preuß. Städtetag. Auch Stadtrat Müller meint, daß örtliches Gewohnheitsrecht ebensogut Orts-

<sup>1)</sup> Vgl. Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 43/601.

<sup>2)</sup> Vgl. Hensel S. 1055 d. Bl.

<sup>3)</sup> Poetzsch-Heffter S. 989 d. Bl.

<sup>4)</sup> Vgl. Waldecker bei Art. 55 pr. Verf. in seiner „Verf. Preußens“ 2. Aufl. S. 160 unter Gegenüberstellung des § 9 pr. Ges. z. vorl. Ordnung der Staatsgewalt v. 20. März 1919.

<sup>5)</sup> Vgl. überzeugend Poetzsch-Heffter S. 989 d. Bl.

<sup>1)</sup> So geschehen in der V. des RPräs. Ebert in RGBl. 1920, 467.

<sup>2)</sup> Preuß. VerwBl. Bd. 28 S. 614, 376.

<sup>3)</sup> OVG. v. 4. Juli 1929, RVerwBl. 1929 S. 733.

rechte sind wie Ortssatzungen<sup>1)</sup>. Auch der Bezirksausschuß Düsseldorf schloß sich dieser Auffassung an. Wichtig ist die Frage, ob die an sich erlöschenden Observanzen durch neu zu beschließende Ortssatzungen aufrecht erhalten werden können, was Müller und der Städtetag annehmen, offenbar weil bei der wirklichen Eingemeindung gleichfalls durch Gesetzesakt das gesamte Ortsrecht, mithin auch die Observanzen, sich auf die eingemeindeten Ortsteile erstrecken. Entgegenzuhalten ist, daß dem Begriff nach eine Observanz sich nur durch lange Übung bilden und nicht im Wege der Gesetzgebung begründet werden kann. Eine Bürgersteigobservanz kann auch aus anderem Grunde nicht aufrecht erhalten werden. Nach ständiger Rechtspr. des OVG.<sup>2)</sup> können die Gemeinden ihre Wegebaulast bez. der Bürgersteige nicht ortsgesetzlich mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf die Anlieger übertragen. Bestand also die Verpflichtung der Anlieger observanzmäßig nur für einen Ortsteil, so kann sie nicht auf die neuen, zusammengeschlossenen Ortsteile ausgedehnt werden. Eine abweichende Ansicht besagt, daß der Gesetzgeber kaum die Absicht gehabt habe, in allen auf Grund des § 11 EinfGes. zusammengeschlossenen Gemeinden alles vorhandene Gewohnheitsrecht endgültig zum Untergang zu bringen. Nach dieser Ansicht besteht das observanzmäßige Ortsrecht weiter. Diese Auffassung läßt sich jedoch mit der Entsch. des OVG. und mit dem Begriff des Ortsrechts i. S. der Umgemeindungsgesetze nicht vereinbaren. Sonach ist als Ergebnis festzuhalten, daß bei Vereinigungen nach § 11 Observanzen erlöschen. Was eine Bürgersteigobservanz anbetrifft, so kann eine Verpflichtung der Anlieger wieder durch Ortsstatut nach § 15 des Baufluchtliniengesetzes<sup>3)</sup> oder durch ein Ortsgesetz nach § 9 Kommunalabgabenges.<sup>4)</sup> begründet werden.

Letzten Endes werden die schwierigen Rechtsfragen, die auf Grund der Umgemeindungsgesetze auftauchen, nur durch das OVG. geklärt werden können.

Beigeordneter, Gerichtsassessor a. D. Menne, Oberhausen.

**Verzinsung von Postscheckguthaben?** Gegen die Ansicht von Dr. Behr, S. 1120 d. Bl., sprechen folgende Gründe: Die Verzinsung der Postscheckguthaben würde auf den berechtigten Widerstand weiter Wirtschaftskreise, insbes. der Banken und Sparkassen stoßen. Wie die Vorgeschichte der Postscheckgesetzgebung zeigt, erklärten sich der damalige Reichstag und die Bankkreise schon damals mit der Einführung des Postscheckverkehrs nur unter der Bedingung einverstanden, daß keine Verzinsung erfolge. Man wollte kein Konkurrenzunternehmen schaffen<sup>5)</sup>.

Auch stehen Sinn und Zweck des Postscheckverkehrs einer Verzinsung entgegen. Die Scheckämter sollen nicht Sparkassen, sondern nur Geldverkehrseinrichtungen sein. Haben Scheckkunden verfügbares Geld auf ihren Konten, so erreichen sie dessen Verzinsung dadurch, daß sie das Geld ihrer Bank überweisen.

Eine ungerechtfertigte Bereicherung des Fiskus infolge der Nichtverzinsung liegt weder im technisch-juristischen noch im wirtschaftlichen Sinne vor. Die Guthabenzinsen sind ein wesentlicher Teil der Einnahme, aus der die Ausgaben des Postscheckdienstes zu decken sind. Nur die Unverzinslichkeit der Konten ermöglicht die billigen Gebühren im Postscheckverkehr. Man kann bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Postscheckeinrichtung von zwei Gesichtspunkten ausgehen: Entweder man zahlt Zinsen und arbeitet gegen höhere Gebühr oder — so in Deutschland — man zahlt keine Zinsen und arbeitet billig.

Von einem „glänzenden Geschäft“ der Deutschen Reichspost kann man hierbei nicht reden. Der Postscheckverkehr ist mit der Maßgabe eingerichtet worden, daß er die Selbstkosten decken müsse, Gewinn aber nicht abzuwerfen brauche. So verhält es sich tatsächlich. Die Bruttoeinnahmen des ganzen Postscheckwesens betragen nur 2,9% der Gesamtbruttoeinnahme der Deutschen Reichspost und werden bis auf einen geringen Teil durch die Selbstkosten wieder aufgebraucht.

Eine Verzinsung wäre nicht berechtigt. Sie könnte nicht durch die Einnahmen im Postscheckwesen selbst aufgebracht werden, um so weniger, als die Zinsberechnung für die täglich schwankenden Konten noch erheblich mehr Unkosten mit sich bringen würde.

Eine Verzinsung mit Hilfe des Gewinnes aus anderen Einrichtungen der Reichspost erscheint unangebracht. Sie würde eine Gewinnbeteiligung an der Gesamteinrichtung der Reichspost zugunsten eines bestimmten Kreises von Postkunden bedeuten, auf welche dieser Kreis keinen Anspruch hat. Einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung hat nur die gesamte deutsche Volkswirtschaft.

Währungspolitische Gründe für die Einführung einer Verzinsung liegen nicht vor. Die von Dr. Behr angeführte Erscheinung, daß Reichsdeutsche in der Schweiz ein Postscheckkonto haben, kann nicht als Begründung angeführt werden. Wenn Deutsche im Ausland — und selbstverständlich auch Ausländer in Deutschland — ein Postscheckkonto unterhalten, so geschieht dies nur, weil sie dort zahlreiche Schuldner oder Gläubiger haben, deren Zahlungen sich über ein Konto des fremden Landes am vorteilhaftesten abwickeln lassen.

Postassessor Dr. jur. Kießler, Potsdam.

**Gesetzgebung.** I. Das preußische Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets v. 29. Juli 1929 (Pr. GS. S. 137) ist durch Gesetz v. 28. Jan. 1930 (Pr. GS. S. 15) abgeändert. Nach § 1 Ziff. 1 des Ges. v. 28. Jan. 1930 treten im § 11 Abs. 1, § 15 Nr. 2 und § 41 Abs. 3 des Ges. v. 29. Juli 1929 an die Stelle der in Anführungsstrichen angeführten Worte „6 Monate“ die Worte „12 Monate“.

Im § 11 Abs. 1 des EinfGes. v. 29. Juli 1929 finden sich die Worte „6 Monate“ lediglich im Satz 2. Im Satz 3 ist die Rede von „6 Monaten“. Da aber nach § 1 Ziff. 1 des Ges. v. 28. Jan. 1930 nur die in Anführungsstrichen gen. Worte „6 Monate“ ersetzt sind, bleibt es im § 11 Abs. 1 Satz 3 des EinfGes. v. 29. Juli 1929 also bei den 6 Monaten! Ein Ergebnis, das sicher nicht beabsichtigt wurde.

Im § 41 Abs. 3 des EinfGes. v. 29. Juli 1929 finden sich die Worte „6 Monate“ überhaupt nicht. In Satz 3 ist lediglich von „6 Monaten“ die Rede.

Im § 1 Ziff. 1 des Ges. v. 28. Jan. 1930 ist demnach nur ein Teil von dem zum Ausdruck gekommen, was der Gesetzgeber sagen wollte. Zu einem Teil ist der Wille des Gesetzgebers auch geradezu unrichtig zum Ausdruck gebracht.

II. § 10 Abs. 9 der preuß. ZwangsauflösungsV. v. 19. Nov. 1920 (Pr. GS. S. 463) ist durch Abschnitt A Art. 7 Ziff. 3 des Ges. v. 22. April 1930 (Pr. GS. S. 51) dahin geändert, daß „1000 M.“ durch „1000 Reichsmark“ und „5000 M.“ durch „5000 Reichsmark“ ersetzt ist. Der Gesetzgeber hat nicht beachtet, daß gerade im gen. § 10 Abs. 9 die Worte „Mark“ durch „Reichsmark“ bereits ersetzt wurden durch § 2 der V. v. 2. Juli 1926 (Pr. GS. S. 192) und Ziff. 2 der Anlage II dazu. Da die Ziffern dieselben bleiben, ist Art. 7 Ziff. 3 des Ges. v. 22. April 1930 demnach überflüssig.

Außerdem ist in Art. 7 Ziff. 3 des Ges. v. 22. April 1930 als Text der V. v. 19. Nov. 1920 in Anführungsstrichen angeführt „1000 M.“ und „5000 M.“. Der Text lautet aber „1000 Mark“ und „5000 Mark“, auch eine Ungenauigkeit.

III. Abschnitt C Art. 36 Ziff. 3 des Ges. v. 22. April 1930 (Pr. GS. S. 51) ändert § 22 Abs. 1 S. 2 des Adelsgesetzes dahin ab, daß die in Anführungsstrichen angeführten Worte „für die Dauer der bisherigen Berechtigung“ durch andere Worte ersetzt werden. Die angeführten Worte des § 22 Abs. 1 S. 2 des Adelsgesetzes v. 23. Juni 1920 (Pr. GS. S. 367) lauten aber in Wirklichkeit „auf die Dauer der bisherigen Berechtigung“.

Eine größere Genauigkeit in Gesetzen wäre erwünscht und möglich!

Rechtsanwalt Lodemann, Lüneburg.

**Steuerhinterziehung und Betrug.** § 359 RABGO. enthält zwei Tatbestände, an die eine Strafdrohung geknüpft ist und die einen Namen, den der Hinterziehung führen: die Erschleichung nicht gerechtfertigter Steuervorteile und die vorsätzliche Bewirkung der Verkürzung

<sup>1)</sup> RVerwBl. 1929 S. 491.

<sup>2)</sup> Bd. 16 S. 48, Bd. 19 S. 70, Bd. 25 S. 101, Bd. 28 S. 208.

<sup>3)</sup> Saran, 2. Aufl. 1921, S. 409, 414.

<sup>4)</sup> Nöll-Freund, KAG, 8. Aufl., 1919, S. 43.

<sup>5)</sup> Vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 747/1907.

von Steuereinnahmen. Beide Tatbestände sind innerlich dem Betrage verwandt. Sie sind wie der Betrug Vermögensbeschädigungsdelikte mit Bereicherungsabsicht. Streitig ist aber, ob sie nur Sondertatbestände des Betruges sind und in sich sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges, also auch die Täuschungshandlung als verbrecherisches Mittel, enthalten müssen oder ob sie selbständig gestaltet und allein aus sich zu verstehen sind.

Hellwig (JW. 1927 S. 1731 ff.) unterscheidet die Steuerhinterziehung mit Täuschungshandlung, die ungerechtfertigte Erschleichung von Steuervorteilen, also den Steuerbetrug, von der Steuerhinterziehung ohne Täuschungshandlung, der vorsätzlichen Bewirkung der Verkürzung von Steuereinnahmen. Diese Auffassung ist klar und haltbar. Sie steht auch im Einklang mit der herrschenden Ansicht, daß Tateinheit zwischen Betrug und Steuerhinterziehung unmöglich ist. Denn nach ihr kann Steuerverkürzung nicht Betrug sein, weil bei ihr die Täuschungshandlung fehlt, Steuererschleichung aber ist immer Betrug. Einen rechtspolitischen Einwand gegen diese Auffassung gibt es aber: es erscheint nicht gerechtfertigt, Steuerbetrug und Steuerverkürzung gleich schwer zu bestrafen. Diesem Einwand kann entgegengehalten werden, daß die Steuerverkürzung nur bei Nichtveranlagungssteuern denkbar, daß bei diesen Steuern aber der Steuerpflichtige gewissermaßen Treuhänder des Staates ist, der selbst für den Staat Veranlagung und Abführung der Steuer durchführen soll, so daß das gleiche hohe Strafmaß sich aus diesem Gesichtspunkt, dem der Untreue, rechtfertigen würde.

Die Rechtsprechung des RG. ist andere Wege gegangen. Sie unterscheidet zwar auch zwei Begehungsformen der Steuerhinterziehung, entsprechend dem Wortlaut des § 359 RABGO., hält aber m. E. beide nicht scharf auseinander. So wird ausgeführt<sup>1)</sup>, daß zwischen Steuerhinterziehung und Betrug eine innere Verwandtschaft bestehe, so daß regelmäßig wegen derselben Handlung neben der Verurteilung wegen Steuerhinterziehung eine solche wegen Betruges ausgeschlossen sei, daß aber immerhin der Hinterziehungstatbestand in § 359 RABGO. eine besondere Regelung erfahren habe und sich deshalb die Merkmale des Betruges nicht ohne weiteres auf die Steuerhinterziehung übertragen ließen, und daß bei der Steuerhinterziehung eine durch Täuschung hervorgerufene Bestimmung der Steuerbehörde zu einer Vermögensverfügung nicht festgestellt zu werden brauche, sondern daß das vorsätzliche Bewirken einer Verkürzung von Steuereinnahmen, sofern dabei ein „steuerunehrliches“ Verhalten vorliege, genüge. Die „Steuerunehrlichkeit“ wird dann näher bestimmt als ein „Verschweigen der Steuerpflichtigkeit mit dem Bewußtsein, daß die Steuerbehörde hierdurch über das Bestehen oder die Höhe des Steueranspruchs in Unkenntnis gehalten werde“<sup>2)</sup>, und es wird ausgeführt, daß ein „steuerunehrliches“ Verhalten vorliege, wenn durch vorsätzliche Unterlassung der gebotenen Offenbarung steuerrechtlich erheblicher Tatsachen die Steuerbehörde überhaupt keine Kenntnis von der Steuerschuld erhalte, so daß dadurch die rechtzeitige Veranlagung, Festsetzung, Beitreibung oder Vereinnahmung einer nach den Steuergesetzen zu beanspruchenden Steuer vereitelt werde“<sup>3)</sup>.

Diese Rechtsprechung enthält m. E. in sich einen Widerspruch. Auf die Strafvorschriften der RABGO. ist § 73 RStGB. für anwendbar erklärt. Wenn also die Steuerhinterziehungsnorm nicht lediglich ein Sonderfall der Betrugsnorm ist, d. h. sich nur von ihr dadurch unterscheidet, daß sie ein oder mehrere Tatbestandsmerkmale in engerer Begrenzung und besonderer Ausgestaltung enthält<sup>4)</sup>, so muß Bestrafung wegen Betruges in allen Fällen eintreten, in denen zugleich mit dem Hinterziehungstatbestand der des Betruges verwirklicht ist. Das RG. faßt nun die Steuerhinterziehung nicht als Sonderfall des Betruges auf; es bestrafte wegen Steuerhinterziehung vielfach in Fällen, in denen weder die Steuerbehörde getäuscht noch

dadurch zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlaßt wurde. Trotzdem will es keine Tateinheit zwischen Steuerhinterziehung und Betrug gelten lassen.

M. E. kann man aus diesem Widerspruch nur auf zweierlei Weise herauskommen, wenn man sich nicht Hellwig anschließen will.

Entweder es wird daran festgehalten, daß tateinheitliches Zusammentreffen von Steuerhinterziehung und Betrug unmöglich ist. Dann darf wegen Steuerhinterziehung aber auch nur der Steuerbetrüger bestraft werden; der ganze Betragstatbestand muß festgestellt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, mag möglicherweise Steuerverfälschung oder Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Oder tateinheitliches Zusammentreffen von Steuerhinterziehung und Betrug wird zugelassen; dann ist die Steuerhinterziehung ein selbständiger Tatbestand und enthält in sich den Vorwurf der betrügerischen Handlungsweise nur im Falle der Tateinheit mit Betrug, während sie sonst nur ein vorsätzliches Handeln zum eigenen Vorteil und zum Nachteil des Steuereinkommens, also eine Handlungsweise, die nur deshalb strafbar ist, weil sie Steuerinteressen berührt, die jedenfalls nicht strafbar sein würde, wenn sie sich gegen ein anderes Vermögensobjekt oder eine Privatperson richtete; denn vorsätzliches Handeln zum eigenen Vorteil und zu fremdem Nachteil bestraft unser Strafgesetz schlechthin nicht.

Was erreicht würde, wäre in jedem Fall ein Hervorheben des Steuerbetruges aus dem Steuervergehen hinsichtlich des Strafmaßes.

Referendar Kiesbye, Flensburg.

**Nochmals „Perversitäten in der Ehe“.** Dem Verf. dieses in den Grundgedanken durchaus beachtlichen Art., OLGR. Binding, S. 1026 d. Bl., möchte ich in zweifacher Hinsicht widersprechen. Einmal hebt er hervor, daß in den Ehescheidungsurteilsgründen die Parteibehauptungen über unnatürlichen Geschlechtsverkehr nicht behandelt werden, „weil der unnatürliche Verkehr an sich keine schwere Eheverfehlung ist und sein kann“. Dann sagt Verf., daß unter dem schuldhaften unsittlichen Verhalten i. S. des § 1568 BGB. „nur ein Verhalten gegenüber Dritten zu verstehen“ sei.

Wenn jemand mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder diese durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt (§ 176, 1 StGB.), so begeht er unstrittig ein gemeinsames Verbrechen, das mit 1—10 Jahren Zuchthaus bestraft wird. Ist der Täter der Ehemann, sollte da nicht eine „schwere Eheverfehlung“ gegeben sein? Wie oft kommt es vor, daß ein Rohling seine Ehefrau während der Menstruation zwingt, ihm zu Willen zu sein und einen concubitus haud in partes genitales, zumeist wohl inter mammas, zu dulden! Gewiß werden dergleichen widerliche Perversitäten nur selten vor das Forum gezerrt, noch seltener in den Urteilsgründen erwähnt. Aber das hindert doch nicht, eine solche Gemeinheit als schwerste Eheverfehlung zu brandmarken. Daß der Gesetzgeber selbst auch den Ehemann, der seine Frau zu unzüchtigen Handlungen nötigt, unter Strafe stellt, ergibt § 176, 1 StGB. unzweideutig, weil dort nur von einer Frauensperson schlechthin die Rede ist, gleichviel ob der Täter ihr durch familienrechtliche Beziehungen (Ehemann, Verwandter, Verschwägerter) nahesteht oder ein „Fremder“ ist. Gegenüber dieser Gleichstellung, die durchaus gerechtfertigt erscheint, berührt es seltsam, daß gemäß § 177 Abs. 1 StGB. der Ehemann nicht wegen Notzucht bestraft werden kann, wenn er seine Frau durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung des natürlichen Beischlafes, also des concubitus in partes genitales, nötigt.

Daraus erhellt, daß auch die zweite Behauptung nicht haltbar, daß demnach unter dem schuldhaften unsittlichen Verhalten i. S. des § 1568 BGB. nicht nur ein Verhalten gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem andern Ehegatten zu verstehen ist.

Dr. jur. Lehnsen, Breslau.

<sup>1)</sup> Urt. v. 19. Febr. 1928, III. 897/24, RGStr. Bd. 59 S. 95, und 2 D. 139/26 v. 22. April 1926, JW. 1927 S. 1262.

<sup>2)</sup> Urt. I. 313/26 v. 14. Dez. 1926, RGStr. Bd. 61 S. 81.

<sup>3)</sup> Urt. II. 1022/26 v. 3. Febr. 1927, RGStr. Bd. 61 S. 186.

<sup>4)</sup> RGStr. Bd. 14 S. 386, Bd. 17 S. 203, Bd. 56 S. 65, Bd. 57 S. 330, RG. in JW. 1928 S. 969.

# Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 19

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Beweislast im Arztprozeß, Haftung für Unaufklärbarkeit.** Der Kl. erlitt einen Unfall beim Turnen, der Bekl. stellte einen Bluterguß im Knie fest, nahm eine Verstauchung an und behandelte den Kl. demgemäß. Nach Monaten ergab eine Röntgen-Untersuchung einen Bruch des Schienbeinkopfes, der unter Knorpelbildung und Deformierung verheilte war; das Bein blieb steif. Kl. beanspruchte vom Bekl. Schadenersatz. Das LG. bejahte den Anspruch, das OLG. wies ihn, soweit auf die Versteifung gestützt, ab. Auf Rev. des Kl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Es war in der RevInstanz von einem Verschulden des Bekl. auszugehen und nur der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem und den besonderen nachteiligen Folgen, der Versteifung, zu prüfen. Die Verteilung der Beweislast in Arztprozessen möge nicht unzweifelhaft sein, soweit das Verschulden des Arztes in Frage stehe. Soweit Kl. den Anspruch aus unerlaubter Handlung herleite, habe er das Verschulden des Arztes darzutun, soweit er aber als Dienstvertragsberechtigter dem Arzt gegenüberstehe, lasse sich darüber streiten, ob nicht der Arzt über die unangelhafte Erfüllung seiner ärztlichen Vertragspflichten sich auszuweisen habe. Die Rechtsprechung habe für den Fall, daß sich bei einem operativen Eingriff der ursächliche, zur Schädigung des Kranken führende Verlauf nicht mehr aufklären ließ, ausgesprochen, daß der Arzt die Gefahr der völligen Unaufklärbarkeit des Ursachenverlaufs nicht trage. Dabei habe es sich meist um die Schuldfrage gehandelt. Hier stehe das Verschulden des Bekl. fest, nur der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem und einer bestimmten schweren Schädigung stehe in Frage. Die Beweislast des Kl. für den ursächlichen Zusammenhang sei aber schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu bezweifeln. Das BerGer. sei also mit Recht von der Beweislast des Kl. ausgegangen. Auch das Maß der Beweisführungspflicht sei nicht überspannt. Die beweispflichtige Partei könne benachteiligt sein, wenn sich der Ursachenablauf nicht mehr aufklären ließ. Deshalb habe das Gesetz dem Richter in der Beurteilung des Kausalzusammenhangs eine besonders freie Stelle eingeräumt. Der Richter könne sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begnügen; es könne aber nicht genügen, daß nur die ziffermäßige Mehrzahl der Fälle, z. B. auch 51 unter 100, maßgebend sei. Daß eine stark überwiegende Wahrscheinlichkeit als Beweis gelten könne, habe das Berufungsgericht anerkannt. Aber der Bekl. habe durch seinen Kunstfehler, das monatelange Hinausschieben der Röntgendurchleuchtung, die Feststellung anderer Heilungsmöglichkeiten erschwert. Wenn zur Aufklärung des Kausalzusammenhangs nach dem Urteil der Sachverständigen ein Röntgenbild über den Zustand unmittelbar nach dem Unfall fehle, so habe gerade diese Lücke in der Beweisführung der Bekl. selbst als Folge seines ärztlichen Mißgriffs zu vertreten. Solchen Falles sei der Richter befugt, Folgerungen für die Beweisführung zuungunsten des Teiles zu ziehen, der die Unaufklärbarkeit schuldhaft herbeigeführt habe. Diesen Gesichtspunkt habe der BerRichter nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen, deshalb werde die Sache zurückverwiesen. (Urt. III. 236/29 v. 28. März 1930.)

**Rücktritts- und Anfechtungsrecht bei Versicherungsvertrag. §§ 16, 17 VVGes.** Der Kl. war bei der Bekl. gegen Unfall versichert durch Vertrag vom Jan. 1927. Wegen eines im August erlittenen Unfalls beanspruchte Kl. die vereinbarte Tagesentschädigung wegen Minderung der Sehkraft, die die Bekl. auch ein Jahr lang zahlte. Weitere Leistungen lehnte sie ab. Sie hielt sich an den Vertrag nicht für gebunden, weil ihr beim Abschluß arglistig verschwiegen worden sei, daß Kl. schon seit 1916 an Lues leide, worauf die größere Schwere der Unfallfolgen zurückzuführen sei, und weil die Ehefrau des Kl. mit dessen Namen, ohne sein Wissen, den Versicherungs-

antrag unterzeichnet habe. Kl. klagt deshalb auf Feststellung, daß der Versicherungsvertrag zu Recht bestehe. Die Vorinstanzen haben der Klage entsprochen, auf Revision der Bekl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Das Rücktrittsrecht könne darauf, daß die Ehefrau des Kl. ohne sein Wissen den Versicherungsantrag mit seinem Namen unterschrieben und das nicht habe erkennen lassen, nicht gestützt werden. Das Rücktrittsrecht sei in § 16 VVGes. nur wegen der unterlassenen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, in § 17 wegen der Falschanzeige solcher Umstände für den Versicherer vorgesehen. Der Begriff des erheblichen Umstands in § 17 sei der gleiche wie in § 16, also i. S. eines gefahrerheblichen Umstandes. Für das Rücktrittsrecht kämen nur die unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand in Betracht. Zu Unrecht habe das BerGer. den Rücktritt für verspätet erklärt, weil die Bekl. durch ein Gutachten im Dez. 1927 von der Lues des Kl. Kenntnis erhalten, den Rücktritt aber erst i. J. 1929 erklärt habe, also nicht in der Frist des § 20 VVGes. Wenn es auch nicht auf die Auffassung des Anzeigenden über Richtigkeit seiner Anzeige ankomme, sondern genüge, daß diese der objektiven Wahrheit nicht entspreche, so liege eine Verletzung der Anzeigepflicht doch nur vor, wenn der Anzeigende ihm bekannte Umstände anzugeben unterlassen oder über solche unrichtige Angaben gemacht habe. Der 1. Abs. des § 16 beziehe sich auf alle Fälle der Anzeigepflicht und betreffe deren negative wie positive Verletzung; also setze auch das Rücktrittsrecht aus § 17 voraus, daß der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter über ihm bekannte gefahrerhebliche Umstände unrichtige Angaben gemacht habe. Daraus folge, daß auch die Frist für den Rücktritt der Bekl. erst lief, wenn sie zuverlässige Anhaltspunkte für die Kenntnis des Kl. oder seiner Frau von dessen Krankheit gehabt habe. Erst recht setze die arglistige Täuschung eine solche Kenntnis voraus; deshalb liege eine Bestätigung des Vertrags nicht schon vor, weil die Bekl. trotz Kenntnis, daß der Kl. zur Zeit des Vertragsabschlusses und Antrages luetisch gewesen sei, vereinbarte Zahlungen geleistet habe; es müsse hinzukommen, daß die Bekl. gewußt oder für möglich gehalten habe, daß dem Kl. oder seiner Frau die Erkrankung bekannt war. Das ergebe sich bisher nicht. Für die Verspätung des Rücktritts und die Bestätigung des Vertrags wäre Kl. beweispflichtig, aber zunächst habe die Bekl. die Voraussetzungen ihres Rücktritts- und Anfechtungsrechtes zu beweisen; deshalb hätte sie nachzuweisen, daß der Kl. oder seine Frau wußten, daß sein Augenleiden luetisch war. Für das Rücktrittsrecht genüge die Kenntnis eines von beiden (§ 19 VVGes.). Für die arglistige Täuschung gelte bezüglich der Kenntnis § 166 BGB., da diese Vorschrift auch für die Vertretung ohne Vertretungsmacht Anwendung finde; Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollmacht und der Anweisung die Genehmigung des Geschäftsherrn trete. Die Anfechtungs- und Rücktritts-erklärung der Bekl. berechtigte vielleicht zu der Annahme, daß sie diese Kenntnis vermutet habe, aber daß diese Kenntnis wirklich vorhanden gewesen sei, worauf es für das Bestehen des Anfechtungs- und Rücktrittsrechtes ankomme, beweise sie nicht. Bei Erörterung dieser Frage sei auch zu erwägen, ob der Bekl. das Anfechtungs- und Rücktrittsrecht damit abwehren könne, daß seit mehreren Jahren vor dem Versicherungsabschluß frische Erkrankungen das Auge nicht hervorgetreten wären; das könnte zur Widerlegung der Arglist oder gegenüber dem Rücktritt zum Nachweis des mangelnden Verschuldens dienen. §§ 17 Abs. 2, 19 VVGes. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung könne nicht darauf gestützt werden, daß die Frau des Kl. ohne dessen Wissen und ohne es bekannt zu geben, den Versicherungsantrag mit dem Namen ihres Mannes unterzeichnet habe. § 19 VVGes. komme für die Anfechtung wegen Arglist nicht in Betracht. Aber da Kl. durch Genehmigung des Vertrags sich auch zu den Erklärungen seiner Frau im Antrag bekannt habe und zufolge seiner Genehmigung für seine eigene Kenntnis nach

§ 166 Abs. 2 BGB. einzustehen hätte, so stehe die Bekl. nicht schlechter, als wenn der Kl. selbst mit ihr den Vertrag geschlossen und den Antrag gestellt hätte. Damit entfallt Grund und Recht zur Anfechtung, auch soweit sie auf Irrtum gestützt sei. (Urt. VII. 436/29 v. 28. März 1930.)

**Zu § 16 AufwNov. Der Antrag auf Wiedereinsetzung erfordert Bezeichnung des persönlichen Schuldners, ist aber bei rechtzeitiger Nachholung der Anmeldung nicht abfristet. Haftung aus § 28 HGB.** Kl. war Eigentümer eines Grundstückes, auf dem er unter der eingetragenen Firma H. & S. ein Fabrikationsgeschäft betrieb. Durch Vertrag vom Juli 1913 verkaufte er sein Geschäft mit Firma und Grundstück an den Kaufmann V. Er stundete dem Käufer einen Teil der Kaufgeldforderung gegen hypothekarische Sicherstellung auf dem Kaufgrundstück. Die Hypothek wurde 1923 von V. ausbezahlt und darauf gelöscht. Im Jahr 1924 nahm V. in die von ihm bisher allein betriebene Firma H. & S. einen Teilhaber auf. Auf Grund des § 16 AufwNov. wurde Kl. durch Beschl. der AufwStelle v. 17. Nov. 1927 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Anmeldefrist des § 16 AufwGes. gegenüber V. erteilt. Im Laufe des AufwVerf. hat Kl. neben V. auch die Fa. H. & S. als persönliche Schuldnerin in Anspruch genommen. Da diese die persönliche Schuld bestreitet, hat Kl. geklagt auf Feststellung, daß Bekl. persönliche Schuldnerin bez. der für den Kl. eingetragen gewesenen Hypothekenforderung sei. Die Bekl. wendet ein, die Forderung sei nicht im Betrieb der Firma begründet, sondern stamme vom Erwerber her, sei also vor Aufnahme des Betriebes entstanden. Eine Haftung aus § 28 HGB. sei daher nicht begründet. Auch sei die Forderung gegen sie nicht rechtzeitig angemeldet worden; die dem Kl. erteilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wirke nicht gegen sie. Das LG. gab der Klage statt. Die Berufung der Bekl. und ihre Rev. wurden zurückgewiesen. Die Meinung des BerRichters, daß die beklagte OHG. für die hier streitige Schuld hafte, da es sich um eine durch den Erwerb des Geschäfts entstandene Schuld handle, entspreche der ständigen Auslegung des § 28 HGB. Für das Gebiet des AufwRechts sei von dieser Auslegung nicht abzugehen. Die Ausgleichung etwaiger Unbilligkeiten könne bei der Festsetzung der Höhe der Aufwertung erfolgen. Auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs könne sich die Bekl. schon deshalb nicht berufen, weil nur die Aufwertung der persönlichen Forderung in Frage stehe. Die Anwendung des § 28 HGB. werde durch die Nichtkenntnis bestehender Schulden nicht ausgeschlossen. Daß die dem Kl. von der AufwStelle erteilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist auch gegen die Bekl. wirke, weil die Wiedereinsetzung wie die Anmeldung gegen alle persönlichen Schuldner wirke, auch wenn sie nicht namentlich bezeichnet seien, treffe nicht zu. Wenn in der Rechtspr. angenommen werde, daß die Anmeldung die Bezeichnung des persönlichen Schuldners nicht zu enthalten brauche, daß vielmehr die unterlassene oder unrichtige Angabe des persönlichen Schuldners auch noch nach dem 1. Jan. 1926 nachgeholt oder berichtigt werden könne, so könne dieser Grundsatz nicht ohne weiteres auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übertragen werden. Bei der Anmeldung handle es sich um eine einseitige Prozeßhandlung des Gläubigers, bei der Wiedereinsetzung um eine gerichtliche Entsch., die der sofort. Beschw. unterliege und der formellen Rechtskraft fähig sei. Eine sof. Beschw. gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung komme, da der Gläubiger nicht beschwert sei, nur von seiten des Schuldners in Frage. Dieser müsse daher zu dem Verf. zugezogen und ihm die Entsch. der AufwStelle bekannt gemacht werden, damit die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt werden könne. Die sämtlichen persönlichen Schuldner seien im Wiedereinsetzungsverf. nicht notwendige Streitgenossen i. S. des § 62 Abs. 1 ZPO. Denn einmal kenne das FGG. den Begriff der notwendigen Streitgenossenschaft überhaupt nicht; sodann sei nicht einzusehen, warum die Wiedereinsetzung gegen alle persönlichen Schuldner nur einheitlich bewilligt oder versagt werden könnte. Im vorl. Fall hätte zwar gegen den Beschl., durch den Kl. die Wiedereinsetzung gegenüber V. gewährt sei, außer

diesem auch die Bekl. sof. Beschw. eingelegt. Da die Bekl. jedoch nur insoweit beschwert gewesen sei, als die AufwStelle auch für die dingliche Aufwertung die Wiedereinsetzung bewilligt hätte, und insoweit die Beschwerde Erfolg gehabt habe, bezöge sich die Wiedereinsetzung bez. der persönlichen Forderung nur auf den Schuldner V. Trotzdem erscheine die Klage gerechtfertigt. Der Kl. sei auch jetzt noch in der Lage, die Wiedereinsetzung gegen die Bekl. zu betreiben. Die Wiedereinsetzung gemäß § 16 AufwNov. sei an zwei formelle Voraussetzungen geknüpft: An die nachträgliche Anmeldung der Forderung und an den Antrag auf Erteilung der Wiedereinsetzung. Nur die erste Voraussetzung sei an eine Frist gebunden. Sei die Anmeldung, die den persönlichen Schuldner nicht zu bezeichnen brauche, bis 1. Okt. 1927 nachgeholt, so könne der Antrag auf Wiedereinsetzung auch noch nach Ablauf dieses Zeitpunktes gestellt werden. Kl. habe die Anmeldung rechtzeitig nachgeholt. Solange ihm die Wiedereinsetzung gegenüber der Bekl. nicht rechtskräftig versagt sei, bestehe daher die Möglichkeit der Aufwertung der persönlichen Forderung gegen diese und ein rechtliches Interesse des Kl. an der Feststellung, daß die Bekl. Schuldnerin dieser Forderung sei. (Urt. V. 429/29 v. 4. Juni 1930.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

**§ 185 StrGB. Zum Versuch der Abtreibung gehört irgendwelche Einwirkung auf den Körper der Schwangeren.** Die Angekl. hat der Hebamme A. das Auftreten von Blutungen vorgetäuscht und dadurch die Aufnahme in deren Sanatorium erreicht. Durch diese Täuschung sollten die A. und der Arzt in den Glauben versetzt werden, die Frucht sei bereits abgestorben oder im Absterben. In diesem Glauben sollten sie dann die nach Anschauung der Angekl. noch lebende und gesunde Frucht beseitigen. Das Schöffengericht hat dies als Versuch eines Vergehens nach § 218 Abs. 1 StrGB. angesehen. Es führt aus, daß die Angekl. alles getan hat, was sie nach ihrer Ansicht tun mußte, um die Abtreibung zu erreichen, und daß die Verwirklichung des Erfolges nach ihrer Ansicht nur noch von der Tätigkeit der A. abhing. Es verkennt damit, daß die Strafbarkeit des Versuchs auch von sachl. Voraussetzungen abhängt. Es gehören Handlungen dazu, die bereits den Anfang der Ausführung der beabsichtigten Straftat enthalten. Welche Handlungen dem genügen, kann nur an der Hand des gesetzl. Tatbestandes festgestellt werden. Die Tötung der Leibesfrucht setzt eine Einwirkung auf die Frucht und, da diese kein selbständiges Dasein führt, eine Einwirkung auf den Körper der Schwangeren voraus. Die Angekl. konnte daher das Töten der Frucht nur damit beginnen, daß sie auf ihren Körper in irgendeiner Weise einwirkte. Die früheren Handlungen zielten nicht unmittelbar auf die Tötung der Frucht hin und bildeten darum nicht bereits den Anfang der Ausführung. Das RG. hat jederzeit betont, daß zur Annahme eines Versuchs eine Handlung gehört, die unmittelbar auf die Vollendung der Tat gerichtet ist (RGSt. 3, 319). Was den Versuch zur Abtreibung anlangt, so hat das RG. zu dieser aus anderen Gründen umstrittenen Frage in einer Reihe von Entsch. Stellung genommen, die Strafbarkeit der versuchten Handlung aber immer nur bejaht, wenn die Beschuldigte mit (tauglichen oder untauglichen) Mitteln auf ihren Körper eingewirkt hatte. (RGSt. 1, 439; 34, 217; 43, 139; 47, 65 u. a.) (Urt. I. 452/30 v. 16. Mai 1930.)

## Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

**Einkommensteuer und Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.** Das Gesetz v. 14. Juli 1904 bezeichnet sich als solches über die Entschädigung „wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft“. Schon hieraus könnte man schließen, daß allgemein für die Haft als solche entschädigt werden soll. Man erkennt aber bei näherer Prüfung, daß auch ein Ersatz für entgangene Einkünfte gewollt ist. Für die Einnahmenseite läßt sich eine Ausscheidung dieser Entschädigung für die EinkSt. schon aus § 6 Abs. 3 EinkStGes. rechtfertigen. Diese Vorschrift soll zwar nach der Begr. z. Ges. nur erläuternde Bedeutung haben. Soweit einmalige Zahlungen in einem Gewerbe-

betrieb anfallen oder Ersatz für Einkommen i. S. des § 44 EinkStGes. darstellen, besteht Einkommensteuerpflicht, auch wenn der Fall unter die Beispiele des § 6 Abs. 3 EinkStGes. untergebracht werden könnte. Eine Ausnahme in Richtung selbständiger Bedeutung dieses Paragraphen besteht aber, soweit darin Kapitalabfindungen als Entschädigungen für Unfälle und Körperverletzungen als steuerfrei erklärt sind. Dabei kommen auch steuerpflichtige Leistungen (§ 44 Nr. 1 EinkStGes.) in Betracht. Trotzdem ist hier die Einkommensteuerpflicht verneint. Es wird von der Billigkeit und Ähnlichkeit des Tatbestandes erfordert, daß auch Entschädigungen für unschuldig erlittene UH. ebenso behandelt werden, auch soweit festgestellt werden kann, daß es sich um Entschädigung für entgangene einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbe oder Beruf oder anderer Arbeit handelt. Daß nun aber die Entschädigung wegen unsch. erl. UH. einkommensteuerrechtlich nicht nach allen Richtungen ausgeschaltet werden kann, weil sie als Entschädigung für Haft mit dem Einkommen nichts zu tun habe, ergibt sich, wenn man prüft, wie gegenüber dieser Entschädigung im einzelnen Falle Auslagen zu behandeln sind, die mit der Haft im Zusammenhang stehen. Hier scheiden zwar Aufwendungen für Verteidigung und das Bestreben, von der Haft loszukommen, aus. Anders ist es aber mit den zwangsläufigen Kosten wegen Ersatz der Abwesenheit des Verhafteten von seinem Unternehmen oder seiner Arbeit. Diese Auslagen kommen in diesem Zusammenhang als abzugsfähig in Betracht. Sie müßte man stets voll zum Abzug zulassen, auch wenn Entschädigung wegen unsch. erl. UH. im Hinblick auf sie gewährt ist, wenn man diese Entschädigung nur und stets als Ersatz für die Haft als Uebel ansehen wollte. Das würde aber der Billigkeit und steuerlich berechtigten Belangen widerstreiten. Es ist daher anzuerkennen, daß die an sich anzuerkennenden Werbungskosten insoweit als ausgeglichen ausscheiden, als ihnen die Entschädigung gegenübersteht. Man kann aber nicht im einzelnen untersuchen, wie die Entschädigung im besonderen Falle gemeint ist. Es ist steuerlich gerechtfertigt, die Entschädigung den steuerlich anzuerkennenden Werbungskosten allgemein gegenüberzustellen und diese, soweit die Entschädigung reicht, durch sie als für die Einkommensbesteuerung ausgeglichen anzusehen. (Urt. VI. A. 171/30 v. 12. März 1930.)

### Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

**Beginn der Wiedereinsetzungsfrist gegen Versäumung der Berufung. § 45 StrPO.** Die Frist zur Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu einem Urteil der Reichsdisziplinarkammer läuft, wenn der Wiedereinsetzungsantrag mit der angeblichen Erteilung einer unrichtigen Belehrung durch den Vorsitzenden über die Dauer der Frist begründet wird, „spätestens“ von dem Tage an, an dem die höhere Reichsbehörde dem Angeschuldigten mitgeteilt hat, daß das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. (Beschl. RDH. TB. 14/30 v. 28. April 1930.)

### Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Gesonderte Vermögensverwaltung bei Betriebskassen i. S. des § 63 Abs. 2 Ziff. 6 AufwGes.** Der Vorderrichter ging mit Recht davon aus, daß die zugunsten der Gläubiger aufgestellte Fiktion der Nichtvermögensanlage nach Zweck und Wortlaut des Ges. nur entfällt, wenn der Betriebsunternehmer die gesonderte Verwaltung und Anlegung in Erfüllung einer ihm obliegenden Verpflichtung vorgenommen hat, die ihn außer Stand setzte, das Kassenvermögen in seinem eigenen Unternehmen anzulegen und es für seine Betriebszwecke zu verwerten. Ob eine solche Verpflichtung stets in der Satzung der Kasse oder in besonderen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet sein muß, oder ob auch eine im internen Betriebe des Arbeitgebers über die Sonderung des Kassenvermögens von seinen eigenen Betriebsmitteln getroffene Regelung für ausreichend gehalten werden könnte, um eine wirksame Verpflichtung des Betriebsunternehmers zu gesondeter Vermögensanlage und Verwaltung i. S. des § 63 Abs. 2 Ziff. 6 festzustellen, kann auf sich beruhen, da die Aufwertungsschuldnerin im Verlaufe des Verf. eine ausdrück-

liche oder stillschweigende in dieser Richtung liegende Bindung des Verbandes in keiner Weise darzutun vermochte. (Urt. 5. S. XXXII. 4/29 v. 10. Febr. 1930.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

**Annahme mehrerer Personen an Kindes Statt.** Es ist zulässig, daß dieselbe Person ein Ehepaar und dessen Abkömmlinge nebeneinander an Kindes Statt annimmt. Hierbei handelt es sich um mehrere Annahmen an Kindes Statt, die voneinander unabhängig sind. (Beschl. 1a X. 596/30 v. 13. Juni 1930.)

**Notargebühr bei Rücknahme des Auftrages zur Erhebung des Wechselprotestes.** Wird der dem Notar erteilte Auftrag, Wechselprotest zu erheben, vom Gläubiger zurückgenommen, bevor der Notar in Ausführung des Auftrages tätig geworden ist, so kann er weder aus § 12 noch aus § 16 NotGebO. eine Gebühr beanspruchen. (Beschl. 1a X. 651/30 v. 4. Juli 1930.)

B. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

**§ 63 Abs. 3 AufwGes. Aufwertung einer Kautions.** Hat ein Beamter einer Sparkasse eine Kautions durch Verpfändung eines bestehenden Sparguthabens geleistet, so ist die Forderung gegen die Sparkasse nach den Vorschriften des 7. Abschn. des AufwGes. aufzuwerten. Hat der Beamte dagegen auf sein Sparbuch Beträge nur zu dem Zweck eingezahlt, seiner Kautionspflicht zu genügen, so stellen diese nicht Spareinlagen dar, sondern Leistungen auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrages. Die Einzahlung auf das Sparbuch ist nur eine andere Form der Bargeldsicherheit. Der Anspruch auf Rückzahlung beruht deshalb auch auf dem Dienstvertrage und ist nach § 63 Abs. 3 unbeschränkt aufwertbar. (Beschl. AW. 296/30 v. 4. Juli 1930.)

**§ 75 AufwGes. Vollstreckungsklausel.** Gegen die Entsch. der AufwStelle über die Erteilung der Vollstreckungsklausel findet die weitere Beschwerde nur im Falle des § 568 Abs. 2 ZPO. statt. (Beschl. AW. 810/30 v. 11. Juli 1930.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Unzulässigkeit privater Meldestellen.** Die mit der Meldepflicht verbundene Offenbarung seiner persönlichen Verhältnisse kann dem Staatsbürger nur gegenüber einer amtlichen Stelle auferlegt werden, da nur eine solche Gewähr gegen Mißbrauch bietet. Eine PolVorschrift (Landrat Norden, 2. Mai 1928), die anordnet, daß die Anzeige über Ankunft, Abreise und Wohnungswechsel von Fremden der Meldestelle des staatl. Nordseebades N. Betriebsges. mbH. zu erstatten sei, ist daher ungültig. (Urt. 1 S. 704/29 v. 24. Jan. 1930.)

**Schulpflicht in Oberschlesien.** Das Grundschulges. v. 28. April 1920 ist in dem beim Deutschen Reiche verbliebenen Teile des oberschles. Abstammungsgebietes mit dessen Räumung durch die Besatzungstruppen automatisch in Kraft getreten. Das Genfer Abkommen v. 15. Mai 1922 hat zwar in Art. 103 die Möglichkeit der Erteilung von Privatunterricht für Kinder der Minderheiten erweitert, die Grundschulpflicht als solche aber unberührt gelassen. Diese ist durch Besuch der örtlich zuständigen Volksschule zu erfüllen. (Urt. 1 S. 3/30 v. 7./21. Febr. 1930.)

**Aufsuchen von Warenbestellungen i. S. des § 1 Nr. 3 HausStGes.** liegt nicht vor, wenn der Gewerbetreibende sich darauf beschränkt, seine Ware durch Rundschreiben, Werbezetteln und dgl. anzupreisen, wohl aber, wenn er z. B. durch Aufnahme von Bestellungen auf eine ärztliche Diagnose die Bestellung von Heiltee vorbereitet. (Urt. 3 S. 759/29 v. 13. Febr. 1930.)

**Feilbieten von Ware in fremdem Auftrage.** Wer außerhalb seines Wohnortes als Angestellter eines gewerbl. Unternehmers dessen Gewerbe betreibt, ist der Hausiersteuer nicht unterworfen, wenn der Unternehmer am Betriebsort seinen Wohnsitz oder eine gewerbl. Niederlassung hat. Dieser Fall liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Hausierer seine Ware von einem ortsansässigen Händler bezieht, sondern nur dann, wenn er sie in dessen

Dienst und auf dessen Rechnung vertreibt. (Urt. 3 S. 25/30 v. 17. Febr. 1930.)

**Schankbetrieb durch Vereine.** Der Erlaubniszwang aus § 33 Abs. 6 RGewO., in der Fassung des Art. 1 des Notges. v. 24. Febr. 1923, der Vereine auch dann trifft, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, erfordert nicht Gewerbmäßigkeit i. S. einer auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit (vgl. Zweck und Entstehungsgeschichte der auf Art. 3 der Nov. v. 6. Aug. 1896 zurückzuführenden Abs. 5 und 6 des § 33). (Urt. 3 S. 26/30 v. 20. Febr. 1930.)

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Geheime Abstimmungen durch Stimmzettel sind im Magistrat unzulässig.** Der Senat verbleibt auch gegenüber Stier-Somlo im R.- und Pr. VBl. 50 S. 565 bei seiner Entsch. II. B. 17/28 v. 23. April 1929 (R.- u. Pr. VBl. 50 S. 571). Stier-Somlo zieht die Verhältnisse, die für Reichs- und Landtag gelten, dafür heran, daß die moderne Rechtsentwicklung dazu zwingt, auch § 57 Abs. 2 StädteO. v. 30. Mai 1853 i. S. der Zulässigkeit geheimer Abstimmungen im Magistrat auszulegen. Die Verhältnisse des Reichs- und Landtags sind aber besonders geregelt, für kommunale Körperschaften gelten die für diese bestehenden Vorschriften. Ueberdies könnten die für die Wahl der Abg. für Reichs- und Landtag bestehenden Vorschriften nicht entsprechend angewandt werden für die beschließende Tätigkeit einer kommunalen Körperschaft, wie es der Magistrat ist. Die Vorschriften für die beschließende Tätigkeit des Reichs- und Landtags sind in deren Geschäftsordnungen enthalten. Es spricht gegen Stier-Somlo, die geheime Abstimmung werde von der modernen Rechtsentwicklung gefordert, daß die GeschO. für den Reichstag v. 17. Febr. 1923 nur für die Wahl des Präs. und seiner Stellv. geheime Wahl mit Stimmzetteln vorsieht, für die Wahl der Schriftführer aber offene Wahl. Im übrigen finden alle Abstimmungen offen statt. Wie wenig auch sonst diese Bestimmungen auf die Abstimmungen im Magistrat anwendbar sind, ergibt sich daraus, daß nach § 103 ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt, während nach § 57 Abs. 2 StädteO. in diesem Falle die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Die nur auf das moderne Wahlrecht zum Reichs- und Landtag gestützten Ausführungen Stier-Somlos gehen auch insofern fehl, als der Magistrat, ein in sich geschlossenes behördliches Kollegium, auch bei Ausübung der ihm bei seiner Tätigkeit obliegenden Auswahl und Ernennung von städtischen Beamten einer jedes inneren Zusammenhanges entbehrenden Masse von Wahlberechtigten nicht gleichgestellt werden kann, die nur zur Ausübung des dem einzelnen zustehenden staatsbürgerlichen Rechtes in Funktion tritt. Auch die durch den Magistrat zu tätige Wahl charakterisiert sich als behördlicher Verwaltungsakt. Da der Magistrat aus mehreren Personen besteht, kann sein Einheitswille nur durch Abstimmung ermittelt werden. Daß deshalb auch bei Bestellung städtischer Beamten ein Beschluß nur durch Abstimmung zustande kommen kann, rechtfertigt es nicht, Grundsätze irgendwelcher Wahlgesetze, seien es die für Reichs- und Landtag oder für kommunale Körperschaften, anzuwenden. Daß aber nach den für Magistratsbeschlüsse bestehenden gesetzlichen Sondervorschriften eine Abstimmung in geheimer Form durch Stimmzettel unzulässig ist, ist in der Entsch. v. 23. April 1929 dargelegt. Gegen diese gesetzl. Bestimmung konnte sich weder eine abweichende Observanz noch eine Verwaltungsübung rechtswirksam bilden. Daher bedurfte es keines Eingehens auf die für den Standpunkt des Gerichts von Falk vorgebrachten, im wesentlichen politischen Gesichtspunkte. (Urt. II. B. 2/30 v. 25. April 1930.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.  
Steuersachen.

**Vergnügungssteuer. Lichtbildveranstaltungen.** Art. I § 9 Abs. 2 der ReichsLichtb. über die Vergnügungssteuer v. 12. Juni 1926 (RGBl. I S. 262) enthält gestaffelte Vorzugssteuersätze in gleicher Höhe für Lehrfilme wie für Kulturfilme. Nach Art. III § 9 Abs. 1 können die örtlichen Steuerordnungen diese Vorzugsätze bis um 3 v. H. und,

„wenn als Lehrfilme anerkannte Bildstreifen in einer Länge von mehr als 100 m vorgeführt werden“, bis um 2 v. H. des Entgelts überschreiten. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß, sofern überhaupt Lehrfilme von dieser Länge vorgeführt werden, unter keinen Umständen ein die Steuersätze des Art. II § 9 Abs. 2 um mehr als 2 v. H. übersteigender Satz auf Grund örtlicher SteuerO. gefordert werden kann. Der Gesetzgeber wollte die Vorführung von Lehrfilmen, weil sie volkshilfend wirken, aber in Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Zuschauer nur in kleineren Längen vorgeführt werden können, steuerlich besonders bevorzugen. Werden daher neben Spielfilmen sowohl Lehr- wie Kulturfilme gemeinsam vorgeführt, so entscheidet nicht die größere Länge einer der beiden bevorzugten Gattungen über den anzuwendenden Steuersatz. Vielmehr können die Steuersätze des Art. II § 9 Abs. 2 höchstens um den für Lehrfilme zugelassenen Satz von 2 v. H. erhöht werden. Dabei ist die aus der Zusammenrechnung der Lehr- und Kulturfilme sich ergebende Gesamtlänge für die Anwendung der in Art. II § 9 Abs. 2 vorgesehenen Stufen maßgebend. (Urt. II. C. 141/29 v. 25. Febr. 1930.)

### Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

#### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

**Unzulässigkeit eines Landesstempels auf Vollmachten zum Gebrauch im Rechtsmittelverfahren nach der RABGO.** Nach § 294 Abs. 2 RABGO. sind Urkunden, die im Rechtsmittelverfahren gebraucht werden, nur soweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären. Diese Vorschrift schließt es aus, daß landesrechtlich für Vollmachten, die im Verfahren nach der RABGO. ausgestellt werden, weitere Abgaben erhoben werden. Nun könnte im gegebenen Falle die Vollmacht nach ihrem weitgehenden Inhalte („Vollmacht in Sachen Einkommensteueranfrage 1928 zur Vertretung vor allen zuständigen Finanzverwaltungsbehörden und Gerichten mit der Befugnis, alle Zustellungen in Empfang zu nehmen, Termine wahrzunehmen, Erklärungen und Rechtsmittel einzulegen“) allerdings an sich auch für ein anderes als ein Rechtsmittelverfahren verwendet werden. Aber es muß bei Würdigung von Vollmachtserklärungen der wahre Sinn derselben ermittelt werden; und dieser geht nach den Feststellungen im unteren Rechtszuge dahin, daß eine Bevollmächtigung nur für das Rechtsmittelverfahren erfolgen sollte und erfolgte. Es liegt sonach der Fall des § 294 Abs. 2 RABGO. vor. (Beschl. V. 3/1930 v. 28. Mai 1930.)

#### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Zoller, München.

**Ankündigung von Ausverkäufen.** § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 UnlWettbewGes. Die Anordnung einer höheren Verwaltungsbehörde, daß bei Angabe des Grundes eines Ausverkaufs „die Tatsachen anzuführen und gegebenenfalls die Belege beizufügen sind, aus denen sich ergibt, daß dieser Grund wahr und ernsthaft gemeint ist und nach der Auffassung der beteiligten Geschäftskreise den Ausverkauf rechtfertigt“, ist rechtsunwirksam. Dagegen ist die höhere VerwBehörde befugt, für die Erstattung der Anzeige des Ausverkaufs und die Einreichung des Warenverzeichnisses eine angemessene Frist vor Beginn des Ausverkaufs und eine doppelte Fertigung vorzuschreiben. Die Unwirksamkeit des einen Teiles der Anordnung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit des anderen Teiles. Zum Begriff „bestimmter Warenvorrat aus dem vorhandenen Bestand“ ist eine Individualisierung oder gar äußerliche Ausscheidung der dem Verkauf unterstellten Waren nicht unbedingt erforderlich. (Urt. R. II. 147/30 v. 7. April 1930.)

**Art. 16, 20, 24 Bayer. HausiersteuerGes.** Der Strafrichter ist an die Höhe der von der Finanzbehörde festgesetzten Steuer nicht gebunden. Er ist in dieser Hinsicht ebenso frei wie in der Frage, ob eine Steuerpflicht besteht. Die früher vertretene, teilweise abweichende Rechtsanschauung ist aufgegeben. Die samtverbindliche Haftung des Art. 20 gilt nur für das Verhältnis des Auftraggebers zum Beauftragten, nicht aber für das Verhältnis mehrerer Auftraggeber (oder mehrerer Beauftragter) untereinander. (Urt. R. II. 150/30 v. 10. April 1930.)

# Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 19

**Düringer-Hachenburg.** Das HGB. (m. Ausschl. des Seerechts) auf der Grundlage des BGB. 3. Aufl. unter Leitung von Max Hachenburg, erläutert von Fritz Bing, James Breit, Julius Flechtheim, Karl Geiler, Viktor Hoeniger, Julius Lehmann, Alfred Werner. I. Bd. 1930. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 36.

Den ersten Anstoß zu diesem angesehenen und weitverbreiteten Kommentar, der sich die Aufgabe stellt, zugleich den Anforderungen eines Lehrbuches zu genügen, gab Düringer. Der Plan zu dem Werke wurde von ihm und Hachenburg gemeinsam aufgestellt. Auch die Ausführung wurde zunächst von ihnen allein begonnen — in einer „literarischen Ehe“, von der eine unvergleichlich reizvolle Schilderung sich in Hachenburgs „Lebenserinnerungen“ findet. Der 1. Band erschien 1899, ihm folgten 2 weitere Bände. Es fehlte noch das Gesellschaftsrecht. Von 1908 bis 1913 kam die 2. Auflage heraus. Bei ihr wirkten bereits Geiler, Hoeniger und Breit mit. 1917 trat ein 4. Band (Gesellschaftsrecht ohne Aktienrecht) neu hinzu, den Flechtheim und Geiler bearbeitet hatten. Die besorgte Frage, die Hachenburg vor wenigen Jahren nach dem Heimgange Düringers noch stellen konnte, ob er die Fertigstellung des Werkes erleben werde, soll durch die jetzt begonnene 3. Auflage, die 5 Bände (einschl. Aktienrecht) umfassen wird, glücklich gelöst werden. Sie ist Hachenburg von seinen nunmehr 7 Mitarbeitern zum 70jährigen Geburtstag gewidmet worden. Es zeugt von dem Reichtum seines Geistes und von seiner wissenschaftlichen Gebefreudigkeit während eines langen Lebens, nicht minder aber auch von dem Feinsinn seiner Mitarbeiter, daß dem Gefeierten als edelste Gabe die Vollendung eines Werkes dargebracht wird, dessen Ursprung in die Schatzkammer seines tiefen Wissens und seiner überragenden praktischen Erfahrung zurückführt. Ihre unerschöpflichen Werte sind unter dem befruchtenden Einflusse des Düringerschen Gedankens von der organischen Einheit des allgemeinen bürgerlichen und des Handelsrechts zu bewährten Ergebnissen für Wissenschaft und Rechtsprechung ausgemünzt worden. Der vorliegende I. Band der 3. Aufl. enthält die Allg. Einleitung (Bearbeiter Geiler) sowie das I. Buch des HGB., in dessen Erläuterung sich drei Mitarbeiter teilten: Geiler 1. Abschn. „Kaufleute“, Lehmann 4. Abschn. „Handelsbücher“, Hoeniger die übrigen sechs Abschnitte. Die Bearbeiter waren mit Erfolg bestrebt, trotz weitgehender Selbständigkeit des einzelnen das einheitliche Gepräge des Ganzen zu wahren. Die für die Eigenart des Werkes kennzeichnenden Merkmale sind getreulich erhalten geblieben. Der Inhalt ist vielfach erweitert und vertieft, die Sprache durch Ausmerzen von Fremdwörtern gereinigt. Wenn die weiteren Bände halten, was der erste verspricht, so wird das fertige Werk den Namen seiner Begründer sowohl wie ihrer späteren Mitarbeiter dauernden Glanz verleihen.

Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

**Die neuen Aufwertungsgesetze.** Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher, Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.

- I. Mit Erläuterungen, Mustern und Formularen herausg. von MinDir., Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. ObRegRat Rudolf Harmening in Verb. mit LGR. Dr. Erwin Pätzold. 1930. Berlin, Vahlen. Geb. 14,50 M.
- II. Erläutert von MinRat L. Quassowski. 1930. Mannheim, Bensheimer. Geb. 10,80 M.
- III. Systematische Darstellung und Erläuterung. Von JR. Dr. Br. Stern und Stadtrat J. Humar, M. d. RWR. 1930. Berlin, Verlagsanstalt des Deutschen Hausbesitzes GmbH. Kart. 2,50 M.

Es ist dankbar zu begrüßen, daß, wie dies bereits Exz. Dr. Mügel (vgl. die Besprechung S. 1135 d. Bl.) Vorbildlich getan hat, nun auch die anderen Kommentatoren, die bereits das AufwGes. bearbeitet und damit der Wissenschaft und Praxis wertvolle Dienste erwiesen haben, mit Erläute-

rungen der Aufwertungsschlußgesetze vor die Öffentlichkeit treten. Auch diese beiden Kommentare zeigen, jeder in seiner Eigenart, die Vorzüge der Hauptwerke. I. Schlegelberger-Harmening bringen die reiche Fülle der Rechtsprechung bei und geben zu den einzelnen Bestimmungen praktische Erläuterungen an der Hand von wertvollen Beispielen. Fast zu reichhaltig ist das Beiwerk, das dem eigentlichen Kommentar von Schlegelberger-Harmening beigelegt ist: Man findet den Abdruck einschlagender Nachbargesetze und -Ven, wie Muster zu Anträgen und Einträgen für die neuen Bestimmungen und Muster der Landesjustizverwaltungen für das AufwGes. Besonders wird der Abdruck des Gutachtens des KG. begrüßt werden.

II. Quassowski hat wie in seinem Kommentar zum Aufwertungsgesetz den Vorzug, daß er zu allen Vorschriften eine in sich abgerundete, für sich allein verständliche Darstellung gibt, so daß man aus den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen einen ausgezeichneten Ueberblick über die Materie bekommt. Ein gutes Beispiel für diese Darstellungsweise ist die Einleitung, in der in knappster Form eine umfassende Darstellung der rechtspolitischen Fragen gegeben ist.

III. Die Schrift, mitbearbeitet von dem Mitglied des RWirtschR. Humar, dem das wertvolle Gutachten dieser Körperschaft zu verdanken ist, enthält eine Wiedergabe des Textes beider Gesetze mit knappen Erläuterungen und Verweisen. Vorangestellt sind systematische Darstellungen aus dem Inhalte beider Gesetze, z. B. die Verzinsung nach dem neuen Gesetz, Aufwertungsschulden im Zwangsversteigerungsverf. usw. Diese Aufklärung verfolgt den Zweck, allen denjenigen Kreisen, die an der Frage der Umschuldung interessiert sind, insbesondere allen Hausbesitzerorganisationen und ihren Mitgliedern, denen diese Schrift zur schnellen Einführung besonders zu empfehlen ist, ein sicherer Führer zu sein. Dieser Zweck wird durch die allgemein verständliche und dabei doch wissenschaftlich gründliche Darstellung durchaus erreicht.

Reichsgerichtsrat Dr. Hans Wunderlich, Leipzig.

**Kommentar zum Umsatzsteuergesetz** in der Fassung v. 8. Mai 1926. Von Staatssekretär i. e. R., Prof. Dr. Joh. Popitz. 3. Aufl., völlig neubearbeitet unter Mitwirkung von SenPräs. Dr. R. Kloß u. MinRat Dr. Rolf Grabower. Ergänzungsband nebst Erläuterung der Novelle v. 15. April 1930. 1930. Berlin, Liebmann. Geb. 15,50 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. 13,50 M.

Die 3. Aufl. dieses als Standardwerk anerkannten Kommentars erschien 1928 (DJZ. 1929 S. 583). Der Nachtrag wurde nötig, um bei der starken Entwicklung von Rechtsprechung und Schrifttum das Werk auf der Höhe zu halten. Die Nachträge zu den Paragraphen haben wieder Kloß und Grabower übernommen. Ist der Nachtrag schon dieses Inhalts wegen wertvoll, so wird er es noch mehr, weil er bereits die Novelle v. 15. April 1930 sowie die Durchf.- und AusfBest. dazu erläutert; diese Erläuterungen stammen von Popitz selbst. Seltenerweise gibt die Novelle äußerlich ihre Eigenschaft als Aenderung des UmsStGes. nicht kund, sondern führt sich ein als Art. VII des Ges. zur Aenderung des Biersteuerges. (!!) v. 15. April 1930. Inhaltlich besteht die Novelle in einer Erhöhung des Steuersatzes der (allg.) UmsSt. von 0,75% auf 0,85% und in der Einführung einer erhöhten UmsSt. für die großen Einzelhandelsgeschäfte. Wieder ein Fremdkörper in der UmsSt., nachdem die ältere Luxusumsatzsteuer und die besonderen Leistungsumsatzsteuern glücklich beseitigt waren, wieder eine Sondersteuer in der UmsSt., die innerlich nichts mit ihr zu tun hat; denn die Warenhaussteuer will nicht den Verbraucher treffen, sondern den Unternehmer. Die andere bedeutsame Leistung von Popitz, der Nachtrag zur Einleitung der Neuauflage von 1928, ist, wie jene, vornehmlich finanz- und steuerpolitischen Charakters. Aber auch rein finanzwissenschaftliche und steuerrechtliche, selbst steuertechnische Erörterungen finden sich darin. Eine

Durchsicht wird jedem Gewinn und Genuß bringen. Ich will nur den Schlußsatz hierher setzen: „Die UmsSt. steht nun einmal unter anderen Entwicklungsgesetzen als andere Steuertypen: sie war wissenschaftlich geächtet, ist wirtschaftstheoretisch kaum zu rechtfertigen, verdankt ihre heutige Bedeutung ausschließlich der Regierungs- und Verwaltungsinitiative, hat sich fiskalisch und steuertechnisch außerordentlich bewährt. Ihr Schicksal ist deshalb mehr als das irgendeiner anderen Steuer davon abhängig, daß sie weiter zu den Frauen gehört, von denen man möglichst wenig spricht.“  
Finanzminister a. D., Prof. Dr. Dr. v. Pistorius, Stuttgart.

**M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen.**  
Neu herausg. von Staatsminister, Präs. des OVG. Prof. Dr. Bill Drews u. Prof. Dr. Gerhard Lassar. 8. Bd. Beamtenrecht von LGPräs. Dr. Brand. 1930. Berlin, Heymann. Geb. 30 M.

Der seit einem Menschenalter auf dem Gebiet tätige, beste theoretische und praktische Kenner des preuß. Beamtenrechts kommentiert in diesem Bande des bekannten Sammelwerks alle einschlägigen, in zahllosen Einzelgesetzen, Verordnungen, Ministerialverf., Ortssatzungen usw. zerstreuten Vorschriften des beispiellos zersplitterten, teilweise sogar nur gewohnheitsmäßig geordneten Rechtes der preuß. Staats- und Selbstverwaltungsbeamten. Er erledigt diese Aufgabe mit beinahe lückenloser, jedenfalls kaum zu übertreffender Vollständigkeit und Gründlichkeit, in systematischer Gliederung und Anordnung des unübersichtlichen Stoffes, unter wörtlicher Wiedergabe des Textes mit ausführlicher, Rechtssprechung und Literatur bis auf den gegenwärtigen Stand sorgsam einarbeitender Erläuterung. Das ausgezeichnete Werk ist für die Praxis der Gerichte, Verwaltungsstellen und Organisationen wie für theoretische Arbeiten und wissenschaftliche Forschungen eine ebenso unentbehrliche Hilfe wie zuverlässige Fundgrube.

Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

**Kommentar zum GmbHGesetz in neuester Fassung.**  
Von Sen.-Präs. Dr. Franz Scholz. 1928. Köln, Dr. Otto Schmidt. Geb. 25 M.

Der bekannte Verf. hat trotz seiner langjährigen Beschäftigung im Dienste des Ausw. Amtes und seiner jetzigen Tätigkeit im OVG. an seine frühere zivilrechtliche Tätigkeit angeknüpft und einen Kommentar von 839 S. vorgelegt, der neben den ausgezeichneten Arbeiten von Feine, Liebmann-Saenger, Brodmann, Staub-Hachenburg wohl bestehen kann. Er hat es versucht, den schwierigen Stoff möglichst gemeinverständlich darzustellen und stützt sich dabei auf die sorgfältig herangezogene Praxis. Hierin liegt der Schwerpunkt seiner Arbeit, während die allg. theoretischen Grundlagen ex professo weniger erörtert werden, denn gleich die Bekanntheit mit den Problemen überall durchschimmert. Dabei ist die Anschaulichkeit der Darstellung des höchsten Lobes würdig; insbes. ist es gelungen, die registerrechtliche Seite glücklich herauszuarbeiten.

Geh. JR., Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

**Opera Academiae Universalis Iurisprudentiae Comparativae.** Series I. Fontes iuris vigentis. Fasciculus I, Pars Orientalis. Herausg. von Prof. E. Balogh, Kaunas. 1929. Berlin, Sack.

Das Heft stellt den 1. Teil einer von der Haager Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft beabsichtigten Veröffentlichung über die Quellen des positiven Rechts aller Kulturländer dar. Eine solche Zusammenfassung oft schwer erreichbarer Unterlagen in wenigen Bänden ist ein sehr verdienstliches Unternehmen, dessen erste hier vorliegenden Ergebnisse seinen Zweck bereits vollauf rechtfertigen. Wird doch hier wertvolles Material gerade für Länder zusammengetragen, deren Rechtsquellen oft nur mit erheblicher Mühe nachprüfbar sind. Das gilt insbes. von den eingehenden, wenn auch durch den gegenwärtigen politischen Uebergangszustand des Landes nur zeitbedingten Ausführungen Escarras (Grenoble) über die Rechtsquellen Chinas, aber auch von den übrigen interessanten Darstellungen

der Rechtsquellen Japans durch Oda, Aegyptens durch Parker Walton und Palästinas durch Goadby.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Wilke, Dresden.

**Bibliographie der rechtsvergleichenden Literatur des Zivil- und Handelsrechts** in Zentral- und Westeuropa und in den Ver. Staaten von Amerika 1870—1928, zusammengestellt von Prof. Erich-Hans Kaden. 1930. Berlin, Vahlen. Geb. 12 M.

Das Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Internat. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wie der Verf. dieser Bibliographie haben sich den Dank aller erworben, die sich mit rechtsvergleichenden Studien beschäftigen. Sie gibt die weit zerstreute, schwer aufzufindende Literatur, die sonst noch nirgends systematisch zusammengestellt ist, soweit erreichbar, in lückenloser Vollständigkeit für Zivil- und Handelsrecht einschl. Scheck- und Wechselrecht. Diese sehr wertvolle Zusammenstellung kann besonders allen Bibliotheken zur Anschaffung nur empfohlen werden.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

**Rivista internaz. di filosofia del diritto.** Anno 10. Fasc. 4/5: Gray, Pragmatismo e filosofia del diritto. Perticone, Diritto naturale e diritto positivo, diritto dello Stato e diritti dei privati. Rattaglini, La questione delle fonti, specialmente in rapporto al diritto penale. Groppali, Baldassare Poli (1795—1883). Capogrossi, Le esercitazioni di filosofia del diritto nella R. Università di Roma. II. Poggi, Stato e diritto.

**Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 36/37: Volkmar, Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländ. Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 u. d. Ges. zur Aenderung einiger Vorschriften d. ZPO. über d. schiedsrichterl. Verfahren v. 25. Juli 1930. Wimpfheimer, Die Kapitalgesellschaft nach Konkurrenztellung mangels Masse. Heister, Der Konkursverwalter im Steuerrecht. Heinz Cohn, Köln, Eigentumsvorbehalt im Vergleichsverfahren. Böttger, Wie ist § 111 Abs. 2 GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskläger ein Versäumnisurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschränkt hat? Können die übrigen Anfechtungskläger d. Prozeß fortführen? Cormann u. Hawlitzky, Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege (Entgegnungen). Kernert, Widerspruchsklage u. Aussonderung (Entgegnung).

**Deutsche Richter-Zeitg.** 22. Jg. H. 8/9: Neugebauer, Politik u. Richterstand. Heiber, Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung d. Rechtspflege. Hagemann, Köln, Zur Aenderung der StPO. Schorn, § 27b StGB. i. d. Rechtsprechung. Siegert, Die Berufspflichten des Kraftfahrers. Marie Munk, Einseitliche Rechtsprechung. Bodenheim, Der Entw. eines Landpachtges. Kögel, Sind die Bestimmungen der §§ 84f. BRG. auch b. vorzeitiger Auflösung eines Lehrvertrages durch den Lehrherrn anwendbar? Jadesohn, Arbeitsrechtliche Revisionszulassungen. Kausen, Der Lohnanspruch Schwerkrriegsbeschädigter bei Erkrankung infolge Kriegsbeschädigung. Suchter, Kann nach Bestätigung des Vergleichs im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses noch aus früheren Schuldtiteln vollstreckt werden? Reichert, Querschnitte durch d. türkische, griechische u. italienische Strafgesetzbuch (Bericht über v. Vortrag). Buerchaper, Soziale Gerichtshilfe (Vortrag).

**Jurist. Rundschau.** 1930. Nr. 16/17: Oertmann, Wandlung gegenüber dem verkaufenden Pfandgläubiger. Hellwig, Psychoanalyse u. Strafrechtspflege (Schluß). Lipper, Haftung des Vertretenen trotz Vollmächtsüberschreitung des Vertreters. Hartung, Die strafrechtl. Literatur der letzten eineinhalb Jahre.

**Berliner Anwalts-Blatt.** 4. Jg. H. 8: Ratschläge f. d. Verfahren vor d. Landesarbeitsgericht Berlin, zsgst. v. e. Kommission aus Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht u. Mitgliedern des Arbeitsrechtl. Ausschusses u. d. Gerichtsansschusses des Berliner Anwaltsvereins. (M. Bem. v. Ewald Friedländer.) Sello, Form des Einspruchs geg. landesarbeitsgerichtl. Versäumnisurteile. Bendix u. Herm. Isay, Zur Frage d. Ausschlusses d. Anwälte vor den Arbeitsgerichten I. Instanz.

**Zeitschrift d. Deutschen Notarvereins.** 30. Jg. Nr. 9: Ricks, Die zwei AufwSchlußgesetze v. 16. Juli 1930. Szkolny, Die Beglaubigung v. Blankunterschriften u. v. lückenhaften Erklärungen. Lehmer, Die Bewertung d. sachenrechtl. Geschäfte in Bayern.

**Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr.** 13. Jg. H. 8/9: Behn, Zum deutschen Juristentag in Lübeck. Grisebach, Das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands. Kadbruch, Vom individualistischen zum sozialen Recht. Brodmann, Bareinzahlung. Schweichler, Der „Schutz d. kleinen Erfindungen“. Schorer, Bodins Definition der Souveränität u. ihre Nachwirkungen auf unsere Zeit. Niemann, Die wirtschaftl. Betätigung d. öffentl. Hand in Lübeck u. deren Kontrolle durch Senat u. Bürgerschaft. Storck, Hanseat. Jugendrecht. Hartmann, Ist d. Wahlprüfungsausschuß der lübeckischen Bürgerschaft zur Entsch. üb. e. Wahlanfechtung zuständig, die sich gegen die Zuteilung eines Bürgerschaftssitzes richtet? Utermark,

- Kann sich e. eingetragenes Warenzeichen zum Freizeichen oder zum freien Warennamen oder eine freie Angabe zur Individualmarke entwickeln?
- Archiv f. d. civilist. Praxis.** 13. Bd. H. 1: Gerland, Zur preuß. Rechtsstudienreform. Reichel, Widerklage geg. Vollstreckungsklage. Ratz, Zeugenvernehmung m. Uebergabe eines Schriftstückes im Zivilprozeß. Herzog, § 831 BGB. im Konzernrecht. P. Fischer, Romanshorn, Die Rechtsprechung in Ehescheidungssachen. Trennungssachen in d. Schweiz. Stoll, Die Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins u. s. Tariffähigkeit.
- Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht.** 4. Jg. H. 3/4: Bentwich, The development of the doctrine of renvoi in England in cases of succession. — Bankdepotrecht. Die Pflichten d. Banken b. Aufbewahrung fremder Wertpapiere in ausländ. Rechten. Bearbeitet im Institut f. ausländ. u. internat. Privatrecht unt. Leitung v. Martin Wolff. Gr. v. Lambsdorff, Die Entwicklung des landwirtschaftl. Pachtrechts in d. wichtigsten europäischen Ländern unter besond. Berücksicht. d. deutschen Entw. Blühdorn, Die Prozeßführung vor den Gemischten Schiedsgerichten in d. Praxis. Maridakis, Die Vollstreckung ausländ. Urteile in Griechenland. Martin Wolff, Das Recht der internationalen Kartelle u. Trusts.
- Zeitschr. f. Selbstverwaltung.** 13. Jg. Nr. 17: Zschisch, Beschwerderecht bei Versagung d. Bestätigung zum Gemeindevorsteher oder Schöffen. Friedrichs, Verfahren bei d. Gaststättenlaubnis in Preußen. v. Borries, Zum Erlaubnisverfahren n. d. Gaststättenges. u. d. Preuß. Durchf. E. Heymann, Eisenbahn- u. Wegekrenzungen (§ 39 d. Reichsbahnges.). Elsa v. Liszt, Jugendgerichtshilfe auf dem Lande.
- Gerichts-Ztg.** 81. Jg. Nr. 15: 80 Jahre Gerichts-Ztg. Malaniuk, Strafprozeßreform u. Kabinettsjustiz (Schluß). Petschek, Der Kostenrekurs gegen ein v. Oberst. Gerichtshof wiederhergestelltes Urteil I. Instanz.
- Oesterreich. Richterzeitg.** 23. Jg. Nr. 9: Rud. Hermann, Gerichtl. Exekution auf Grund verwaltungsrechtlicher Titel. Bettelheim, Oertliche Grenzen des Ausgleichsrechts. Daffis, Reform des Strafverfahrens im Deutschen Reich. Buerschscher, Soziale Gerichtshilfe. Prochaska, Todeserklärung und Ehelichkeitsvermutung.
- Gerichtshalle.** 74. Jg. H. 8/9: Sternberg, Das im voraus ausgearbeitete Urteil (Zu § 414 ZPO.). O. A., Das österreich. Anwaltsrecht u. s. Probleme. Goldner, Inseratenrecht (Schluß). Tschadesch, Fakultative Trennbarkeit kathol. Ehen u. Billigkeitsgerichtshof. Othmar Adler, Standesautonomie u. freier Anwalt (Hypertrophie an Standesangelegenheiten).
- Internat. Anwaltsblatt.** 16. Jg. H. 7/8: Braun, Der österr. Zivilprozeß in d. Praxis. Hollaender, Empfiehlt sich e. stärkere Mitwirkung v. sachkundigen Laien bei d. Entscheidung wirtschaftl. Streitigkeiten. Daninger, Der Eid im Prozeß. Hofmannsthal, Die Entwicklung des Enteignungsbegriffes im internat. Rechte. Entspricht Art. 153 der Deutschen Reichsverf. dem Völkerrecht? Bresch, Schutz des Betriebsgeheimnisses i. Italien.
- Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 11. Jg. Nr. 17: Eisinger, Gestaltungsrechte im Privatrecht u. Prozeßrecht. Neubauer, Das reine Rechtssystem. Sollen, Wollen, Müssen (Forts.).
- Svensk Juristtidning.** 15. Årg. H. 4: Björling, Till giftemålsbalkens tioårsdag. Knopph, Trekk av den Norske Høiesterets fysionomi og av dens innsats i Norsk rettsutvikling (Föredrag).
- Nuovi studi di diritto etc.** Vol. 3. Fasc. 3/4: Volpicelli, I fondamenti ideali del corporativismo. Kelsen, Lineamenti di una teoria generale dello Stato. Sereni, Alcuni scritti sulla protezione delle minoranze.
- Archivio giuridico „Filippo Serafini“.** Vol. 104. Fasc. 1: Solazzi, Infirmitas aetatis et infirmitas sexus. Palazzo, Servitù personale sulle cose deteriorabili. De Semo, Sull' importanza dei Costituti Pisani. Scàzzari, Distinzione giuridica fra impiegato e salariato dello Stato nella legislazione fascista. Ragusa, Diritto ed equità (da Cicerone ai giureconsulti classici). Ascarelli, Benedetto Luizzi †.
- Rivista italiana per le scienze giuridiche.** Anno 5. Fasc. 2: Volterra, Studio sull' „Arrha sponsalicia“. Santoro-Passarelli, Appunti sulle successioni legittime. Masi, Il sindacato delle magistrature comunali nel sec. 14.
- Il Diritto commerciale.** Vol. 22. Fasc. 5/7: Cogliolo, La teoria della colpa. Petraccone, Le ferie nel contratto di lavoro. Cogliolo, La teoria unica della responsabilità nei trasporti.
- American Bar Association Journal.** Vol. 16. No. 9: Pound, The new feudalism. Ashley, The unauthorized practice of law. Donovan, Legislation affecting labor injunctions. Alberts-worth, The Federal Supreme Court and the superstructure of the Constitution. Williams, Forfeiture law. Ransom, The lawyer today.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 8. No. 5: Preudhomme, The Manitoba Industrial Conditions Act. Smith, The Chicago diversion (of the waters of Lake Michigan). MacDonald, The liability of possessors of premises. IV: Invites. — No. 6: Heeney, Estoppel in the law Quebec. Miß Owen, The courts and the rum-running business. Moge, Land title registration in England.
- Bürgerliches Recht.**
- Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 16: MinR. i. R. Wagner, Naturalobligation.
- Das Mietgericht.** 5. Jg. Nr. 9: Marwitz, Mietverhältnis bei Veräußerung eines Teils des vermieteten Grundstücks. Auerbach, Diktat einer Ablösungssumme wegen angebl. Verstoßes gegen § 2 WMG. unter Androhung der Zwangsverziehung durch das Wohnungsamt. Krieg, Wirkung der Vereinbarung, daß vorhandener Fahrstuhl nicht benutzt werden darf, auf die Mietzinshöhe. Münzel, Reform des Vermieterpfandrechts.
- Deutsches Mietrecht.** 10. Jg. Nr. 9: Bielenberg, Der Hamburgische Raumbelassungszuschlag. Sontag, Nachmals die Gesteuerungskostentheorie (bei Mietwucher).
- Das Grundelgentum.** 49. Jg. Nr. 36: Engelhardt, Die Bereinigung der Grundbücher. Rive, Nachmals: Ein gefährl. Kunstgriff zur Fälligmachung von AufwHypothenken (Entgegung, mit Schlußwort von Schweitzer). Wallbach, Die Klage auf Mietaufhebung wegen verbotener Untervermietung. — Nr. 37: Darf der Mieter flaggen? (Von einem Richter.)
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 16: Sprengel, Die Pfändung des nicht valutierten Teils einer Höchstbetragshypothek. — Nr. 17: Albrecht, Briefhypothek und Buchhypothek.
- Die Frau.** 37. Jg. H. 12: Camilla Jellinek, Ehehindernisse.
- Zentralblatt für Jugendrecht usw.** 22. Jg. Nr. 5: v. Renesse, Sorge- und Erziehung bei kranken Kindern. Eigl, D. tschechoslowak. Entw. eines Ges. zum Schutze unterhaltsberechtigter Personen.
- Archiv für Urheber-, Film- u. Theaterrecht.** 3. Bd. H. 4: Smoschewer, Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und im Urheberrecht (Schluß). Elster, Formgebung u. Ausdrucksmittel. II. Dienstag, Zur Frage der Honorierung von Nachaufnahmen. Marwitz, Kongreß der Association littéraire et artistique internat. in Budapest. Baum, Die revidierte Berner Übereinkunft und die günstigeren Landesgesetze. Seiller, Urheberrechtsschutz zwischen Deutschland und Oesterreich.
- Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht.** 35. Jg. Nr. 9: Kisch, Zur Frage der Unionspriorität. Spielmann, Technische Äquivalenz. Nolting-Hauff, Patentverletzung u. Geheimnissschutz. Duchesne, Sind d. Namen v. Werken d. Literatur u. d. Tonkunst als Warenzeichen f. Druckereierzeugnisse eintragbar? Starck, Hamm, Verjährung des einem Verbandsmitglied durch Verletzung eines Verbandszeichens erwachsenen Schadens. Callmann, Das Wettbewerbsrecht der Gleichnamigen und § 18 HGB. Blum, Rechtskraft und geläuterte Rechtsanschauung. Elster, Formgebung und Grenzbestimmung des Urheberrechts. Baum, Betrachtungen zur Budapester Tagung der „Association littéraire et artistique internat.“ Ohnesorge, Kunst u. Technik.
- Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel.** 97. Jg. Nr. 207: Willy Hoffmann, Das norwegische Urheberrechtsgesetz v. 30. Mai 1930.
- Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 30. Jg. Nr. 7: G. Wolf, Wien, Bemerkungen über das Einspruchsverfahren in Oesterreich. — Nr. 8: Wirth, Der Wert bei der Erfindung.
- Archiv f. Funkrecht.** 3. Bd. H. 5: Balas, Das Recht an d. Sendung. Willy Hoffmann, Das Funkrecht auf d. Kongreß d. Association littéraire et artistique internat. in Budapest. Elster, Die Berücksichtigung d. Funkurheberrechts in d. Entwürfen zu einem neuen deutsch. Urheberrechtsgesetz. Döhring, Kommunale Radiosternern. Simpson, Rundfunk als Urheberrechtsverletzung.
- Zentralbl. f. d. jurist. Praxis.** 48. Jg. H. 9: Wilburg, Haftung f. Gehilfen.
- Zeitschr. f. schweizer. Recht.** 49. Bd. H. 3: Homberger, Haftpflicht ohne Verschulden. Petitpierre, La responsabilité causale.
- Revue trimestrielle de droit civil.** 29. Ann. No. 2: Emanuel Lévy, Définition du contrat. Perreau, De la résiliation du contrat de travail d'après la loi du 19 juillet 1928. Voirin, La jouissance d'une exploitation envisagée comme critère du bail à ferme et comme principe de son autonomie.
- Dalloz. Recueil hebdom. de jurisprudence.** 7. Ann. No. 26: Trotabas, L'automobiliste traqué.
- Rivista di diritto civile.** Anno 22. No. 3: Gorla, La riforma della trascrizione secondo il T. U. sulle tasse ipotecarie 30 dicembre 1923. Trompeo, Cittadinanza, eligibilità, elettorato. Breve storia d'un lungo errore.
- Handelsrecht usw.**
- Zentralbl. f. Handelsrecht.** 5. Jg. Nr. 8: Reinh. Wolff, Berlin, Die Rechtsstellung der europäischen Kartelle in den Vereinigten Staaten v. Amerika. Huppert, Das neue ungar. Gesetz v. d. GmbH. Herrmann, Aufhebung v. Vorzugsrechten einer Aktiengattung. Hugo Cahn I, Bedürfnis e. gesetzl. Regelung des materiellrechtl. Treuhandwesens. Eger, Eine Anomalie im Recht d. Lieferfrist. Herzog, Zur Frage des Schadensersatzes beim Werkvertrag. Herzog, Welche Vertragsbestandteile sind objektivwesentlich? (Ein Beitr. z. Lehre v. Kaufpreis u. Dauervereinbarung.) Werneburg, Rechtsfragen der Eigentumsvorbehaltsklausel.
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 30. Jg. Nr. 8: Starck, Hamm, Schadensersatzklage geg. d. Zeichenverband B. Duldung mißbräuchl. Benutzung seines Verbandszeichens. Stritzke, Eindringen sozialer Gedanken in d. Wettbewerbsrecht. Nolting-Hauff, Nachmals Nachbau ungeschützter Maschinen. Kaiser, Sittenwidriges Untertreiben. Stark, Prag, Ist Preisunterbietung b. Markenartikeln n. tschechoslowak. Recht unlaut. Wettbewerb?
- Zeitschr. f. Binnenschiffahrt.** 62. Jg. H. 7: Einheitsliches Recht (Binnenschiffahrtrecht). — Entw. e. (internat.) Übereinkommens üb. einige Materien d. Binnenschiffahrtsrechtes (B. Begründung). Bileski, Die Haftung gegenüb. Schiffspassagieren. — H. 8: Seeger, Der neue Betriebsvertrag f. d. Mannheimer Hafen.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 16: Reydt, Kündigungrecht d. Erwerbers eines bei e. öffentl.-rechtl. Feuerversicherungsanstalt versicherten Gebäudes. Pfeiffer, Die Kündigung im Versicherungsvertragsgesetz. (Schluß folgt.) Walter Fischer, Elberfeld, Arglistige Täuschung bei d. Schadensermittlung. Kramer, Insassenunfallvers. u. Haftpflicht des Fahrzeughalters.
- Die öffentl.-rechtl. Versicherung.** 62. Jg. Nr. 16: Weilmairer, Feuerversicherung u. Feuerschutzgesetzgebung. Stiefel, Versicherungsschutz b. Schwarzfahrten u. Fahrten ohne Führerschein? — Nr. 17: Büchner, Schadensersatzansprüche d. Versicherers bei arglistiger Täuschung durch d. Versicherungsnehmer.
- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen.** 53. Jg. Nr. 28: Graner, Prozeß oder nicht Prozeß? Ein Beitr. zur Frage d. sogen. gültigen Einigung. Lew, Die Allgem. Deutsch. Seeverversicherungsbedingungen u. d. Tankschiffahrt. — Nr. 29: Stölzle, Lebensvers. zugunsten e. Dritten u. Pflichtteilrecht in ihrer Beziehung zum Erbschaftsteueres. Hochgräber, Die Ausbesserungspflicht in d. Seeverversicherung. Kambach, Die Abzugsfähigkeit d. Zuckersteuer vom Beitragswert zur großen Haverei.
- Annales de droit commercial.** 39. Ann. No. 1: Perceiron, La question des actions à droit de vote privilégié. Suppression ou

réglementation? Rotondi, La nation jurid. de l'achalandage (à suivre). Escara, La loi chinoise sur les effets de commerce du 30 oct. 1929. Gutteridge, Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence (anglaises) en matière de droit commercial et industriel.

**Journal des sociétés.** 51. Ann. No. 8: Decugis, La suppression des actions à vote plural et ses conséquences.

#### Zivilprozeß usw.

**Hessische Rechtsprechung.** 30. Jg. Nr. 7/8: Schlottmann, Wie weit ist der sich eines unbegründeten Anspruchs Berühmende d. Anspruchsgegner kostenersatzungspflichtig?

**Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 4. Jg. H. 8/9: Hugo Cahn I, Umgestaltung d. Konkursordnung. Schachtel, Die Wertzuwachssteuer bei Zwangsversteigerungen als Massekosten. Künne, Eigentumsvorbehalte, die der Ernsthaftigkeit ermangeln. Hülle, Der Konkurs des Meistbietenden vor dem Zuschlag. Kloppe, Die Stellung des Vormerkungsgläubigers im Vergleichsverfahren. Franz Müller, Köln, Eine neue Klasse bevorrechtigter Forderungen (im Konkurs). (Erwiderung.)

**Anwaltsblatt.** 17. Jg. H. 8: Groke, Die Rückgewinnung der Beitreibungssachen u. d. Solinger Richtlinien. Silber, Vorschläge zur Reform d. Mahnverfahrens u. d. zivilprozessualen Zustellungswezens. Pinner, Die Fachanwaltschaft als wirtschaftl. Problem.

#### Strafrecht usw.

**Monatsschr. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 8/9: Irk, Die heutige Lage d. Strafrechts. Mittermaier, Strafrecht. Systematik. Wolter, Normative Tatbestandsmerkmale. Kinberg, Ueber die relative Bedeutung der Generalprävention u. d. Spezialprävention. Exner, Das Borstal-System. v. Jarotzky, Die Strafe d. Einschließung im neuen Strafrecht. Stämpfli, Die Wiederaufnahme in neueren schweizer. Gesetzen u. Entwürfen. Sutherland, Prognose v. Erfolg od. Fehlschlag bei Bewährungsfrist. Fischinger, Deutsche Kriminalstatistik i. d. J. 1927. Flad, Eid u. Eidesverletzung, i. Frankreich. Stokvis, Das Wiederaufnahmeverfahren i. Holland. Engelhardt, Klinische Kriminologie. Wowski, Die Arsenmorde in Steiermark.

**Kriminalist. Monatshefte.** 4. Jg. H. 8: Böhme, Heilung von verbrecherischer Veranlagung. Doerner, Anlieferungsgesetz und Polizei. Otto, Zwei „Unglücksfälle“. (Selbstmorde mit perversen Hintergrund.)

**Monatsblätter d. Deutsch. Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe usw.** 5. Jg. H. 7: MinR. Schmidt, Kritik am Strafvollzug. Mehliß, Gerichtshilfe. — H. 8/9: Mezger, Der Strafzweck in Urteil und Strafvollzug.

**Gefängnisgesellschaft f. d. Provinz Sachsen u. Anhalt.** 46. Jahrbuch: Gerland, Der Strafvollzug in Stufen, sein Fortschritt und seine Gefahr. Wahl, Butzbach, Was hat der evangelische Strafanstalts-pfarrer zum Stufenstrafvollzug zu sagen?

**Schweizer. Zeitschr. f. Strafrecht.** 44. Jg. H. 3: Stooß, Die Natur der sichernden Maßnahmen. Ludwig, Richter und Strafvollzug. Eberh. Schmidt, Hamburg, D. strafrechtl. Schutz des Fabrikations-u. Geschäftsgeheimnisses in den schweizer. Entwürfen. Frede, Die Reform des Strafvollzugs in Thüringen (Forts.). Meyer v. Schauensee, Ein Hauptproblem des Strafrechts (Zurechnungsfähigkeit), dargestellt an einem konkreten Falle. Pfenninger, Schweizer. Strafvollzug i. J. 1930. Stooß, Der Fall Frieders.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

**Staats- u. Selbstverwaltung.** 11. Jg. Nr. 17: Kluge, Fortbildung des Haushaltsrechts.

**Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.** 51. Bd. Nr. 35: Loewenthal, Das Reichsverwaltungsgericht. Körner, Die Gemeindesteuern in der Notverordnung des Reichspräsidenten v. 26. Juli 1930. Philipsborn, Polizei. Krankenhausweisung u. Aufnahmepflicht der Krankenhäuser. — Nr. 36: Schmölders, Aus dem Schlichtungswesen der Vereinigten Staaten. „Mediation and arbitration“ im Staate New York.

**Der Beamte.** 2. Jg. H. 3: Völter, Reform d. Beamtengesetzgebung. **Freie Wohlfahrtspflege.** 5. Jg. H. 5: Többen, Zur Begriffsbestimmung d. Verwahrlosung.

**Die Polizei.** 27. Jg. Nr. 16: Kerstiens, Polizei und Gaststätten-gesetz. Stienen, Polizeistunde u. neues Gaststättengesetz. Gay, Mordstatistik. — Nr. 17: Klausener, Zur Polizeirechtsreform. Kerstiens, Bedarf der Verkauf von Milch zum Genuß auf der Stelle keiner Schankerlaubnis?

**Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 20. Jg. Nr. 14: Delius, Wesermünde, Die künftige Gesetzgebung auf d. Gebiete d. Städte-verfassung. — Nr. 17: Rienhardt, Die württemberg. Ver-waltungsreform u. d. Reichskommissar.

**Der Städtetag.** 24. Jg. Nr. 8: Delius, Wesermünde, Die gemischt-wirtschaftl. Unternehmungen. (Referat.) Löser, Staat u. Selbst-verwaltung. Der Referentenentw. d. preuß. Innenministeriums u. die Städte.

**Der Schulverband.** 4. Jg. H. 8: Loschelder, Die Wahlzeit der Schuldeputationen u. Schulvorstände u. d. Durchführung d. Wahlen zu denselben. — H. 9: v. Bernuth, Die Zwangsvollstreckung gegen Schulverbände in Preußen. Mirow, Die ländl. Fortbildungs-schule in rechtl. Belenchtung.

**Zeitschr. d. Bernisch. Juristenvereins.** 66. Bd. H. 8: Die Recht-sprechung des Bundesgerichts i. J. 1929. I: Staatsrechtl. Praxis (Amtl. Sammlung Bd. 55, T. 1).

**Rivista di diritto pubblico.** Anno 22. Fasc. 6: Bottai, L'ordinamento nella costituzione dello Stato. Azzariti, Modificazioni alla competenza del Consiglio di Stato e della G. P. A. in materia di rapporti di lavoro. Folco, La rimozione degli atti contravvenzionali e l'art. 72 del R. D. 30 Dic. 1923. — Fasc. 7: Rocco, La consuetudine e il diritto dello Stato. Forti, Atto e procedimento amministrativo. Ferrara, La magistratura del lavoro — giudice speciale o giudice ordinario specializzato?

#### Arbeitsrecht.

**Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 10. Jg. H. 9: Anthes, Die Rechts-natur d. tariflichen Friedenspflicht. Lutz Richter, Zur anrech-nungsfähigen Vorbeschäftigung beim Angestelltenkündigungsschutz. Ernst Herz, Genf, Grundfragen des Koalitionsrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Herschel, Der Begriff „Streck-arbeit“. Lehmer, Auf Bitten des Klägers verzögerte Zustellung d. Einspruchsklage. (Erwiderung.)

**Das Arbeitsgericht.** 35. Jg. Nr. 9: Lassar, Grundgedanken des englischen Arbeitsrechts. Schmincke, Hauptfragen d. Schwer-beschädigtenrechts. Krönig, Die Technik d. Beweiserhebung im Arbeitsgerichtsprozeß.

**Soziale Praxis.** 39. Jg. H. 32: Berger, Das internat. Ueberein-kommen über d. Arbeitszeit d. Angestellten im Handel u. in Büros (Schluß in H. 33). — H. 33: Heiner Lehmann, Köln, Zum Entw. e. Ges. betr. Gewährung jährlicher Ferien f. d. Kanton Basel-Stadt. — H. 35: Berger, Das internat. Uebereinkommen über d. Zwangsarbeit d. Eingeborenen.

**Der Arbeitgeber.** 20. Jg. Nr. 16: Köbner, Zur Reform d. österr. Arbeitslosenversicherung. Hellwig, Die Behandlung v. Dienst- aufwandschädigungen u. Werbungskosten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. — Nr. 17: Göppert, Reichsarbeitsgericht u. BetriebsstillegungsV.

**Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 24: Sonderhoff, Die Aende-rungen in d. Krankenversicherung durch d. Notverordnung v. 26. Juli 1930. — H. 25: v. Frankenberg, Die Gleichwertigkeit nach §§ 259f. RVO. Kleis, Wie werden Ansprüche der Heb- ammen an die Krankenkassen entschieden?

**Reichsarbeitsblatt.** 10. Jg. H. 25: Zur Tätigkeit des Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung in d. Monaten Januar bis Juni 1930 (Schluß). Eman. Adler, Sozialpolit. Gesetzgebung in Oester-reich (Antiterrorgesetz).

**Die Berufsgenossenschaft.** 45. Jg. Nr. 2: Gravenhorst, Ein Vor-schlag zur Abänderung des § 1700 Nr. 8 RVO. — Nr. 4: Justizrat Wandel †. — Nr. 6: Seele, Fahrlässige Rechtsbeugung? — Nr. 11: Turban, Ueb. d. Zulässigkeit d. Rekurses im Spruch-verfahren d. Unfallversicherung. — Nr. 13: Behrend, Ist d. Zu-lässigkeit d. Rekurses bei Rentenerhöhungen wegen Aenderung d. Verhältnisse angezeigt? (M. Zusatz v. Gravenhorst) — Nr. 14: OLGPräs. Levin, Das Vorrecht der Berufsgenossen-schaften im Konkurs. — Nr. 15: Seligsohn, Die Haftung der Eigenbauunternehmer nach d. RVO.

#### Steuerrecht.

**Deutsche Steuer-Ztg.** 19. Jg. Nr. 8: Koppe, Die neue Steuernot-verordnung im allgemeinen. Brönner, Die neue Steuernot-verordnung im einzelnen (Reichshilfe, Notopfer, Bürgersteuer). Sontag, Die Haftung d. Finanzbeamten f. falsche Auskunft-erteilung. Mirre, Einkommensteuer b. einmaligen Vermögens-anfällen (Erwiderung). Kloeber, D. Steuerpflicht d. Genossen-schaften u. der Kaufpreiserückvergütungen. Kratz, Ausschneiden u. Abfindung v. Gesellschaftern offener Handelsgesellschaften n. d. Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofs. Metz, Kann auf der Grundlage des Mindesteinkommens n. § 10 Abs. 2 KStG. eine Gewerbesteuer erhoben werden? Freundlich, Die steuerl. Belastung d. Dauerkredite, insbes. hinsichtl. d. Kapitalverkehrs-steuer. Stamm, Zur Frage d. Mindestbesteuerung d. Aktien-gesellschaften, GmbH. usw. Weisensee, Bilanzänderungen u. Bilanzberichtigungen im Lichte d. neuesten Literatur u. Recht-sprechung i. d. Reichssteuerrecht. Hoeres, Wann ist auf Grund e. Buch- und Betriebsprüfung e. Neueranlagung zulässig? — Zum 40. jährl. Dienstjubiläum d. Senatspräs. Dr. Richard Kloß. — Eduard Heilfron 70 Jahre. Eyck, Die Aufwertungs-schlusgesetzze. Heilfron, Probleme des neuen Aufwertungsrechts.

**Zeitgem. Steuer- u. Bilanzfragen.** 11. Jg. H. 8: Mirre, Zur Lehre v. den verschleierte Dividenden u. den verschleierte Einlagen. Becker, Unterweser, Teilhaberversicherung u. Einkommensteuer. Mattes, Etwas vom Werte, insbes. v. seiner Beziehung zum Kaufpreise. Stamm, Zur Gewerbesteuer d. freien Berufe. Gierschmann, Ist Pfandbruch als Steuerhinterziehung strafbar?

**Steuer u. Wirtschaft.** 9. Jg. Nr. 8: Haubmann, Der Konzern-begriff u. d. Besteuerung ausländ. Unternehmungen in Deutschland.

**Deutsche Gemeinde-Zeitg.** 69. Jg. Nr. 27: Most, Die Verwaltungs-kostenabgabe (Bürgersteuer).

#### Völkerrecht.

**Die Friedenswarte.** 30. Jg. H. 8: Harder, Die Vereinigten Staaten v. Amerika u. d. Weltgerichtshof. — H. 9: Wehberg, Aktuelle Probleme d. Schiedsgerichtsbarkeit. I: Der Beitritt Frankreichs zur Generalakte. II: Kellogg-pakt-Kommission u. internat. Schieds-gerichtsbarkeit.

**Nordisk Tidsskrift for international ret.** Acta Scandinavica juris gentium. København, Nyt Nordisk Forlag, Arnold Busck. Vol. 1. Fasc. 1: Undén, Om staters internationella ansvarighet. Castberg, Folkerett og forsvar (Schluß in Fasc. 2). Georg Cohn, Neutralitäts-rettens omdannelse. — Die Grundfrage der Diskussion zw. Däne-mark u. Deutschland betr. den Umfang des Meistbegünstigungs-rechtes. — Fasc. 2: Federspiel, De nordiske international-privatretlige konventionsudkast. Castberg, Le droit internat. et la défense. Møller, La société des nations et la réduction des armements. Erich, La Cour permanente de justice internat. comme instance de recours. Møller, Einige Bemerkungen üb. die Meistbegünstigungsklausel.

**The American Journal of international law.** Vol. 24. No. 3: Hudson, The first conference for the codification of international law. Flournoy, Nationality convention, protocols and recommendations adopted by the first conference on the codification of internat. law. Reeves, The codification of the law of territorial waters. Hackworth, Responsibility of States for damages caused in their territory to the person or property of foreigners. Borchart, „Responsibility of States“ at the Hague Codification Conference. Boggs, Delimitation of the territorial sea. Scott, Nationality. Garner, The proposed immunity for food ships in time of war.

- Kuhn, The internat. conference on the treatment of foreigners. Wright, The General Act for the pacific settlement of international disputes. Borchard, Institut f. ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht. Scott, Henry G. Crocker f.
- Danziger Jurist. Monatschrift.** 9. Jg. Nr. 8: Otto Loening, Revision der Berner internat. Eisenbahnbereinkommen.
- Droit aérien.** 1930. No. 4/6: Boivin-Champeaux, Les pouvoirs du préfet en matière de navigation aérienne. Durand, Les transports combinés par air et par fer. Riese, Observations sur la convention de Varsovie relative au droit privé aérien. de Tarlé, Les chambres de commerce et l'aviation commerciale.
- Il Diritto aeronautico.** Anno 7. No. 4: Sandiford, La neutralità nella guerra aerea.

## B. Bücher.

### Allgemeines.

- Maunier, R., et A. Giffard. Sociologie et droit romain. Paris, Ed. Domat-Monchrestien. (45 p.) Fr. 8.
- Scheil, V. Actes juridiques susiens. (Mémoires de la Mission archéolog. de Perse. T. 22.) Paris, Leroux. (200 p.) Fr. 300.
- Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (Lübeck). Hrsg. v. d. Schriftführeramt der ständ. Deputation. Bd. 1: Gutachten. Lief. 1. (238 S.) M. 7,50. — Lief. 2. (S. 239—803.) M. 18. Berlin, de Gruyter.
- Tichauer, Theod., u. Walter Friedländer. Das Recht d. Jugend. Berlin, Dietz. (107 S.) Lw. M. 3.

### Bürgerliches Recht.

- Haase-Faulenorth, Berth. A. Namenrecht. Entwickl. u. Rechtszustand des privaten u. öffentl. Rechts der Eigennamen natürl. Personen speziell in Preußen (Diss.). Berlin-Steglitz, Schützenstr. 7, Steglitzer Verlagsanst. (176 S.) M. 2.
- Matiba, P. Namensrecht u. Änderung von Familien- u. Vornamen. Gesetzl. Bestimmungen, Verordngn. u. Verfügungen. Gesammelt und zsgst. (Stülkes Rechtsbibl. Nr. 99). Berlin, Stülke. (96 S.) Lw. M. 3,50.
- Breitbach, Rich. Nicht rechtsfähige Vereine und Körperschaften. Eine rechtstatsächl. Untersuchung über Umfang und Grenzen d. Gleichstellung v. nicht rechtsfähigen Vereinen und Körperschaften. (Studien zur Erläut. d. bürgerl. Rechts. H. 44.) Breslau, Marcus. (152 S.) M. 7,20.
- Himmelschein, J. Beiträge zu der Lehre vom Rechtsgeschäft. (Abh. zum bürgerl., Handels- u. Arbeitsrecht. H. 4.) Mannheim, Bensheimer. (120 S.) M. 6.
- Warneier, Otto, u. Fritz Koppe. Die Aufwertungsschlußgesetze (Ges. üb. d. Fälligkeit u. Verzinsung d. AufwHypothecken sowie Grundbuchbereinigungsges.). Für d. Praxis erl., m. e. Uebers. d. neuesten Rechtsprechung des RG. nebst e. Nachtr. „Steuer u. Aufwertg.“ Berlin, Spaeth & Linde. (180 S.) Lw. M. 7.
- Adler, Eman. Rechtsfälle aus d. gewerbl. Rechtsschutz u. d. Urheberrecht. (Rechtsfälle f. Übungen v. Studierenden Bd. 1, Abt. 4.) Wien, Perles. (84 S.) Kart. M. 2,30.
- Liwehr, Aug. Die Anfechtbarkeit v. Erfindungen. M. Auszüge aus den Best. d. internat. Patentrechts. Berlin-Charlottenburg 4, Huth. (80 S.) M. 2,40.

### Handelsrecht usw.

- Huppertz, Hubert. Convertible Bonds als Aktienwandobligationen u. andere Mischformen als Mittel d. Kapitalbeschaffung d. Aktiengesellschaften d. Vereinigten Staaten v. Amerika. (Zeitschr. f. Betriebswirtschaftl. Sonderh. 6.) Berlin, Spaeth & Linde. (110 S.) M. 3,50.
- Behlert, Heinz. Der Konnossement-Teilschein. (Hamburger Diss.) Hamburg, Friederichsen. (79 S.) M. 5.
- Helmer, Georg. Der Brandbegriff u. d. unechten Brandschäden d. deutsch. Feuerversicherung. Berlin-Dahlem, Kaiserswerther Str. 16/18, Verband öffentl. Feuerversicherungsanstalten. (288 S.) M. 4,50.
- Schadensersatzklage d. Firma Sarotti A.-G. in Berlin geg. d. Stadt Berlin. Berlin SW 19, Lindenstr. 40/41, Preuß. Feuerwehr-Beirat. (76 S.) M. 4.

### Zivilprozeß usw.

- Cahn I, Hugo. Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtl. Vergleichsverfahrens. (Cahn, Vergleichsordnung, Nachtrag.) München, Schweitzer. (28 S.)
- Vorschläge der Sächsischen Industrie- und Handelskammern zur Aenderung der Vergleichsordnung. Dresden, Industrie- u. Handelskammer. (38 S.)
- Vergleichsordnung, Die reformbedürftige. Wirtschaftl. u. rechtl. Kritik u. Vorschläge zu einer Reform vom Verband der Vereine Creditreform e. V. in Leipzig. Leipzig, Moeser. (40 S.)

### Strafrecht usw.

- Festgabe für Reinhard v. Frank zum 70. Geburtstag. Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Hrsg. v. Aug. Hegler. 2 Bde. Inhalt: Bd. 1. Grünhut, Method. Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft. Lobe, Der Einfluß d. bürgerl. Rechts auf d. Strafrecht. Tesar, Freiheitsidee u. Strafrecht. Wegner, Ueb. d. Geltungsbereich des staatl. Strafrechts. Radbruch, Zur Systematik der Verbrechenlehre. Honig, Kausalität u. objektive Zurechnung. Sauer, Kausalität u. Rechtswidrigkeit d. Unterlassung. Finger, Begriff d. Gefahr u. Gemeingefahr im Strafrecht. Hegler, Subjektive Rechtswidrigkeitsmomente. Nagler, Der Begriff der Rechtswidrigkeit. Oetker, Notwehr u. Notstand. Heimberger, Arzt und Strafrecht. Goldschmidt, Normativer Schuldbegriff. Wachinger, Der Übergang, Notstand nach der Rechtsprechung des RG. Mezger, Zurechnungsfähigkeit. Hartung, Die strafrechtl. Behandlung der Jugendlichen u. Minderjährigen. Exner, Fahrlässiges Zusammenwirken. Hellm. Mayer I, Der bindende Befehl im Strafrecht. — Bd. 2. Rittler, Strafbarkeitsbedingungen. Köhler, Zur Lehre vom Strafantrag im künftigen Recht. Schoentensack, Verbrechenversuch. Allfeld, Der Rücktritt vom Versuch. Eberh. Schmidt, Die mittelbare Täterschaft u. Merkel, Anstiftung u. Beihilfe. Rosefeld, Mittäterschaft u.

- Beihilfe bei subjektiv gefärbter Ausführungshandlung. Baumgarten, Die Idealkonkurrenz. Doerr, Die Lehre vom fortgesetzten Delikt u. R. v. Franks Stellung hierzu. Gerland, Bemerkungen zum Begnadigungsrecht. Graf zu Dohna, Der Hochverrat im Strafrecht d. Zukunft. Fritz van Calker, Der Landesverrat v. Weber, Der Schutz fremdländischer staatl. Interessen im Strafrecht. Kahl, Strafrechtsreform und Religionschutz. Mannheim, Fahrlässiger Falscheid. Kern, Die Beleidigung. Klee, Das Recht auf Wahrheit als Grundprinzip des § 193 StGB. Engelhard, Zur Problematik d. Erpressungstatbestandes. Ebermayer, Urkundenfälschung. Bohne, Kuppelei. Erik Wolf, Die Stellung d. Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem. Tübingen, Mohr. Lw. M. 70.

- Pohle, Rud. Revision und neues Strafrecht. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 56.) Leipzig, Weicher. (126 S.) M. 7.
- v. Hentig, Hans. Wiederaufnahmerecht. Die Wiederaufnahme d. Strafverfahrens dogmatisch u. rechtsvergleichend dargestellt. Heidelberg, Winter. (292 S.) Lw. M. 12.
- Gefängnisse in Thüringen. Berichte über d. Reform d. Strafvollzugs. Von thüring. Strafanstaltsdirektoren u. Fürsorgern. (Einführung: Lothar Frede.) Weimar, Pansa. (134 S.) M. 3.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

- Ritter, Kurt. Die verfassungsrechtl. Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof f. d. Deutsche Reich. (Heidelberger rechtswiss. Abhandl. H. 10.) Heidelberg, Winter. M. 5.
- Abraham, Jacques. Reichsministergesetz. (Die Beamtengesetze d. Deutschen Reiches hrsg. v. Jacques Abraham. Bd. 1.) Berlin, Heymann. (92 S.) M. 5.
- Kühnemann, Max E. F. Haushaltsrecht u. Reichsetat. (Finanzrechtl. Zeitfragen Bd. 4.) Berlin, Christians. (173 S.) M. 6,40.
- Kirchheimer, Otto. Die Grenzen d. Enteignung. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte d. Enteignungsinstanz u. zur Auslegung d. Art. 153 d. Weimarer Verf. Berlin, de Gruyter. (63 S.) M. 4.
- Frei, Eugen. Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930 m. d. Ausf.-, Durchf.- u. Vollzugs-Ven d. Reiches u. d. Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. Thüringen, sowie einschlägigen Reichs- u. bayer. Vorschr. Textausg. m. ausf. Anm. München, Beck. (280 S.) Lw. M. 5.
- Ponfick, Hans, u. Fritz Wenzel. Das Reichssiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 nebst d. Ausf. Best. Auf Grund amtl. Materials unter Mitw. v. Herm. Bölefahr erl. 3., vollst. neubearb. Aufl. des v. Ponfick u. Otto Gläß begr. Kommentars. (Taschengesetz-samm. 94.) Berlin, Heymann. (334 S.) Lw. M. 16.
- Zimmermann, Erich. Preuß. Besoldungsgesetz v. 17. Dez. 1927 nebst d. Ausf. Best. v. 30. März 1928 u. d. Richtlinien f. d. Neuregelung d. Versorgungsbezüge v. 21. Jan. 1928. Hrsg. u. erl. (Gesetze u. Vorschr. Bd. 7.) Berlin, Bath. (567 S.) Lw. M. 12.
- Mohs, Werner. Schulgewalt u. Elternrecht i. Preußen. (Friedr. Manns Pädagog. Magazin. H. 1307). Langensalza, Beyer. (184 S.) M. 5.
- Froehlich, Georg. Die Bundesverfassung d. Republ. Oesterreich n. d. Stände v. 1. Aug. 1930 dargestellt. Wien, Manz. (125 S.) Lw. M. 3,90.
- Varenius, Otto. Das schwedische Preßrecht. (Die Preßgesetze des Erdballs. Bd. 5.) Berlin, Stülke. (56 S.) M. 2,50.

### Arbeitsrecht.

- Hauenschild, Gottfr. Die gerichtl. Nachprüfung des Zwangstarifs. (Leipziger Diss.) Leipzig, Schwarzenberg & Schumann. (110 S.) (Berichtigt.)
- Reichs-Versicherungsordnung m. Anm. Hrsg. v. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 1: Buch 1, 5 u. 6 d. RVO. unter Berücks. d. V. v. 26. Juli 1930 in e. Nachtr. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Springer. (511 S.) Lw. M. 19,80.
- Jahrbuch d. Krankenversicherung. Unt. Mitarbeit v. . . . hrsg. v. Helmut Lehmann. 1929. Berlin-Charlottenburg, Verlagsgesellsch. deutsch. Krankenkassen. (318 S.) Lw. M. 4.

### Steuerrecht.

- PiBel, Ludw., u. Fritz Koppe. Die Steuernotverordnung „Notopfer“ v. 26. Juli 1930. Allgemeine Einkommensteuerzuschläge, Ledigensteuer, Beamten-eichshilfe, Bürgersteuer, Getränkeuern. Nebst Anh. (Die Steuerkommentare d. Praxis. Bd. 17.) Berlin, Spaeth & Linde. (298 S.) Lw. u. geh. M. 6,80.
- Koch, Friedr. Wilh. Die Steuerbestimmungen d. Notverordnung v. 26. Juli 1930 nebst Durchführungsbest. M. Verweisungen u. Anm. München, Beck. (57 S.) M. 2.
- Gisbert, Erich, u. Otto Grote. Preussische Steuergesetze u. Verordnungen (m. Ausschluss des kommunalen Abgabensrechts). Textausg. nebst Ausf.-Best. u. Erlassen. Berlin, Heymann. (635 S.) Lw. M. 14.

### Kirchenrecht usw.

- Ernst, Franz. Papst u. Jesuitengeneral. Ein unerhörter Justizskandal u. s. geistigen Grundlagen. An Hand d. Akten n. d. Lehre u. dem Recht d. kath. Kirche dargestellt. Bonn, Falkenroth. (152 S.) M. 2.
- Kirchgemeinde-Ordnung d. evang.-luth. Landeskirche Sachsens v. 2. März 1921 nebst Kirchengesetz, das Inkrafttreten d. KirchgemeindeO. betreffend, u. Kirchenges. zur Abänderung d. KirchgemeindeO. v. 23. Febr. 1927. Dresden-A. 1, Taschenberg 3, Landeskonsistorium. (51 S.) M. 0,35.

### Völkerrecht.

- Bergmann, Carl. Deutschland u. d. Young-Plan. (Finanzrechtl. Zeitfragen. Bd. 5.) Berlin, Christians. (168 S.) M. 4,40.
- Die Entscheidungen des im Pariser Abkommen v. 5. Mai 1925 üb. d. „Finanzielle Regelung d. Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabkommens“ vorgesehenen Auslegungsausschusses. Bd. 3. Bearb. u. erläut. v. Franz Haaser. Berlin, Heymann. (289 S.) M. 20.
- Valéry, J. Les Accords du Latéran et le droit internat. privé. Paris, Libr. des Juris-Classeurs. (30 p.) Fr. 10.
- Fragonard, J. H. La condition des personnes dans la Cité du Vatican. Paris, Ed. Domat-Monchrestien. (243 p.) Fr. 50.

# Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 19

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

## Eine maßgebende studentische Stimme zur Reform des juristischen Studiums.

Von cand. jur. Karl Hoffmann, Leipzig<sup>1)</sup>.

Studentische Stimmen zur Reform des jurist. Studiums hat man bisher wenig gehört; und wenn Äußerungen kamen, faßten sie das Problem nur an einem Ausschnitt (Einbau des Repetitorienwesens in die Univ., Beschränkung der Lehrfreiheit durch vorgeschriebene Stundenzahlen usw.) an. Hier soll der Versuch eines umfassenden „Reform“-Vorschlages gemacht werden, der aber nicht Anspruch auf Vollständigkeit im einzelnen erheben will. Die Darstellung der Vorschläge gliedert sich nach Gang und Abschluß der jurist. Ausbildung, also nach Unterricht und Prüfung. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die höhere Schule nur hochschulreife Abiturienten entläßt. Die Vorschläge wollen also Endlösungen geben. Für die Zeit des Übergangs, nach der die Reform der höheren Schule sich erst auf die Hochschule auswirken, in der aber die Endlösung schon verwirklicht werden kann, wird eine gegen die Ueberfüllung gerichtete Maßnahme vorgeschlagen, die 5 bis 6 Jahre wirksam bleiben, dann aber verschwinden soll.

I. Unterricht. Für das jurist. Studium sollen sich grundsätzlich 3 Abschnitte ergeben, die aber nicht scharf voneinander zu trennen sind, sondern ineinanderfließen.

1. Der ersten Semester sollen eine Einführung in das Studium, einen Ueberblick über die gesamte Rechtswissenschaft, die Vermittlung eines groben Stoffgerüsts und der Problemstellung der einzelnen Disziplinen sowie die Darstellung der historischen Rechtsgebiete geben.

2. Der mittlere Abschnitt bringt die systematische Darstellung des gesamten Rechtsstoffes, die Auseinandersetzung mit dem Stoff, mit anderen Darstellungssystemen und Rechtssystemen. Hier soll die selbständige wissenschaftliche Arbeit angeregt werden.

3. Im letzten Teil soll sich der Student spezialisieren und selbständige wissenschaftliche Arbeit leisten, aus der auch die Doktorarbeit hervorgehen kann.

Die Mittel der jurist. Ausbildung sollen die systematische Vorlesung, das Praktikum und die Arbeits- oder Besprechungsgemeinschaft sein.

Um diesen Vorschlag für die ersten Semester zu verwirklichen, ist die Einführung neuer Pflichtvorlesungen erforderlich: Einführung in das gesamte bürgerl. Recht (einschl. Handels-, Scheck- und Wechselrecht), in das gesamte öffentliche Recht, in das Prozeßrecht (einschl. Gerichtsverfassung), in die Volkswirtschaftslehre (für die die Vorlesung über theoretische Nationalökonomie wegfallen soll), Grundzüge der Logik und Einführung in die jurist. Methode und „Allg. Staatslehre“ (als kleine Einführungsvorlesung mit staatsbürgerkundlichem Charakter, neben der die große Vorlesung bestehen bleiben soll). Diese Vorlesungen eröffnen außerdem das Verständnis für die historischen Gebiete, deren Verlegung in die ersten Semester damit gerechtfertigt wird. Der historische Teil des Kirchenrechts — das in I (historisches Recht) und II (geltendes Recht) zerlegt werden soll — wird ebenfalls zweckmäßig in diese Zeit gelegt.

Die drei großen Gebiete des Zivil-, des Straf- und Prozeß- und öffentlichen Rechts und ferner Nationalökonomie und Finanzwissenschaft werden am besten nach wie vor in der systemat. Vorlesung und in der sie von Anfang an begleitenden praktischen Uebung, deren Teilnehmerzahl aus unterrichtlichen Gründen gleichgültig ist, nur technische Schwierigkeiten bereiten kann, vermittelt. Die große Vorlesung soll den Stoff in systematischer Darstellung bringen, aber nicht das Lehrbuch ersetzen. Sie setzt eine intensive Mit- und Vorarbeit des Studenten voraus, der nicht alles

<sup>1)</sup> Der Verf., Vors. des Ausschusses für Hochschulreform der sächsischen Studentenschaften, ist von der Jurist. Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft mit der Bearbeitung der Fragen der Studienreform beauftragt worden. Grundlage dieses Artikels bildet eine Denkschrift zur Hochschulreform, die demnächst veröffentlicht werden wird. Die Schriftleitung.

an sich herantragen lassen soll<sup>1)</sup>. Der Dozent möge sich in ihr mit anderen Darstellungssystemen auseinandersetzen und rechtsvergleichende Anregungen geben. Im übrigen ist ihm in der Unterrichtsgestaltung volle Freiheit zu lassen.

Die Denkschrift des preuß. Kultusministeriums schlägt, um eine Vertiefung des Studiums zu erreichen, Besprechungs- und Vertiefungsvorlesungen vor. Die Besprechung ist aber eine für die Vorlesung untaugliche Unterrichtsform, vorzüglich dagegen für die Arbeit in Seminaren geeignet. Abgesehen davon, daß „Vertiefungs“-Vorlesungen nur dann sinnvoll sind, wenn sie die Unterrichtsgebiete der systematischen Vorlesungen vertiefen (und vielleicht ergänzen), werden die ihr von der preuß. Denkschrift zugewiesenen Gegenstände besser der privaten oder Seminararbeit überlassen.

Natürlich begrüßt auch die studierende Juristengeneration den Wunsch, das Studium zu vertiefen. Dazu ist eine zweckentsprechende Gestaltung der Abschlußprüfung geeignet, vor allem aber die Arbeits- oder Besprechungsgemeinschaft mit 20 bis 30, höchstens 40 Teilnehmern, auf die etwa die Methoden der heutigen Seminare und privatissime gehaltenen Uebungen anzuwenden wären, die aber alle Studenten erfassen müßten. Solche Arbeitsgemeinschaften würden sich um die großen Rechtsmaterien gruppieren, nach deren Richtung der Student von früheren oder späteren Semestern an drängt. Hier kann die „Auflockerung“ eintreten, von der eine Vertiefung ausgeht. Hier ist die Unterrichtsform der Besprechung angemessen. Augenblicklich reichen dafür weder die Lehrkräfte noch die Institute aus. Es müßten also neue Institute, für die schon jetzt ein dringendes Bedürfnis besteht, und neue Assistentenstellen — vornehmlich an diesen neuen Instituten — geschaffen werden. Anzuregen sind Institute für Völkerrecht, Internat. Privatrecht, Strafrecht und Nebengebiete, historische Rechtsgebiete, Kirchenrecht, Konkurs- und Vergleichsrecht. Im bürgerl. Recht wäre die Einrichtung eines Instituts für wandelnde Zwecke (Aufwertungs-, Mietrecht usw.) zu erwägen<sup>2)</sup>. In diesen Instituten sollen sich die Arbeits- oder Besprechungsgemeinschaften bilden und ihren Mittelpunkt haben. Das große jurist. Seminar dient dann der Einführung und Arbeit für die systematischen Vorlesungen und Praktika. — Die Konversatorien und Repetitorien der preuß. Denkschrift erübrigen sich bei solcher Regelung.

An dieser Stelle sei gestattet, die Pflichtvorlesungen nach bestimmten Gruppen zusammenzufassen; es wird dabei im wesentlichen ihre heutige Ordnung zugrunde gelegt und darauf verzichtet, über Bedeutungsverchiebungen einzelner Disziplinen zu sprechen (Verschiebungen ergeben sich allerdings im Hinblick auf die Prüfung). Neben die geforderten neuen Einführungsvorlesungen tritt die bisherige Einführung in die Rechtswissenschaft. Die historischen Vorlesungen teilen sich ein in Römische Rechtsgeschichte einschl. Zivilprozeß, Römisches Privatrecht, Deutsche Rechtsgeschichte (mit Betonung der Verfassungsgeschichte), Grundzüge des deutschen Privatrechts und Kirchenrecht I. Die anderen Vorlesungen gruppieren sich um die drei großen Rechtsmaterien: BGB. I—V (eine Zusammenlegung von IV und V ist abzulehnen), Handelsrecht, Scheck- und Wechselrecht, Sächsisches Privatrecht; Strafrecht, ZPO. und Konkurs, Strafprozeß; Allg. Staatslehre (die große Vorlesung), Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht II, Sozialversicherung, Sächsisches Staats- und Verwaltungsrecht. Die Vorlesung über theoretische Nationalökonomie wird durch die Einführungsvorlesung ersetzt. Spezielle Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft (mit starker Betonung des Finanzrechts) sollen aber weiter im heutigen Umfang gelesen werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Rich. Schmidt, S. 862 d. Bl.

<sup>2)</sup> Es ist außerordentlich betrüblich, wie wenig in Leipzig im Gegensatz zu anderen Fakultäten gerade die jurist. mit Instituten ausgestattet ist. Erst kürzlich wurde ein Institut für afrikanische Sprachen errichtet; seine Berechtigung soll nicht bestritten werden, aber ein viel größeres Bedürfnis scheint für die Betreuung des Völkerrechts oder Strafrechts und seiner Nebengebiete zu bestehen.

In der Gestaltung seines Studienganges soll der junge Jurist volle Freiheit haben. Zweckmäßig werden die einflussreichen und historischen Vorlesungen in den ersten Semestern gehört. Das läuft der Forderung, daß sich der Student in der ersten Zeit „treiben lassen“ solle, nicht zuwider. Er bekommt durch diese Vorlesungen einen Einblick in das von ihm gewählte Studium, wird aber nur mit 16 bis 20 Wochenstunden belastet und hat genügend Muße, in anderen Fakultäten „Umschau“ zu halten. So hat er auch Gelegenheit, „allgemeinbildende“ Vorlesungen nach Belieben zu hören; eine Reglementierung im preuß. Sinne — 8 Stunden Allgemeinbildung (!) — ist auf jeden Fall abzulehnen.

Der vorgeschlagene Ausbildungsgang wird sich kaum in der in Sachsen bisher vorgeschriebenen Zeit von 6 Semestern beenden lassen. Schon heute wird die Prüfung meist zu Beginn des 8. Semesters abgelegt. Es wäre zu erwägen, ob die Zahl der Pflichtsemester nicht besser auf 7 heraufgesetzt werden könnte.

II. Prüfung. Dieser veränderten Gliederung des Studiums muß eine andere Form der Staatsprüfung entsprechen. Es ist unnötig, zu sagen, daß nicht das gute Gedächtnis des Kandidaten, sondern seine „selbständige geistige Haltung“, sein juristisch geschultes Denken Gegenstand der Prüfung sein soll. Aber die vertiefte Ausbildung während des Studienganges ist notwendig von einer Stoffentlastung begleitet, die sich auf die Prüfung auswirken muß. Diese Entlastung wird am besten durch eine Beschränkung auf grundlegende Pflicht- oder Hauptfächer und vom Kandidaten zu bestimmende Wahl- oder Nebenfächer erreicht<sup>1)</sup>. Hauptfächer sollen dabei sein: 1. Bürgerliches, Handels-, Sächs. Privatrecht; 2. Straf- und Prozeßrecht, Konkurs; 3. Staatsrecht (einschl. Staatsverwaltungs- und Staatshaushaltsrecht), Sächs. Staats- und Verwaltungsrecht. Aus ihnen sollen die drei schriftlichen Arbeiten genommen werden. Für die mündliche Prüfung gelten sie als Pflichtfächer, die übrigen als Wahlfächer. Der Kandidat kann sich aber Gebiete, die nicht Gegenstand von Pflichtvorlesungen sind — Rechtsphilosophie, Internat. Privat-, Steuer-, Arbeitsrecht und Betriebswirtschaftslehre —, als Nebenfach wählen mit der Maßgabe, daß ein gutes Abschneiden in diesen Fächern ein Versagen in anderen Wahlfächern ausgleicht. Wahlfächer werden die sein, denen sich der Student in den Arbeits- oder Besprechungsgemeinschaften gewidmet hat. Bei solcher Gestaltung der Prüfung ist ihre Vertiefung am ehesten möglich.

Für die Promotion sollte das entsprechend gelten. Nur ist hier ein Schein über eine erfolgreich besuchte römisch-rechtliche und deutsch-rechtliche Übung beizubringen. Die Doktorarbeit soll wieder mehr eine Forschungs- und Erkenntnisarbeit sein. Auch auf die Disputationsbereitschaft ist wieder mehr Wert zu legen.

III. Ueberfüllung und Auslese. Diese Ziellösung rechnet bereits mit einem hochschulreifen Studentenmaterial. Die dringend erforderliche Reform der höheren Schule, die eine stärkere Auslese bringen muß, wird sich aber erst in 5 bis 6 Jahren auf die Hochschule auswirken. Für die Zwischenzeit müssen Notmaßnahmen gegen die Ueberfüllung getroffen werden, um eine Gefährdung der Reform zu vermeiden. Auch die Entschließung der nichtpreußischen Fakultäten sagt, daß die heutigen Mängel ihre Hauptursache in der unzulänglichen Auslese derer, die sich dem jurist. Studium widmen, und in der Massenhaftigkeit des jurist. Nachwuchses haben. Der hier vorgeschlagene Unterrichtsbetrieb wird aber noch mehr als der gegenwärtige von der Ueberfüllung bedroht. Nicht nur aus unterrichtlichen, sondern auch aus sozialen Gründen sollte die Auslese, die heute beim 1. und 2. Staatsexamen erfolgt und künftig von der höheren Schule vorgenommen wird, vorübergehend durch ein Zwischenexamen in den Studiengang gelegt werden; man müßte denn anders resignieren und auf die Wirkung der Reform der höheren Schule warten wollen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> So auch die Entschließung d. nichtpreuß. Fakultäten S. 952 d. Bl.

<sup>2)</sup> Mit dieser Maßnahme wird das Prinzip der akademischen Freiheit, auf dessen Boden der Verf. grundsätzlich steht, durchbrochen, da mit ihr eine zeitweilige Beschränkung, vor allem der Freizügigkeit

Diese Zwischenprüfung kann nach dem 2. und sollte nicht nach dem 5. Semester abgelegt werden. Prüfungsgegenstand ist das in den einflussreichen und historischen Vorlesungen Vermittelte. Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, darf wohl weiterstudieren, sich aber weder zur Promotion noch zum Staatsexamen melden; er darf außer an den Anfängerübungen an keinem Praktikum teilnehmen und wird zu den Arbeits- oder Besprechungsgemeinschaften nicht zugelassen. Dadurch, daß für die Ablegung der Prüfung ein Spielraum von zwei bis drei Semestern gegeben ist, wird die Verletzung des Prinzips der akademischen Freiheit zwar etwas korrigiert; eine starke Einschränkung bleibt trotzdem. Deswegen sei noch einmal betont, daß das Zwischenexamen nur für die Zeit des Uebergangs, nach der die höhere Schule die Auslesefunktionen zu übernehmen haben wird, als Maßnahme gegen die Ueberfüllung aus unterrichtlichen und aus sozialen Gründen eingeführt werden darf, daß es aber nach dieser Zeit wieder wegfallen muß.

**Die sprachliche Zucht der jungen Juristen.** Referendar Dr. Ackermann weist S. 645 d. Bl. auf die Notwendigkeit einer sprachlichen Ausbildung der jungen Juristen hin. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß der juristische Nachwuchs auch hierin auf sich hält. Da Dr. Ackermann bekennt, ein „Suchender“ zu sein, wird man es ihm auch nicht übel nehmen, wenn er „den Weg der goldenen Mittelstraße“ für den besten erklärt, nachdem er kurz zuvor den häufigen Sprachschnitzer der Tautologie verurteilt hat. Wir sind allzumal Sünder. Ein hoher Richter sprach sich in der Frankfurter Zeitung v. 18. Dez. 1929 über „Referendare als Verteidiger“ aus und bemerkte: „Es liegt auf der Hand, daß ein Referendar den Angeklagten nicht so verbeistanden kann, wie es die ohnehin peinliche Lage, in der sich der Angeklagte als solcher befindet, unbedingt erheischt.“ Früher verlachte man das sog. Juristendeutsch. Es ist noch nicht ganz ausgerottet. Immer noch stößt man auf Urteile, Verfügungen, Erlasse, deren Verfasser sich nur in drolliger Umständlichkeit mitzuteilen verstehen. Die Lächerlichkeit des Juristendeutchs für unser Sprachgefühl beruht in dem entgleisten Streben nach Genauigkeit und in dem hoffnungslosen Versuch, möglichst alles auf einmal vorzubringen. Ob das Juristendeutsch die Folge schlechten — schlechten! — Lateinunterrichts oder mangelnden Deutschunterrichts ist, mag auf sich beruhen; wer eine militärische Schulung hinter sich hat, wird übrigens kaum in Juristendeutsch verfallen können. Wir dürfen uns aber nicht damit brüsten, daß das Juristendeutsch aussterbe. Es rang wenigstens nach Genauigkeit des Ausdrucks. Was wir jetzt erleben, ist viel schlimmer, obwohl es sich nicht um eine sprachliche Krankheit des Juristenstandes allein, sondern um eine Zeiterscheinung handelt. Wir sind im Begriffe, der sprachlichen Schlamperei zu verfallen. Wer einen Angeklagten verbeistanden oder die Justiz verkraften (DJZ. 1929, 238) will, mag in sich gehen. Schwister ist durchaus im Recht, wenn er, wie Ackermann berichtet, die Referendararbeiten nicht nur nach dem juristischen, sondern auch nach dem sprachlichen Feingehalt beurteilt. Wer seine Muttersprache nicht beherrscht, wird keinen einwandfreien Tatbestand anfertigen, keinen klaren Vertrag aufsetzen können, wird im öffentlichen Leben überhaupt versagen. Die Beherrschung der Muttersprache ist aber nur ein kühles Verhältnis zu ihr. Dabei darf es nicht bleiben. Wir müssen unsere Herrschaft auch anständig ausüben, dürfen die Muttersprache nicht mißhandeln. Sie will geliebt, gehegt und immer umworben sein. Deshalb begrüße ich Dr. Ackermanns Bekenntnis freudig. Man kann den Wert und die Zukunft eines Volkes danach einschätzen, wie es seine Sprache behandelt.

Magistratsrat Dr. Volkmar Reinhardt, Frankfurt a. M.

in den ersten Semestern, verbunden ist. Das hier für eine Zeit von 5–6 Jahren vorgeschlagene Zwischenexamen scheint ihm aber die einzig billige Lösung des Ueberfüllungsproblems, die gegenwärtig möglich ist. Er glaubt deswegen, diesen Vorschlag unbeschadet seiner grundsätzlichen Einstellung vertreten zu können.